

Universität Luzern
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Gutachter: Prof. Dr. Joachim Blatter
Frühjahrssemester 2016
Abgabetermin: 10. März 2016

Europa auf dem Pfad zum Verfassungsgericht

Erklärungstheorien für die Entstehung
starker Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Prüfstand

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Bachelorgrades

der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Luzern

Eingereicht von:
Samuel Huber
Matr.-Nr. 12-452-264
8. Semester
Politikwissenschaft / Geschichte
Hirschengraben 14
6003 Luzern

1. Abstract

Das 20. Jahrhundert kann als das Jahrhundert der Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnet werden. Verfassungsgerichte kamen in diesem Zeitraum als mächtige neue Institutionen zur institutionellen Ausstattung politischer Systeme dazu. Die vorliegende Bachelorarbeit überprüft mittels Qualitative Comparative Analysis bestehende Erklärungstheorien für die Entstehung starker Verfassungsgerichte in 23 europäischen Staaten. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung legen nahe, dass sich die Entstehung starker Verfassungsgerichte in diesen Staaten primär aus liberalem Ideengut und dem Wunsch eine neu entstandene Demokratie zu stabilisieren erklären lässt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abstract	2
2. Einleitung	4
3. Verfassungsgerichtsbarkeit	6
3.1 Hauptfunktion, Modelle, weitere Funktionen	6
3.2 Messungen der Stärke	10
4. Forschungsdesign und Methodik	12
5. Theorierahmen	18
5.1 Sozialkonstruktivismus	19
5.2 Funktionalismus	21
5.3 Rationalismus	24
5.3.1 Realismus	25
5.3.2 Rational Choice-Theorie	27
6. Ergebnisse	30
6.1 Sozialkonstruktivismus	31
6.2 Funktionalismus	35
6.3 Rationalismus	41
6.3.1 Realismus	41
6.3.2 Rational Choice-Theorie	50
7. Diskussion der Ergebnisse	56
8. Konklusion	59
9. Literaturverzeichnis	61
10. Anhänge	65
11. Selbständigkeitserklärung	65

2. Einleitung¹

Das 20. Jahrhundert kann als das Jahrhundert der Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnet werden. Die meisten heutigen Demokratien haben im Verlauf des 20. Jahrhunderts ein Verfassungsgericht institutionalisiert. Demokratische Systeme wurden damit weltweit um eine neue und nicht zu unterschätzende Institution erweitert. Während sich anfangs des 20. Jahrhunderts die politischen Systeme *mit* Verfassungsgerichtsbarkeit an einer Hand abzählen liessen, lässt sich dasselbe heute für demokratische Systeme *ohne* Verfassungsgerichtsbarkeit sagen: Die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde im Verlauf des 20. Jahrhunderts vom demokratischen Sonder- zum Normalfall (Kneip 2015:6).

Verfassungsgerichte sollen der klassischen Kelsen'schen Auffassung folgend als „Hüter der Verfassung“ fungieren. Dabei nehmen sie typischerweise auch eine Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von nationalen Gesetzen vor (Hönnige 2011: 262; Haase / Struger 2009: 15f.). Sie können damit als Instanz der Judikative auch Beschlüsse eines demokratisch legitimierten Parlaments ausser Kraft setzen. Politikwissenschaftlich betrachtet werden sie dadurch zu „Grenzorgane[n] zwischen Recht und Politik“ (Stolzlechner in Haase / Struger 2009: 39; vgl. auch Kneip 2008: 633).

Befürworterinnen² starker Verfassungsgerichte sehen in deren Tätigkeit einen Schutz der in der Verfassung verankerten, für eine liberale Demokratie konstitutiven Merkmale wie Menschenrechten, Rechtstaatlichkeit und Gewaltenteilung gegenüber der wankelmütigen Tagespolitik. Gegner der Verfassungsgerichtsbarkeit sehen in ihnen eine übermässige Einschränkung republikanisch-demokratischer Gestaltungsmacht, welche in ihrer extremen Form zu einem Richterstaat, das heisst zur Entscheidung eminent politischer Fragen durch ein Richtergremium führen kann (Haase / Struger 2009: 18).³

Ungeachtet der Position, welche man in dieser normativen Debatte einnimmt, lassen sich Verfassungsgerichte als Institutionen charakterisieren, welche darüber mitentscheiden, welche Bereiche politisch verhandelbar sind und wo die Grenzen der

¹ Herzlichen Dank an Joachim Blatter, Markus Siewert, Samuel Schmid und Eva Granwehr für die grosszügige Unterstützung. Mein Dank gilt auch Sascha Kneip, welcher mir freundlicherweise Texte und Daten zur Verfügung gestellt hat, sowie Alrik Thiem und Michael Baumgartner für ihren sehr lehrreichen Workshop zu QCA. Vielen Dank ausserdem an Doris Huber für das Korrekturlesen des Texts. Für noch bestehende methodische, inhaltliche und sprachliche Fehler bin ich selbstverständlich selbst verantwortlich.

² Im Folgenden werde ich abwechselnd die weibliche und männliche Form verwenden.

³ Diese Darstellung stellt eine starke Vereinfachung der normativen Debatte zur Verfassungsgerichtsbarkeit dar. Vgl. Kneip (2006; 2015: 2ff.) sowie Wieser (2005: 118-120).

Mehrheitsdemokratie liegen sollen. Verfassungsgerichte greifen also – ob positiv oder negativ bewertet – stark in den politischen Prozess ein und sie tun dies offenbar umso mehr, je stärker sie bei ihrer Entstehung als Institution entworfen worden sind (Kneip 2008: 648).

Aus einer politikwissenschaftlich-empirischen Perspektive lassen sich daher folgende Fragestellungen formulieren: *Wie lässt sich erklären, dass sich Verfassungsgerichte als neue und starke Institutionen im Verlauf des 20. Jahrhunderts durchgesetzt haben? Und wie lässt sich besonders die Entstehung sehr starker Verfassungsgerichte erklären?*

Diesen Fragestellungen möchte ich mich im Rahmen meiner Bachelorarbeit widmen. *In räumlicher Hinsicht werde ich mich auf die heutigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), in zeitlicher Hinsicht auf den Zeitraum zwischen den Jahren 1945 und 2000 beschränken.*

Die räumliche Einschränkung nehme ich vor, da sich in Europa der „Triumphzug der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Kneip) besonders deutlich gezeigt hat (Kneip 2008:653). Ausserdem lässt sich durchaus davon sprechen, dass eine Forschungslücke im Bereich vergleichender politikwissenschaftlicher Forschung zu europäischen Gerichten besteht (Hönnige 2007: 38). Dies auch, weil sich die Forschung sehr lange nahezu ausschliesslich mit dem amerikanischen Supreme Court auseinandergesetzt hat (Hirschl 2004: 5f.).

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich in Europa seit dem Jahr 1945 in Form von drei Verbreitungswellen etabliert: einer ersten mit dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg, einer zweiten ab den 1970er Jahren im iberischen Raum und einer dritten, mit der Auflösung der Sowjetunion und der Demokratisierung in den 1990er Jahren in Süd- und Osteuropa (Haase / Struger 2009; Hirschl 2004: 7ff.). Damit macht es Sinn, speziell diesen Zeitraum in den Fokus zu nehmen.

Die definitive Fragestellung der vorliegenden Abschlussarbeit lautet damit:

Wie lässt sich die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit in den EU-Mitgliedsstaaten nach 1945 erklären?

Mit der Beantwortung dieser Fragestellung möchte ich an eine neuere politikwissenschaftliche Literatur anknüpfen, welche sich wieder vermehrt der Justiz und im speziellen den Verfassungsgerichten als Untersuchungsgegenstand zugewendet und Erklärungstheorien für deren Entstehung formuliert hat (Kneip 2015; Silverstein 2002; Hirschl 2004: 31ff.). Ich möchte mit meiner Fragestellung ausserdem zwei bisher

getrennt untersuchte Bereiche miteinander verbinden: Erklärungstheorien für die Entstehung von Verfassungsgerichten und Indizes, welche deren Stärke erfassen sollen (Alvizatos 1995; Kneip 2008; Lijphart 2012; Maddex 2014). Nicht zuletzt will ich auch in einem Forschungsbereich einen empirischen Theorientest durchführen, in welchem bisher vorwiegend fallstudienbasierte Theorienbildung betrieben worden ist. Wichtig anzumerken ist jedoch, dass ich im strengen Sinn keine Anknüpfung an die breite „Judicialization“-Literatur (vgl. Hönnige 2010: 348ff.) vorhabe, welche sich mit der Frage befasst, inwiefern sich von einem Anstieg der faktischen Aktivität und Macht von Gerichtsinstanzen über die Zeit sprechen lässt. Meine Untersuchung leistet dazu aber insofern einen Beitrag, als dass sie nach einer Erklärung für die institutionell stark entworfenen Verfassungsgerichte fragt, welche offenbar später auch zu den sehr aktiven und starken Akteuren im politischen Prozess geworden sind (Kneip 2008: 648).

Die vorliegende Bachelorarbeit ist wie folgt aufgebaut.

In einem ersten Teil werde ich auf die Verfassungsgerichtsbarkeit als Konzept eingehen. Hier werde ich Funktionen, Modelle und bisherige Messversuche der Stärke von Verfassungsgerichten präsentieren (3.). Darauf folgt eine Darstellung der methodischen Vorgehensweise (4.). Schliesslich beschreibe ich die getesteten Erklärungstheorien (5.), präsentiere die Ergebnisse der empirischen Untersuchung (6. und 7.) und beantworte in einer abschliessenden Konklusion die Fragestellung der Arbeit (8.).

3. Verfassungsgerichtsbarkeit

Um zu untersuchen wie starke Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa entstanden ist, muss zunächst festgelegt werden, was im Folgenden unter diesem Begriff verstanden werden soll. Aus der bestehenden Literatur können eine Hauptfunktion, zwei Modelle und zahlreiche weitere Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit entnommen werden.

3.1 Hauptfunktion, Modelle, weitere Funktionen

Die *Hauptfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit* lässt sich mit Haase / Struger (2009) darauf festlegen, die „...Achtung der Verfassung als Grundgesetz des Staates zu gewährleisten. Soll die Verfassung als Rechtsnorm effektiv sein, muss es ein Organ geben, das über die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen wacht, Verfassungsverletzungen feststellt und allfällige Sanktionen zu setzen befugt ist.“ (Haase / Struger 2009: 15). Vor dem Hintergrund dieser Hauptfunktion ist auch die oft ver-

wendete Beschreibung von Verfassungsgerichten als „Hüter der Verfassung“ (Kelsen) zu verstehen. Weshalb bedarf die Verfassung eines solchen Hüters?

In der Literatur wird im Zusammenhang mit der genannten Hauptfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit meist die *Normenkontrolle* thematisiert (Haase / Struger 2009: 19; Hönnige 2008: 543f.; Wieser 2005: 118). Unter der Normenkontrolle „...ist die Überprüfung genereller Rechtsnormen auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten generellen Normen zu verstehen, insb[esondere] die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen.“ (Haase / Struger 2009: 16).

Damit wird auch klarer, vor wem die Verfassung geschützt werden muss: Vor der Legislative und der Exekutive, das heisst dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung. Das Parlament kann Gesetze erlassen, welche im Widerspruch mit der geltenden Verfassung stehen, die Regierung kann durch den Erlass von Dekreten und Verordnungen ebensolche Widersprüche hervorbringen und die Verwaltung kann das selbe durch erlassene Verfügungen bewirken. Hauptfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit ist es also, mittels Normenkontrolle solche Beschlüsse ausser Kraft zu setzen, sofern sie Verfassungsartikeln widersprechen. Dies, weil Gesetze, Verordnungen, Dekrete und Verfügungen Verfassungsbestimmungen rechtlich untergeordnet und Verfassungsbestimmungen in aller Regel auch direkter demokratisch legitimiert sind. Sie müssen so meist ein Referendum überstehen, während Gesetzesbeschlüsse indirekter über demokratisch gewählte Parlamentarierinnen und Verordnungen der Exekutive je nach System nochmals indirekter über von Parlamentariern gewählte Exekutivpolitiker legitimiert sind.

Ein Verfassungsgericht kann die Normenkontrolle *präventiv*, also noch vor in Kraft treten eines Beschlusses oder *repressiv*, das heisst danach vornehmen. Es kann diese Normenkontrolle ausserdem *konkret*, das heisst anhand eines konkreten Rechtsfalls mit Klägerin oder *abstrakt*, das heisst unabhängig von einem konkreten Streitfall vornehmen (Haase / Struger 2009: 16f.). Nicht allen Verfassungsgerichten steht jedoch die gesamte Palette dieser Kompetenzen zur Verfügung. Vielmehr besteht in Europa bereits eine beachtliche Vielfalt an institutionellen Ausprägungen der Verfassungsgerichtsbarkeit (Hönnige 2007: 137; Kneip 2008: 634).

In der Literatur werden grundsätzlich *zwei Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit* unterschieden (nach der Klassifikation von Cappelletti / Ritterspach vgl. Haase / Struger 2009: 37ff.; Kneip 2008: 632; Wieser 2005: 120).

Im *diffusen, oder dezentralisierten Modell*, welches gelegentlich auch als „Supreme-Court“- oder „US“-Modell bezeichnet wird, ist die Aufgabe der verfassungsgerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen auf mehrere Institutionen verteilt. Hier nehmen auch reguläre Gerichte eine verfassungsgerichtliche Überprüfung vor. Prototyp und Urvater dieses Modells ist der amerikanische Supreme Court, welcher sich mit seinem Urteil im Fall Marbury vs. Madison im Jahr 1803 selbst ermächtigt hat, in Zukunft Überprüfungen von Gesetzesbeschlüssen auf ihre Verfassungsmässigkeit vorzunehmen. Er schuf damit den historischen Ursprung der Verfassungsgerichtsbarkeit (Haase / Struger 2009: 22).

Das zweite, sogenannte *spezialisierte, konzentrierte oder zentralisierte Modell* der Verfassungsgerichtsbarkeit nahm seinen Ursprung im Jahr 1920 in Österreich. Es wird daher auch als „österreichisch-deutsches“, als „europäisches“ oder – nach dem Juristen, welcher als sein Begründer gilt – als „Kelsen“-Modell bezeichnet. In diesem Modell ist die Verfassungsgerichtsbarkeit auf eine einzelne Institution, ein explizites „Verfassungsgericht“ beschränkt. Nur diesem Gericht steht es zu, Beschlüsse auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und es behandelt daneben auch keine anderen Fälle mehr (Haase / Struger 2009: 37ff.; Kneip 2008: 632f.).

Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem relevant, dass das spezialisierte Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit gemeinhin als das stärkere beschrieben wird (Haase / Struger 2009: 37ff.; Kneip 2008: 645). Ausserdem ist es in Europa wesentlich häufiger anzutreffen als das diffuse Modell.⁴ Auch nach 1945, im Zusammenhang mit den Verbreitungswellen der Verfassungsgerichtsbarkeit sind in Europa kaum weitere Staaten mit diffusen Modellen hinzugekommen, wie Tabelle 1 in Anhang 1 deutlich macht.

Da jedoch die in Europa nach 1945 entstandenen Verfassungsgerichte auch diffuse Modelle umfassen und die Varianz betreffend Stärke der Verfassungsgerichtsbarkeit *unter* den spezialisierten Modellen im Vergleich zu jener *zwischen* den beiden Modellen sehr gering ist, *werde ich auch die im Untersuchungszeitraum entstandenen diffusen Systeme der Verfassungsgerichtsbarkeit in die Untersuchung einbeziehen*. Auch sie nehmen die zuvor definierte Hauptfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit über die Normenkontrolle wahr.

⁴ Eine Ausnahme bildet hier Skandinavien, wo diffuse Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit durchaus häufig sind (Wieser 2005: 122f.).

Im Folgenden sind also mit „Verfassungsgericht“ und „Verfassungsgerichtsbarkeit“ immer beide Modelle gemeint. Auch der Titel der Arbeit ist so zu verstehen.

Während die Normenkontrolle also sozusagen das Instrument bildet, mit welchem ein Verfassungsgericht seine Hauptfunktion wahrnehmen kann, wird mit dem gewählten Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit festgelegt, welche Institution oder Institutionen diese Funktion ausführen kann oder können. Damit ist aber noch nicht viel darüber gesagt, welche tatsächlichen Funktionen ein Verfassungsgericht durch die Normenkontrolle wahrnehmen kann. Die Verfassung eines Staates, welche von einem Verfassungsgericht durch die Normenkontrolle geschützt werden soll, enthält schliesslich eine Vielzahl von Bestimmungen diversen Inhalts.

Typischerweise findet sich in einer Verfassung ein Menschenrechtskatalog, eine Festlegung des Aufbaus und der Organisation staatlicher Institutionen sowie Ausführungen zum Föderalisierungs- bzw. Zentralisierungsgrads in einem Föderalstaat in Form von Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten der föderalen Ebenen. Je nach Verfassungseintrag, welchen ein Verfassungsgericht im Rahmen der Normenkontrolle behandelt, ergeben sich damit auch potenziell verschiedene weitere Funktionen eines Verfassungsgerichts im politischen Alltag.

Sofern in einem Staat diese Möglichkeit besteht, kann so zum Beispiel ein Bürger mittels einer *Verfassungsbeschwerde* hoheitliche Akte, welche ihn betreffen anfechten und durch das Verfassungsgericht aufheben lassen. Dies, falls diese Hoheitsakte seine Menschenrechte verletzen sollten (Wieser 2005: 141). Er fordert dadurch das Verfassungsgericht auf, den Schutz seiner verfassungsmässig geschützten Menschenrechte gegenüber untergeordnetem Recht sicherzustellen.

Weiter besitzen Verfassungsgerichte in vielen Staaten auch die Möglichkeit, im Fall von *Kompetenzkonflikten zwischen den föderalen Ebenen und zwischen den Gewalten* verbindlich zu entscheiden (Wieser 2005: 142f.). Das Verfassungsgericht nimmt in diesem Sinn also auch eine vermittelnde Funktion zwischen verschiedenen anderen Staatsorganen wahr. Diese unterschiedlichen Kompetenzen und Funktionen eines Verfassungsgerichts werden sehr wichtig sein, um einen Test der zahlreichen Erklärungstheorien zur Entstehung starker Verfassungsgerichte vornehmen zu können. Wie im Theorieteil (5.) zu sehen sein wird, implizieren unterschiedliche Erklärungstheorien unterschiedliche dieser Kompetenzen und Funktionen eines Verfassungsgerichts.

3.2 Messungen der Stärke

Wie in der Einleitung bereits angesprochen wurde, existieren in der politikwissenschaftlichen Literatur verschiedene Ansätze um die Stärke eines Verfassungsgerichts zu messen. Um die Frage beantworten zu können, wie sich die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa erklären lässt, werde ich auf eine dieser Messungen zurückgreifen.

Bestehende Messungen der Stärke eines Verfassungsgerichts lassen sich idealtypisch danach unterteilen, *ob sie De Jure- oder De Facto-Aspekte eines Verfassungsgerichts erfassen*. Messungen von *De Jure-Aspekten* beschränken sich auf die formalen Kompetenzen eines Verfassungsgerichts, wie sie in der Verfassung und in anderen Rechtsdokumenten festgehalten sind. Messungen von *De Facto-Aspekten* ergänzen diese um die faktische Stärke oder Aktivität eines Gerichts, wobei zum Beispiel erhoben werden kann, wie viele Fälle ein Verfassungsgericht jährlich durchschnittlich bearbeitet oder wie stark es üblicherweise von seinen formalen Kompetenzen Gebrauch gemacht hat. Idealtypisch ist diese Gegenüberstellung deshalb, weil bestehende Messansätze diese beiden Elemente oftmals kombinieren.

Arend Lijphart (2012:214) hat so zum Beispiel Demokratien anhand von Verfassungsbestimmungen danach unterteilt, ob sie grundsätzlich eine verfassungsgerichtliche Überprüfung kennen und schliesslich die spezialisierten Modelle in drei Stufen gemäss ihrer Aktivität eingeteilt (Hönnige 2011: 352).

Das Demokratiebarometer der Universität Zürich (Bühlmann et al. 2012) und des Wissenschaftszentrums Berlin (WZB) erhob ebenfalls für zahlreiche europäische Demokratien, ob eine verfassungsgerichtliche Überprüfung von Beschlüssen in der Verfassung formal festgehalten ist.⁵ Als De Facto-Komponente wurde zudem die „Power of the Judiciary“⁶ erfasst, wobei der niedrigste Wert vergeben wurde, wo das Parlament „die legitime Quelle allen Rechts“ war und der höchste Wert erreicht wird, wenn ein Gericht „das letzte Wort über alle Gesetze“ hat.⁷

Alvizatos (1995) teilte Länder danach ein, ob sie über ein zentralisiertes oder dezentralisiertes Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen, um danach ebenfalls eine Unterteilung in aktive und weniger aktive Gerichte vorzunehmen (Hönnige 2011: 352).

⁵ Variable Judrev.

⁶ Variable Powjudi.

⁷ Eigene Übersetzung ins Deutsche aus dem Demokratiebarometer-Codebuch.

Cooter und Ginsburg (1996) untersuchten spezifisch die Implementation einer bestimmten Policy durch Verfassungsgerichte und stützten sich dazu auf Expertenbefragungen ab (Hönnige 2011: 352).

Nach rein formalen Kriterien beurteilt Maddex (2014) die Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch La Porta (2003) stützte sich für seine Einschätzung der Stärke verfassungsgerichtlicher Überprüfung auf Maddex ab. Basierend auf Verfassungsbestimmungen teilt Maddex die untersuchten Länder danach ein, ob sie keine, eine komplett vorhandene oder eine beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit aufweisen. Für die vorliegende Arbeit erweist sich dieser Messansatz jedoch als zu grob, ausserdem deckt Maddex' Untersuchung nicht alle hier relevanten Staaten in Europa ab. Weitere Messansätze von Ishiyama Smitley / Ishiyama (2000) und Müller-Rommel (2008) konzentrieren sich ausschliesslich auf Mittel- und Osteuropa, wodurch auch sie nicht in Frage kommen.

Wie im Theorieteil (5.) zu sehen sein wird, zielen zahlreiche Erklärungsansätze zur Entstehung starker Verfassungsgerichte auf Intentionen von politischen Akteurinnen zum Entstehungszeitpunkt des Verfassungsgerichts ab. Weiter spricht einiges dafür, dass Verfassungsgerichte, welche formal als starke Institutionen entworfen worden sind, später auch zu den faktisch aktiven Verfassungsgerichten geworden sind (Kneip 2008: 648). Beides spricht dafür, *die Stärke der Verfassungsgerichtsbarkeit in der vorliegenden Arbeit nur anhand formaler De Jure-Kriterien zu beurteilen*. Die faktische Aktivität eines Gerichts zu einem späteren Zeitpunkt konnte von politischen Akteuren zum Einrichtungszeitpunkt nicht vorhergesehen werden, sie war vielleicht auch nicht intendiert. Einfluss nehmen konnten politische Akteurinnen zum Entstehungszeitpunkt eines Verfassungsgerichts lediglich auf die formale Ausstattung, welche der im Entstehen begriffenen Institution verliehen werden sollte.

Ich werde mich daher *für die Beurteilung der Stärke eines Verfassungsgerichts auf eine Einteilung von Sascha Kneip (2008) abstützen*. Kneip beurteilte die Stärke von Verfassungsgerichten unter anderem danach, ob sie eine hohe institutionelle Unabhängigkeit und / oder Stärke aufweisen. Unter der institutionellen Stärke werden die Kompetenzausstattung eines Gerichts sowie die Offenheit des Gerichtszugangs verstanden. Institutionelle Unabhängigkeit umfasst die Auswahlprozedur der Richter,

sowie deren (formale) Isolierung vom Einfluss der Politik. Tabelle 2 in Anhang 1 fasst diese Kriterien von Kneip zusammen.⁸

Unter einem starken Verfassungsgericht werde ich im Folgenden also ein mit weitreichenden Kompetenzen und offenem Gerichtszugang ausgestattetes Verfassungsgericht verstehen, dessen Richterinnen (formal) über grosse Unabhängigkeit von politischem Einfluss verfügen.

Da ich mich auf die Erhebung von Kneip abstütze, habe ich lediglich Daten zur Stärke der Verfassungsgerichtsbarkeit zu *einem Erhebungszeitpunkt*. Veränderungen der faktischen Stärke eines Verfassungsgerichts *über die Zeit*, wie sie die „Judicialization“-Literatur untersucht, wurden so nicht berücksichtigt, waren aber wie in der Einleitung bereits erwähnt auch nicht Ziel der Untersuchung. In allen untersuchten Staaten waren zum Messungszeitpunkt noch dieselben Verfassungen in Kraft wie zum Zeitpunkt der Einrichtung der untersuchten Verfassungsgerichte. Veränderungen an den formalen Kompetenzen der Verfassungsgerichte sollten sich daher – mit Ausnahme von Justizreformen und Zusatzartikeln – in Grenzen halten.

In Anhang 2 findet sich eine Darstellung, welche aufzeigt wie sich die untersuchten europäischen Verfassungsgerichte auf den beiden Dimensionen „institutionelle Unabhängigkeit“ und „institutionelle Stärke“ positionieren und welche Zahlenwerte ihnen in Form von Fuzzy-Werten in der vorliegenden Untersuchung vergeben wurden. Im Anhang 2 findet sich ausserdem auch ein Abgleich der hier verwendeten Fuzzy-Werte mit den Einteilungen von Lijphart, Maddex und dem Demokratiebarometer. Sie soll helfen, die Reliabilität der hier verwendeten Einteilung zu beurteilen.

4. Forschungsdesign und Methodik

Um die Frage beantworten zu können, wie sich die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit in den EU-Staaten nach 1945 erklären lässt, bedarf es der Erklärungsansätze. Wie ich im folgenden Theorieteil (5.) aufzeigen werde, bietet die bestehende Literatur zur Verfassungsgerichtsbarkeit einen reichen Fundus an Erklärungstheorien für deren Entstehung. Entsprechend geht es mir im Folgenden nicht um Theorieentwicklung sondern um einen systematischen *Theorientest*.

Einem „*competing theories approach*“ aus dem Forschungsdesign einer *Kongruenzanalyse* aus der Fallstudienmethodologie (Blatter /Haverland 2012: 144ff.) folgend, werde ich die Erklärungskraft verschiedener Theorien einander rivalisierend

⁸ Für eine detailliertere Begründung dieses Messansatzes vgl. Kneip (2008).

gegenüberstellen. Dabei werde ich auch die Stellung dieser Theorien im theoretischen Diskurs und ihre normative Bewertung von Verfassungsgerichten berücksichtigen.

Viele der hier getesteten Erklärungstheorien weisen einen konfigurativen Charakter auf. Sie formulieren Erwartungen in Form von spezifischen Kombinationen von Bedingungen, welche dazu geführt haben sollten, dass starke Verfassungsgerichte resultiert sind. In methodischer Hinsicht sind besonders Fallstudien in Form von Kongruenz- und Prozessanalysen sowie die sogenannte „*Qualitative Comparative Analysis*“ (QCA) dazu geeignet, solche konfigurativen Erklärungstheorien zu testen. Bei den nach 1945 in den heutigen EU-Staaten entstandenen Verfassungsgerichten handelt es sich um 23 Fälle⁹, eine zu hohe Fallzahl um Fallstudien durchführen zu können. Aufgrund dieser mittleren Fallzahl, aber primär aufgrund des konfigurativen Charakters der getesteten Erklärungstheorien, ist es daher sinnvoll, die Forschungslogik einer Kongruenzanalyse aus der Fallstudienmethodologie mit einer Analyse mittels QCA zu verbinden.¹⁰

Bei QCA handelt es sich um eine neuere, computergestützte und auf formaler Logik basierende sozialwissenschaftliche Methode. QCA gibt basierend auf zuvor erhobenen Daten sogenannte komplexe und sparsame Lösungspfade aus, welche sich im Sinn der bool'schen Algebra und unter gewissen Vorbehalten auch in kausaler Hinsicht als notwendig und hinreichend für ein bestimmtes Outcome interpretieren lassen. QCA wird dabei meist nicht bloss als ein weiteres Instrument der Datenauswertung und -analyse, sondern als ein eigenständiger Forschungsansatz verstanden.¹¹ Zentral für eine Untersuchung mit QCA ist es, Fälle als Konfigurationen von erklärenden Bedingungen zu verstehen und von sogenannter kausaler Komplexität auszugehen. Kausale Komplexität ist durch drei Charakteristika definiert: konfigurative Kausalität, kausale Asymmetrie und Äquifinalität (Schneider / Wagemann 2013: 78).

⁹ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern. Die hier untersuchten QCA-Datensätze wiesen aber unterschiedliche Fallzahlen auf, vgl. Anhang 4.

¹⁰ Für QCA als Forschungsansatz vgl. statt vieler Schneider / Wagemann (2013).

¹¹ Ich folge hier der mittlerweile etablierten Sichtweise von Charles Ragin (1987) und Schneider / Wagemann (2013:11) von QCA als einem *methodologischen Approach*. Neuere Ansätze von Alrik Thieme und Michael Baumgartner befassen sich stärker mit QCA als einer *Technik der Datenanalyse*. (Vgl. z.B. Baumgartner 2008 und 2015, sowie Baumgartner / Thieme 2015 und forthcoming). Die beiden Sichtweisen stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis, schliessen sich aber nicht zwangsläufig gegenseitig aus: Dem Approach, bzw. Forschungsansatz liegt so immer auch die Technik zugrunde und die Technik kann potenziell als Teil eines umfassenderen Forschungsansatz gesehen und dennoch weiterentwickelt werden.

Konfigurative Kausalität bedeutet, dass auch sehr schwache Effekte von Bedingungen und insbesondere das ganz spezifische Zusammenspiel von erklärenden Faktoren eine wichtige Rolle spielen, um ein Ergebnis zu erklären. Anders als bei statistischen Untersuchungen geht man bei QCA von einem komplexen Zusammenspiel von Faktoren aus, welche ein Ereignis herbeiführen und gibt daher bei einem Erklärungsversuch nicht jenen Faktoren bei der Erklärung den Vorrang, welche die meiste Varianz des Outcomes¹² zu erklären vermögen. Um es in einer Allegorie zu verdeutlichen: Der Regentropfen, welcher ein Fass zum Überlaufen gebracht hat, ist in einer Erklärung mit QCA möglicherweise ebenso wichtig, wie der Sturzregen, welcher es zuvor bis zum Anschlag gefüllt hat. Der Tropfen alleine könnte das Ergebnis hingegen ebenso wenig auslösen, wie der Sturzregen zuvor. Es bedarf eines spezifischen Zusammenspiels erklärender Faktoren von möglicherweise unterschiedlicher Stärke und Art um ein Ergebnis zu produzieren (Schneider / Wagemann 2013: 138).

QCA unterscheidet sich schliesslich auch dadurch von statistischen Methoden, dass bei einer Untersuchung mit QCA qualitativen Unterschieden zwischen den Konzepten grössere Aufmerksamkeit gewidmet wird als quantitativen Unterschieden innerhalb von Konzepten.¹³ Für eine Analyse mit QCA ist primär zu entscheiden, ob ein Fall zum Konzept 1, beispielsweise „Demokratie“ oder zu Konzept 2, zum Beispiel „Nicht-Demokratie“ gehört. Dass sich ein Gegenkonzept wie im hier gewählten Beispiel die „Nicht-Demokratie“ aus zahlreichen weiteren Konzepten – Autokratie, Diktatur, Monarchie – zusammensetzen kann und entsprechend nicht einfach durch die Umkehrwerte einer QCA-Lösung erklärt werden kann, bildet einen Bestandteil eines zweiten Charakteristikums von kausaler Komplexität: kausaler Asymmetrie.

Kausale Asymmetrie liegt vor, wenn sich das Gegenteil eines Ereignisses nicht zwingend durch dieselben Erklärungsfaktoren erklären lässt, wie das Ereignis selbst (Schneider / Wagemann 2013: 47). Kausale Asymmetrie liegt ebenfalls vor, wenn sich das Gegenteil eines Ereignisses nicht durch die einfachen Umkehrwerte von erklärenden Bedingungen erklären lässt. Um auch das anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: Wenn sich erweisen sollte, dass Demokratisierungsprozesse durch eine starke Zivilgesellschaft erfolgreich sein können¹⁴, kann nicht der Umkehrschluss gemacht werden, dass gescheiterte Demokratisierungsprozesse auf eine zu schwache

¹² Outcome und Ergebnis bedeuten hier jeweils das selbe.

¹³ Sofern man mit Fuzzy-Sets arbeitet ist mit QCA jedoch beides erfassbar.

¹⁴ Das Beispiel ist für rein illustrative Zwecke zu QCA gewählt und soll keine konkreten Ergebnisse aus der Literatur widerspiegeln.

Zivilgesellschaft zurückzuführen sind. Vielmehr wäre sogar zu prüfen, ob die Zivilgesellschaft *überhaupt* und nicht völlig andere Faktoren zur Erklärung scheiternder Demokratisierungsprozesse herbeigezogen werden müssen (Schneider / Wagemann 2013: 113). Auch Konzepte dürfen von dieser Sichtweise ausgehend nicht unreflektiert als symmetrisch angenommen werden. Ein nicht erfolgreicher Demokratisierungsprozess würde so zunächst als genau das betrachtet werden, was seine Bezeichnung impliziert: „nicht-erfolgreich“. Ob es sich dabei konzeptionell um dasselbe wie „gescheitert“ handelt, darüber müsste zunächst reflektiert und auf theoretischen Überlegungen fussend entschieden werden.

Äquifinalität, ein weiteres Charakteristikum von QCA als Forschungsansatz bedeutet etwas salopp formuliert, dass bei QCA „viele Wege nach Rom führen können“. QCA geht davon aus, dass ein Outcome sich durch unterschiedliche Konfigurationen von erklärenden Faktoren erreichen lässt und es nicht nur den *einen* kausalen Pfad hin zu einem Ergebnis gibt. Pfade zu einem Ergebnis, welche in theoretischer Hinsicht interessant sind, sich aber nur in einzelnen Fällen gezeigt haben, werden ebenso als wertvoll betrachtet, wie Lösungspfade, welche eine Vielzahl von Fällen erklären können (Schneider / Wagemann 2013: 5, 326).

Für die Beantwortung meiner Fragestellung ist die Tatsache, dass QCA kausale Komplexität erfassen kann sehr wertvoll. Viele der im Folgenden ausgebreiteten theoretischen Erklärungsansätze gehen von einem komplexen Zusammenspiel erklärender Faktoren aus, welche zur Entstehung eines starken Verfassungsgerichts geführt haben. Sie kombinieren dabei auch unterschiedlich starke erklärende Bedingungen. Ganz konkret werde ich diese theoretischen Erklärungsansätze formal als ein Zusammenspiel von *Kontextbedingungen, zeitlich nahen Erklärungsfaktoren und zu erwartenden Verfassungsgerichtstypen* modellieren.¹⁵

Die Sensibilität von QCA für Äquifinalität ermöglicht es mir ausserdem, für jede Theorie mehrere empirische Pfade zum Outcome offenzulegen und diese mit den theoretischen Erwartungen abzugleichen. So können auch empirisch seltene, aber sehr gut in eine theoretische Erklärung passende Pfade gefunden werden. Diese bil-

¹⁵ Ich werde jedoch nicht dem „two-step-approach“ von Schneider / Wagemann (2013: 253-255) folgen. Einerseits geht es mir nicht darum, Kombinationen von Kontext- und zeitlich nahen Faktoren induktiv zu *finden*. Diese Kombinationen sind durch die Erklärungstheorien bereits vorgegeben und sollen mit der Empirie abgeglichen werden. Ein separater Test von Kontext- und nahen Erklärungsfaktoren und die daraus resultierende Diskussion der Ergebnisse im Sinne eines two-step approaches für fünf Theorien würde ausserdem den Rahmen der Arbeit sprengen. Allgemein für die Unterscheidung von Kontext- und nahen Faktoren vgl. Kitschelt 1999 und 2003 sowie Schneider / Wagemann (2013: 253-55).

den dann durchaus Evidenz für eine Theorie, können aber möglicherweise auf räumliche oder zeitliche Rahmenbedingungen der Theorie hinweisen.¹⁶ Auch der Fokus von QCA auf qualitative Unterschiede zwischen Konzepten entspricht der hier gewählten Forschungsfrage. Um zu erklären, wie sich die Entstehung starker Verfassungsgerichte erklären lässt, ist die grobe Trennung zwischen den Konzepten „starkes Verfassungsgericht“ und „nicht-starkes, bzw. schwaches Verfassungsgericht“ wesentlich zentraler, als eine möglichst exakte Erfassung und Erklärung der gesamten Varianz der Variable „Verfassungsgerichtsstärke“ wie dies statistische Methoden leisten könnten.

Um dennoch eine möglichst differenziertere Kalibrierung der verschiedenen erklärenden QCA-Bedingungen vornehmen zu können, welche auch quantitative Unterschiede innerhalb von Konzepten erfasst, werde ich die Kalibrierung der meisten erklärenden Bedingungen mit *Fuzzy-Sets* vornehmen. Fuzzy-Sets lassen neben der qualitativen Abstufung der Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft eines Falls innerhalb eines Konzepts auch quantitative Differenzierungen innerhalb dieser Konzepte zu. So lässt sich angeben, wie klar sich ein Fall einem bestimmten Konzept zuordnen lässt. Die konkrete Auswertung der QCA-Daten habe ich schliesslich mit Hilfe des *QCA-Pakets zur Statistiksoftware R* von Adrian Dusa und Alrik Thiem (2014) vorgenommen.¹⁷

Für eine detailliertere Darstellung der methodischen Vorgehensweise sei hier auf die Anhänge 2, 3 und 4 verwiesen.

Um dem Anspruch von QCA, eine qualitative (Kombination von) Methoden(n) zu sein (Schneider / Wagemann 2013: 148, 282), gerecht zu werden, werde ich ausserdem im Ergebnisteil *beschreibende Fallbeispiele* präsentieren. Basierend auf QCA-Werten, welche am ehesten im Einklang mit den entsprechenden Theorien stehen, werde ich einzelne Fälle im Sinne von „*very likely cases*“ (Blatter / Haverland 2014) präsentieren und versuchen, sie mit Hilfe jener Theorie zu erklären, welche dies gemäss der resultierten QCA-Werte eigentlich erreichen müsste.¹⁸ Diese Fallbeispiele

¹⁶ Hier kommen vor allem die verschiedenen Verbreitungswellen der Verfassungsgerichtsbarkeit in zeitlicher Hinsicht sowie geografische Regionen Europas in räumlicher Hinsicht in Frage.

¹⁷ R: Version 3.2.2, 2015 „Fire Safety“, R-Studio: Version 0.99.486, QCA-Paket: Version 1.1.4 2014.

¹⁸ Hier gilt es einen wichtigen Punkt zu beachten: Die Fallauswahl bei den Fallbeispielen erfolgte *nicht* danach, welche Fälle sich besonders gut durch die QCA-Lösungspfade erklären liessen. Eine Anleitung für ein solches Vorgehen fände sich z.B. in Schneider / Rohlfing (2014) und Schneider / Wagemann (2013: 305ff.). Die QCA-Pfade waren hier schliesslich selbst empirische Evidenz, welche ausgehend von den Theorien beurteilt wurde. Die empirischen QCA-Pfade konnten sich also auch schlecht in die Theorien einfügen, wodurch sie sich dann auch nicht mehr für die Fallauswahl von

erreichen jedoch keinesfalls die analytische Tiefe einer Fallstudie und sind lediglich als eine weitere Plausibilisierung einer Theorie an einem Fallbeispiel zu verstehen, indem versucht wird ein zur Theorie passendes Narrativ zu formulieren.¹⁹ Allerdings passiert dies jeweils an Fallbeispielen, welche die betreffende Theorie eigentlich gut erklären können müsste.

Das Forschungsdesign einer Kongruenzanalyse verlangt weiter nach einem holistischen Verständnis von Theorien. Theorien sollen als umfassende Verständnisse der Welt interpretiert werden, welche eine Vielzahl von zu beobachtenden Implikationen mit sich bringen. Damit spannt sich potenziell eine breite Palette an zu beobachtender Evidenz für oder gegen eine Theorie auf (Blatter /Haverland 2012: 191).

Um dies trotz der hohen Fall- und Theorienzahl zumindest anzunähern, habe ich für jeden theoretischen Erklärungsansatz ein bis zwei *Erwartungen an Untermengen des Samples* formuliert, welche gegeben sein müssten, falls die entsprechende Theorie zutrifft. Ausserdem werde ich – trotz der Tatsache, dass hier Erklärungstheorien getestet werden – die von diesen Theorien implizierte normative Bewertung von Verfassungsgerichten thematisieren, um sie als holistische theoretische Sichtweisen auf die Welt greifbarer zu machen.

Der hier durchgeführte Theorientest wird damit anhand von *drei verschiedenen Formen von Evidenz* durchgeführt: QCA-Lösungspfade sollen aufzeigen, ob die von einer Theorie erwartete Kombination von erklärender Kontextbedingung, zeitlich nahe Erklärungsfaktor und Verfassungsgerichtstyp vorhanden gewesen war, wo starke Verfassungsgerichte resultiert sind. Fallbeispiele im Sinne von „very likely cases“ sollen überprüfen, ob die theoretische Erklärung sich auch in Form eines erklärenden Narrativs für einzelne Fälle formulieren lässt, bei denen dies eigentlich möglich sein müsste. Theoretische Erwartungen an bestimmte Untermengen des Samples sollen schliesslich überprüfen, ob eine Theorie auch das grössere empirische Gesamtbild überzeugend deuten kann. Es handelt sich also im weiteren Sinn um eine

„very likely cases“ für eine Theorie geeignet hätten. Die Fallauswahl für die Fallbeispiele erfolgte vielmehr danach, welche Ausprägungen ein Fall auf den QCA-Bedingungen theoretisch haben müsste, um sich möglichst optimal in eine theoretische Erklärung einfügen. Dadurch wurde es sehr wahrscheinlich („very likely“) dass er sich auch als Fallbeispiel mit der entsprechenden Theorie erklären lässt. Ich folge damit im Prinzip dem von Schneider / Wagemann (2013: 295ff.) beschriebenen Vorgehen für Theorientests mit QCA, allerdings in einer reduzierten, weniger formalisierten Form.

¹⁹ Damit weisen all diese Fallbeispiele einen klaren „confirmation bias“ auf. Das wird dadurch entschärft, dass verschiedene Theorien in Konkurrenz zueinander eingesetzt wurden und für *jede* der Theorien möglichst nach bestätigender Evidenz gesucht wurde, bzw. die Suche für *jede* Theorie einen „confirmation bias“ aufwies.

Triangulation verschiedener methodischer Ansätze, in welcher QCA die klare Hauptlast an empirischer Evidenz beiträgt, die Forschungslogik sich aber an einer Kongruenzanalyse orientiert.

5. Theorierahmen

Bevor ich im Weiteren auf die sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze für die Entstehung starker Verfassungsgerichte eingehen werde, sollen hier einige allgemeiner gehaltene theoretische Erklärungsversuche für die Entstehung von starken Verfassungsgerichten in Europa dargestellt werden.²⁰ Das, um deutlich zu machen, weshalb es in diesem Feld weiterer Tests bedarf.

Zunächst zum spezialisierten Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Die Dominanz des spezialisierten Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa lässt sich damit erklären, dass dieses Modell gewisse Vorteile für Situationen nach Systemumbrüchen bietet, welche im Europa des 20. Jahrhunderts reichlich vorhanden waren. Nach einem Übergang von einem autokratischen oder totalitären System zu einer Demokratie ist das spezialisierte Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit offenbar attraktiver, da es spezifische Verfassungsrichter vorsieht und nicht der gesamten Richterschaft eines Landes die verfassungsgerichtliche Überprüfung überträgt. In Staaten, in denen nach einer Systemtransition noch keine breite Basis rechtsstaatlich sozialisierter Richterinnen bestand, erwies sich das offenbar als Vorteil (Wieser 2005: 125). Weitere empirische Auffälligkeiten lauten, dass spezialisierte Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit eher in Staaten mit einer „civil law“-Rechtstradition vorkommen, diffuse Modelle hingegen in solchen mit einer monarchischen Tradition und einer „common law“-Rechtstradition (Kneip 2008: 633).²¹ Ausserdem weisen mehrere skandinavische Länder diffuse Systeme auf, welche zudem vor 1945 entstanden sind. Diffuse Systeme werden so auch mit fehlenden Systemumbrüchen erklärt (Kneip 2008: 634). Schubarth (2011) erklärt hingegen die Verfassungsgerichtsbarkeit insgesamt als eine „institutionelle Antwort auf eine revolutionäre Situation“ (Schubarth 2011: 6), während Hirschl (2004: 7f.) verschiedene typische „Transition Scenarios“, welche Verfassungsgerichte hervorgebracht haben, unterscheidet.

²⁰ Für weitergehende und divergierende Darstellungen des Forschungsstand zur Verfassungsgerichtsbarkeit sowohl für Europa als auch in internationaler Hinsicht vgl. Hönnige (2007: 29ff.) sowie Kneip (2015).

²¹ Für den Unterschied zwischen „common law“ und „civil law“ vgl. Juriglobe – World Legal Systems Research Group, University of Ottawa. Zugriff am 03.11.2015: <http://www.juriglobe.ca/eng/index.php>

Systemumbrüche zur Demokratie spielen auch eine Rolle bei der Erklärung der drei Verbreitungswellen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa. Die erste Verbreitungswelle der Verfassungsgerichtsbarkeit nach 1945 fällt zeitlich mit Huntingtons (1993) zweiter Demokratisierungswelle zusammen, die zweiten und dritten Verbreitungswellen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den 1970er Jahren und ab 1989 fallen zeitlich in Huntingtons dritte Demokratisierungswelle. (Hönnige 2007: 28; Hönnige 2011: 348).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, *dass Verfassungsgerichte ein Demokratisierungsphänomen sind und sich empirisch ein zeitliches Zusammenfallen von Demokratisierung, Verfassungsgebung und Einrichtung eines Verfassungsgerichts beobachten lässt*. Auch das Aufsetzen einer neuen Verfassung geschieht so oftmals in krisenhaften Umbruchsituationen (Elster in Silverstein 2002: 16). Diese Befunde sind soweit empirisch beobachtbar und brauchen nicht weiter getestet zu werden. Allerdings lassen sie die zentrale Frage offen, *warum* sich dieses zeitliche Zusammenfallen abgespielt hat. Bestehende sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze liefern auf diese Frage unterschiedliche Antworten basierend auf verschiedenen Menschenbildern und Handlungstheorien. Diese Erklärungsansätze sollen nun im Folgenden dargestellt werden.

5.1 Sozialkonstruktivismus

Die *dominierende Erklärung* im theoretischen Diskurs lautet, dass Verfassungsgerichte und damit auch starke Verfassungsgerichte aufgrund eines „Siegeszugs des Liberalismus“ entstanden sind. *Liberales Gedankengut in Form der Menschenrechtsidee und dem Gewaltenteilungsgedanken sind dieser Erklärung nach sowohl für die Demokratisierungsprozesse, als auch für die Entstehung starker Verfassungsgerichte verantwortlich* (Hirschl 2004: 32ff.; Silverstein 2002: 15ff.). Das zeitliche Zusammenfallen von Demokratisierung und Entstehung von Verfassungsgerichten lässt sich hier aus dem verursachenden Ideengut von Liberalismus und Aufklärung erklären. Meist werden Verfassungsgerichte aus dieser Perspektive als ein Fortschritt betrachtet und im normativen Diskurs verteidigt (Hirschl 2004: 33).

Diese Erklärungstheorie kann als eine sozialkonstruktivistische bezeichnet werden. Die Akteure, welche hier ein Verfassungsgericht geschaffen haben, taten dies gemäss der Erklärung aufgrund einer „logic of appropriateness“, beeinflusst von Ideen, normativen Werten und im Streben danach, als legitimiert erachtete Institutionen zu

schaffen (vgl. z.B. Schwehm in Nohlen / Schultze 2010: 986). Damit weist dieser theoretische Ansatz auch klare Affinitäten zum Soziologischen Institutionalismus auf (Hall / Taylor 1996). Erklärungsansätze aus dieser Richtung negieren strategisches Handeln von Akteurinnen jedoch nicht, sie weisen allerdings mit Nachdruck darauf hin, dass politische Akteure durchaus auch seltene Gelegenheiten erkennen, um Ideen und Werte in Institutionen zu übersetzen, um so aus ihrer Sicht einen Fortschritt in Richtung gerechterer Institutionen zu schaffen (Silverstein 2002: 16, 21).

Diese Theorie werde ich in der empirischen Untersuchung folgendermassen testen: In der Untersuchung mit QCA werde ich *Liberales System* als Kontextbedingung, als zeitlich nahen Erklärungsfaktor *Liberaler Regierung* einbeziehen.

Falls diese Theorie zutrifft, müssten es Staaten mit liberal geprägten Institutionen gewesen sein, welche sehr starke Verfassungsgerichte geschaffen haben. Ausserdem müssten es liberale Parteien als Träger liberaler Ideen gewesen sein, welche starke Verfassungsgerichte geschaffen haben. Liberales System habe ich anhand von V-Dem-Daten beurteilt. Für die Entscheidung, ob es sich bei den Regierungsparteien jeweils um liberale Parteien gehandelt hat, habe ich auf bestehende Einteilungen des Manifesto-Projekts und auf ParlGov-Daten zurückgegriffen.²² Als Verfassungsgerichtstyp werde ich ausserdem den Typ des *Grundrechtewächters* in die Analyse mit QCA einbeziehen.

Unter einem Grundrechtewächter verstehe ich ein Verfassungsgericht, welches zumindest²³ die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, die Kompetenz horizontale Kompetenzkonflikte (das heisst Konflikte zwischen den Gewalten) zu lösen, sowie eine Antragsberechtigung für Bürgerinnen²⁴ vorsieht.

Sollte es bei der Entstehung starker Verfassungsgerichte tatsächlich darum gegangen sein, liberale Werte umzusetzen, so müssten die resultierenden Gerichte die Menschenrechte der Bürger über die Verfassungsbeschwerde schützen können und den Bürgerinnen durch eine Antragsberechtigung die Möglichkeit zugestehen, ein Gericht in Aktion zu setzen. Verfassungsgerichte müssten ausserdem über die Gewaltenteilung wachen, indem sie in Kompetenzkonflikten zwischen den Gewalten Entscheidungen fällen können.

²² Für die genaue Kalibrierung aller QCA-Bedingungen vgl. Anhang 3.

²³ Alle Kriterien für die hier entwickelten Typen entsprechen „Mindeststandards“, „Eintrittskriterien“ oder notwendigen Bedingungen um (potenziell) zu einem Typ zu gehören. Ein Gericht, welches diese Kriterien nicht erfüllt, lässt sich nicht mit der entsprechenden Theorie vereinbaren. Das bedeutet allerdings auch, dass sich mehrere Verfassungsgerichte im Sample mehr als einem Typen zuordnen lassen.

²⁴ Oder eine Antragsberechtigung eines Ombudsmanns, welcher die Bürger vertritt.

Als theoretische Erwartung an das Sample nehme ich zudem aus dieser Theorie folgende in die Untersuchung auf:

*Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Grundrechtewächter-Typs eingerichtet haben, handelte es sich vorwiegend um traditionsreiche liberale Demokratien.*²⁵

Wenn liberale Ideen eine Rolle gespielt haben bei der Entstehung starker Verfassungsgerichte, müssten die traditionsreichen liberalen Demokratien hier eine Vorreiterrolle eingenommen haben.

Tabelle 3 in Anhang 1 fasst diese Bedingungen und Erwartungen, den Verfassungsgerichtstyp, sowie die Operationalisierung zusammen. Eine weitergehende Beschreibung der Operationalisierung findet sich zudem in Anhang 3. Auf die Fallbeispiele zu den einzelnen Theorien werde ich erst im Teil zu den empirischen Ergebnissen (6.) eingehen.

5.2 Funktionalismus

Ein zweiter im theoretischen Diskurs bereits etablierter Erklärungsansatz erklärt die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit aus einem systemischen Bedarf des politischen Systems. *Dieser funktionalistischen Erklärung gemäss sind starke Verfassungsgerichte also entstanden, weil das politische System einen Bedarf nach ihnen aufwies* (Hirschl 2004: 34ff.).²⁶

Funktionalistische Ansätze unterscheiden dabei verschiedene systemische Bedarfe, welche zur Entstehung eines starken Verfassungsgerichts geführt haben.

Starke Verfassungsgerichte können so aus schwachen, fragmentierten, dezentralisierten und chronisch blockierten politischen Systemen entstanden sein. Eine politische Blockade könnte so entweder zu einem Systemzusammenbruch geführt haben, womit das zeitliche Zusammenfallen der Einrichtung eines Verfassungsgerichts mit der Demokratisierung erklärt werden kann. Dieser Umbruch könnte aber auch einfach als Auslöser funktioniert haben, um sich dem bereits seit längerem bestehenden systemischen Bedarf anzunehmen. Ein Verfassungsgericht entsteht dann, um die politische Blockade zu durchbrechen und ein chronisch unregierbar gewordenenes politisches System wieder handlungsfähig zu machen. In politischen Systemen, in welchen eine starke Polarisierung zwischen ideologischen, ethnischen oder kulturellen Gruppen besteht, wird so auch eine neue möglichst neutrale Instanz geschaffen, welche zwi-

²⁵ Diese Erwartung, sowie jene aus der Rational Choice-Theorie sind orientiert an Moravcsik (2000).

²⁶ Für den Funktionalismus vgl. Lange / Waschkuhn in Nohlen / Schultze (2010: 287f.).

schen diesen Gruppen vermitteln soll, um zukünftige Blockaden und Systemzusammenbrüche zu verhindern (Hirschl 2004: 34f.).

Eine ähnliche funktionalistische Erklärung für die Entstehung starker Verfassungsgerichte lautet, dass speziell föderale politische Systeme ein Verfassungsgericht benötigen (Silverstein 2002: 5). Hier sind es nicht Gruppen, welche einen systemischen Bedarf für eine vermittelnde Instanz schaffen, sondern die föderalen Ebenen. Ein Verfassungsgericht soll hier das reibungslose Zusammenspiel von Zentralstaat und Kantonen, bzw. Bundesländern, Bundesstaaten und Gemeinden sicherstellen.

Eine dritte funktionalistische Erklärung für die Entstehung starker Verfassungsgerichte sieht den zunehmenden Einfluss internationalen und supranationalen Rechts am Werk (Hirschl 2004: 35f.). Erneut wird hier ein Verfassungsgericht als vermittelnde Instanz benötigt, die Vermittlung findet allerdings zwischen dem internationalen Rechtsraum – welcher im 20. Jahrhundert in Europa stark an Bedeutung gewonnen hat – und dem nationalen Rechtsraum statt. Ein Verfassungsgericht soll das Funktionieren des politischen Systems in einem immer stärker verrechtlichten internationalen Kontext sicherstellen und Konflikte zwischen internationalem und nationalem Recht behandeln und lösen.

All diese funktionalistischen Erklärungsrichtungen lassen die Rolle von Akteurinnen bei der Entstehung starker Verfassungsgerichte weitgehend offen und konzentrieren sich auf die systemische Ebene (Hirschl 2004: 34). Sie weisen jedoch mit der Annahme, dass Institutionen entstehen, weil ein Bedarf nach ihnen besteht und sie eine Funktion erfüllen können klare Affinitäten zum Rational Choice Institutionalismus auf (Hall / Taylor 1996).

Funktionalistische Theorien bewerten Verfassungsgerichte in normativer Hinsicht zudem grundsätzlich positiv: Verfassungsgerichte tragen aus dieser Sichtweise schliesslich zur Lösung systemischer Blockaden und zur Prävention gegen solche Blockaden bei.

Diese Theorie werde ich folgendermassen operationalisieren:

Als Kontextbedingung für die Analyse mit QCA werde ich je einen der drei genannten systemischen Bedarfe aufnehmen: Den Einfluss *supranationalen Rechts*, das Vorhandensein eines *föderalen Systems*, sowie *politischen Deadlock*, das heisst das Vorhandensein einer politischen Blockade. Eine oder mehrere dieser Bedingungen sollten gegeben gewesen sein, damit die funktionalistische Erklärung zutrifft. Für die Operationalisierung des Föderalisierungsgrads habe ich mich auf bestehende Eintei-

lungen von Alivizatos (1995), Maddex (2014), Lijphart (2012), Hague / Harrop (2013) und Müller-Rommel (2008) gestützt. Den Einfluss supranationalen Rechts werde ich mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts operationalisieren. Im europäischen Kontext war mit dem Beitritt eines Landes zur EU ein signifikanter Anstieg der Bedeutung supranationalen Rechts für das beitretende Land verbunden. Sofern ein Verfassungsgericht *vor* einem EU-Beitritt eingerichtet worden ist, erscheint es daher wenig plausibel, dass dieses Verfassungsgericht aufgrund des Einflusses internationalen oder supranationalen Rechts erklärt werden kann. Politischen Deadlock werde ich schliesslich anhand der Anzahl an Vetospielern in einem Staat gemäss Alivizatos (1995) beurteilen. Laut der Vetospieler-Theorie von Tsebelis (2002) ist ein politisches System, welches über zu viele Vetospielerinnen verfügt, nicht mehr in der Lage Policy-Wandel zu produzieren. Das führt laut Tsebelis zu Polity-Wandel, einem Umbruch des politischen Systems, wie hier in der funktionalistischen Theorie erwartet.

Als zeitlich nahen Erklärungsfaktor nehme ich ebendiesen *Polity-Wandel* in die Untersuchung auf. Er sollte als Resultat einer Blockade oder zumindest als Auslöser für die Einrichtung eines starken Verfassungsgerichts vorhanden gewesen sein, falls die funktionalistische Theorie zutrifft. Polity-Wandel wurde mit Hilfe von Polity IV-Daten operationalisiert.

Den Verfassungsgerichts-Typ, welcher gemäss dieser funktionalistischen Erklärung resultiert sein sollte, werde ich als *Schiedsrichter*²⁷ bezeichnen.

Unter einem Schiedsrichter verstehe ich ein Verfassungsgericht, welches zumindest über die Kompetenz verfügt, Kompetenzkonflikte zwischen den föderalen Ebenen und zwischen den Gewalten zu lösen. Nur durch diese Kompetenzen kann ein Verfassungsgericht die von der funktionalistischen Theorie unterstellte Funktion erfüllen. Folgende theoretische Erwartung an das Sample formuliere ich ausserdem aus der funktionalistischen Theorie:

*Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Schiedsrichter-Typs eingerichtet haben, handelt es sich um solche mit sprachlich, ethnisch und religiös heterogener Bevölkerung.*²⁸

²⁷ Für Literatur zu diesem Typ vgl. Kneip (2015: 2) und die Ausführungen in Shapiro (1981:1) zur „Logic of the Triad in Conflict Resolution“.

²⁸ Die Erwartung ist auf die Gegenwart bezogen, da sich nicht für alle Fälle Daten für den Einrichtungszeitpunkt finden liessen. Es wurde hier also eine gewisse Beständigkeit unterstellt. Vgl. auch Fussnote 40.

Grosse Heterogenität in diesen Bereichen deutet darauf hin, dass es einen grösseren Bedarf nach Vermittlung durch einen Schiedsrichter gegeben haben dürfte. Tabelle 4 in Anhang 1 fasst diese Erwartungen aus der funktionalistischen Theorie zusammen.

5.3 Rationalismus

Ein dritter und letzter Erklärungsstrang aus der Literatur erklärt die Entstehung von starken Verfassungsgerichten aus dem strategischen Agieren von nutzenmaximierenden politischen Akteurinnen. Diese Theorierichtung kann daher als rationalistisch bezeichnet werden (Vgl. Holzinger, Weiss und Spinner in Nohlen / Schultze 2010: 872ff.). Innerhalb dieser rationalistischen Erklärungsrichtung lassen sich *zwei realistische und eine Rational Choice-Theorie* unterscheiden. Realistisch sind die ersten beiden Theorien, weil sie – anders als die Rational Choice-Theorie – von Gruppenkonflikten ausgehen und die rationalistische Handlungsmotivation der Nutzenmaximierung durch eine realistische Machtmaximierung ersetzen (Vgl. Zürn in: Nohlen / Schultze 2010: 882f.). Sie gehen also nicht im allgemeineren (rationalistischen) Sinn von nutzenmaximierenden, sondern von machtmaximierenden Akteuren aus.

All diese rationalistischen Erklärungsansätze für die Entstehung starker Verfassungsgerichte sind relativ neu und noch schwach im theoretischen Diskurs verankert. Graber (2005) spricht im Zusammenhang mit den realistischen Dissertationen von Terri Peretti (1999), Ran Hirschl (2004), George Lovell (2003), Kevin MacMahon (2004) und Thomas Keck (2004) von einem neuen Paradigma in der Forschung zur Verfassungsgerichtsbarkeit.²⁹ Dieses neue Paradigma legt den Schwerpunkt darauf, Verfassungsgerichtsbarkeit als ein Resultat und einen mächtigen Einflussfaktor im Kampf politischer Gruppen um Macht und Einfluss zu verstehen (Graber 2005: 425). Interessant am realistischen Paradigma ist auch, dass hier im Gegensatz zu den etablierten Erklärungstheorien die normative Bewertung von Verfassungsgerichten kritisch bis negativ ausfällt. Auch sie werden als sich stets weitere Macht verschaffende politische Akteure gesehen und die sozialkonstruktivistische Erklärung als vorgeschobene „Menschenrechts-Rhetorik“ zurückgewiesen (vgl. beispielhaft Hirschl 2004: 222; Hirschl 2008: 113; Hirschl 2011).

²⁹ Dieses Paradigma werde ich in überaus stark vereinfachter Weise in die Untersuchung einbeziehen. Der tatsächlichen Komplexität und Vielschichtigkeit dieses neuen Paradigmas kann hier leider nicht annähernd Rechnung getragen werden.

Die rationalistische Rational Choice-Theorie bewertet Verfassungsgerichte hingegen wieder positiv, womit die realistischen Theorien als einzige der Verfassungsgerichtsbarkeit eher ablehnende Theorierichtung bestehen bleiben. Im Folgenden werde ich zunächst auf die beiden realistischen und schliesslich auf die Rational Choice-Theorie eingehen.

5.3.1 Realismus

Eine erste realistische Theorie für die Erklärung starker Verfassungsgerichtsbarkeit sieht in dieser *eine Absicherung autokratischer Eliten gegen ein entstehendes Mehrheitssystem*. Diesem Erklärungsansatz gemäss wurden Verfassungsgerichte auf Druck von autokratischen Eliten eingerichtet, sobald sich ein Regimewechsel abzuzeichnen begann. Diese Eliten versuchten sich mittels eines Verfassungsgerichts vor späterer Verfolgung und Rache und ganz allgemein vor dem „drohenden“ Mehrheitssystem zu schützen, in welchem sie nicht mehr die bisher gekannte privilegierte Stellung einnehmen würden (Hirschl 2004: 38; Silverstein 2002: 21; Stephenson 2003).

Hirschl (2004) entwickelte diese Theorie unter anderem für den Fall des Apartheid-Regimes in Südafrika.³⁰ Sie liest sich wie folgt:

„When it became obvious that the apartheid regime could not be sustained by repression, the incentives of political and economic power-holders among the white minority rapidly changed, and a sudden conversion to the supposed virtues of a bill of rights followed. The call to institute a bill of rights came from the old enemies of constitutionalization – the National Party government and other political representatives of the white minority, who suddenly appeared to discover the charms of entrenched rights and judicial review while hastily abandoning their historic commitment to parliamentary sovereignty. By reconciling themselves to the idea of an entrenched constitution that would include a constitutional catalogue of rights and a constitutional court with powers of active judicial review, the apartheid government hoped to maintain some of the privileges enjoyed for so many decades by whites. Conscious judicial empowerment through constitutionalization followed.“ (Hirschl 2004: 92).

Die plötzliche Befürwortung eines Verfassungsgerichts durch das Apartheid-Regime ist damit laut Hirschl aus Machtaspekten und reinem Opportunismus zu erklären. Politische Akteure befürworteten jene institutionellen Spielregeln, welche ihnen am meisten Macht zuzuschancen oder ihren Machtverlust zu minimieren versprochen. Diese realistische Erklärung weist damit klare Affinitäten zum Historischen Institutionalismus auf (Hall / Taylor 1996). Das zeitliche Zusammenfallen von Demokratisierung und Einrichtung eines Verfassungsgerichts lässt sich aus dieser Theorie so

³⁰ Allerdings blieb seine Deutung des südafrikanischen Falls nicht unwidersprochen. Vgl. Silverstein (2002: 17).

erklären, dass die „drohende“ Demokratisierung und das daraus resultierende Mehrheitssystem dazu geführt haben, dass die alte Elite sich für ein Verfassungsgericht stark machte, um seine Sicherheit und Macht zu zementieren. Diese realistische Theorie für Autokratien werde ich wie folgt in die Untersuchung einbeziehen:

Als QCA-Kontextbedingung nehme ich die Bedingung *etablierte autokratische Elite* auf. Nur wenn sich tatsächlich schon über einen längeren Zeitraum eine autokratische Elite an der Macht befunden hat, kann diese Theorie zutreffen.

Als zeitlich nahen Erklärungsfaktor beziehe ich *Anzeichen eines Elitenwechsels* ein. Dass ein Elitenwechsel in Form einer Demokratisierung nahe bevorstand, musste für die alte Elite offen sichtbar gewesen sein, da sie ansonsten nicht wie in der Theorie unterstellt ihre Macht durch ein Verfassungsgericht einschränken würde. Die autokratische Elite werde ich mit Hilfe von Daten von Polity IV messen, während ich eine grössere Protestkampagne gemäss dem „Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project“ als Operationalisierung für einen sich abzeichnenden Elitenwechsel erfasse.³¹

Als resultierenden Verfassungsgerichts-Typ werde ich für alle rationalistischen Ansätze den *Vetospieler*³² in die Untersuchung einbeziehen. Seine Ausformulierung folgt daher erst nach den Beschreibungen beider realistischen und der Rational Choice-Theorie am Ende dieses Kapitels. Als theoretische Erwartung an das Sample lege ich aus dieser ersten realistischen Theorie zudem folgende fest:

Zuvor autokratische Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, taten dies bevor der Elitenwandel komplett abgeschlossen war. Falls die eben formulierte Theorie zutrifft, müsste die alte autokratische Elite noch Gelegenheit gehabt haben, Einfluss auf die Entstehung des Verfassungsgerichts zu nehmen. Tabelle 5 in Anhang 1 zeigt, wie diese erste realistische Theorie für Autokratien in die empirische Untersuchung eingegangen ist.

Eine zweite realistische Theorie kann als eine Modifizierung der ersten für den demokratischen Kontext angesehen werden. Dieser zweiten realistischen Theorie folgend, *wurden starke Verfassungsgerichte in Demokratien von politischen Parteien eingerichtet, um das politische Programm der sie in der Regierung ablösenden Parteien zu hemmen.*

³¹ Diese Operationalisierung wurde auch im Hinblick auf Osteuropa gewählt, wo sich in den 80er bis 90er Jahren die Demokratisierung durch massive Protestkampagnen abzuzeichnen begann.

³² Für Literatur zu diesem Typ vgl. zum Beispiel Hönnige (2007: 245).

Wieder geht es dieser Theorie um eine Auseinandersetzung zwischen politischen Gruppen, welche nach Macht streben. Auch sie ist damit realistisch. Auch hier befindet sich ausserdem eine bisher dominierende politische Elite – allerdings hier in Form einer lange regierenden Partei oder Koalition – in einer Bedrohungssituation. Die Elite beobachtet in dieser Theorie, dass eine andere Partei sie demnächst in der Regierung ablösen wird und richtet ein starkes Verfassungsgericht ein, um das ungeliebte politische Programm der nächsten Regierung zu hemmen (Vgl. Mark Ramseyers „Electoral Market“-Modell in Hirschl 2004: 41). Diese zweite realistische Theorie beschränkt sich auf bereits bestehende Demokratien und kann damit keine Erklärung für das zeitliche Zusammenfallen von Demokratisierung und Einrichtung von Verfassungsgericht anbieten.

Als QCA-Kontextbedingung beziehe ich *Demokratie mit lange etablierter Elite* in die Untersuchung ein, wobei ich mich hier bei der Operationalisierung auf die stärkste Partei in der Regierung konzentriert und erfasst habe, wie oft diese vor der Einrichtung eines Verfassungsgerichts gewechselt hat. Zeitlich naher Erklärungsfaktor ist erneut *Anzeichen eines Elitenwechsels*, allerdings mit einer Operationalisierung, welche für den demokratischen Kontext besser passt: Schwindende Wähleranteile der stärksten Partei sollen hier den sich abzeichnenden Elitenwechsel ankündigen.

Folgende Erwartung an das Sample nehme ich ausserdem aus dieser Theorie auf:

Zuvor demokratische Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, wiesen eine hohe ideologische Distanz³³ zwischen der etablierten und der aufstrebenden Partei auf.

Eine hohe ideologische Distanz zwischen der etablierten Elite und der aufstrebenden Partei dürfte grössere Anreize geschaffen haben, das politische Programm der neu aufstrebenden Partei zu blockieren. Eine rechtskonservative Regierung müsste so zum Beispiel viel eher den Wunsch verspürt haben, das politische Programm einer aufstrebenden linken Partei zu blockieren, als jenes einer liberalen Partei und umgekehrt. Tabelle 6 in Anhang 1 fasst diese zweite realistische Theorie zusammen.

5.3.2 Rational Choice-Theorie

Die dritte und letzte rationalistische Theorie erklärt die Entstehung starker Verfassungsgerichte zwar mit nutzenmaximierenden, aber nicht mit machtmaximierenden strategischen Akteurinnen. *Dieser Erklärung nach wurden starke Verfassungsgerich-*

³³ Operationalisiert mit Angaben der Manifesto Project-Database und ParlGov-Daten.

te geschaffen, um sowohl einen laufenden Demokratisierungsprozess zu stabilisieren, als auch eine neu entstandene Demokratie vor dem Rückfall in eine Autokratie zu beschützen.

Verfassungsgerichte wurden dieser Erklärung nach bewusst während des Demokratisierungsprozesses geschaffen, um zukünftigen Politikergenerationen die Möglichkeit zu nehmen, die in der Verfassung verankerten demokratischen Grundsätze per Parlamentsbeschluss ausser Kraft zu setzen. Es handelte sich gemäss dieser Theorie also bei der Einrichtung von starken Verfassungsgerichten um einen bewussten institutionellen lock-in demokratischer Spielregeln.

Neben der Demokratie sollten so in ehemals kommunistischen Staaten auch die neu in der Verfassung verankerten Eigentumsrechte durch ein Verfassungsgericht geschützt werden, um damit an ausländische Investoren zu signalisieren, dass ein Rückfall in planwirtschaftliche Verhältnisse sowie staatliche Enteignungen nicht länger zu befürchten waren. Auch diese wirtschaftliche Stabilisierung kann als eine Stabilisierung des Demokratisierungsprozesses interpretiert werden: Die noch junge Demokratie sollte so mit ausländischen Investitionen auf eine stabile Grundlage gestellt werden.

Diese Rational Choice-Theorie für die Entstehung starker Verfassungsgerichte orientiert sich an einem Argument von Andrew Moravcsik (2000) aus den Internationalen Beziehungen. Moravcsik argumentierte basierend auf einer empirischen Untersuchung der Verhandlungen zur Entstehung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass internationale Menschenrechtsregime von jungen Demokratien geschaffen wurden, um demokratische Verhältnisse sicherzustellen und den Rückfall in eine Autokratie zu verhindern.

Dieser Erklärungsansatz zeigt wiederum Affinitäten zum Rational Choice Institutionalismus, in welchem eine Institution geschaffen wird, weil sie eine nützliche Funktion vollbringen kann. Auch zum Historischen Institutionalismus lässt sich mit dem Fokus der Theorie auf institutionelle lock-ins eine Verbindung herstellen (Hall / Taylor 1996). Ausserdem findet aus dieser Erklärungsrichtung wieder eine positive normative Bewertung von Verfassungsgerichten statt: Das Verfassungsgericht wird als ein Bollwerk der Demokratie betrachtet.

Diese Theorie werde ich wie folgt mit QCA untersuchen:

Als Kontextbedingung wähle ich die *Art des Polity-Typs*. Die erwähnte Erklärung ist am Plausibelsten, wo vor der Demokratisierung sowohl eine Autokratie als auch

planwirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren. Passend ist sie auch für Autokratien ohne Planwirtschaft. Keinen Sinn macht sie in bereits etablierten demokratischen Verhältnissen.

Als zeitlich nahen Erklärungsfaktor nehme ich die *Art des Umbruchszenarios* in die Untersuchung auf, wie sie Hirschl (2004: 7f.) definiert hat. Ein Übergang sowohl von Autokratie zu Demokratie als auch von Planwirtschaft zu Marktwirtschaft in Form eines „Dual Transition Scenarios“ spricht am stärksten für diese Theorie. Aus einer staatlichen Unabhängigkeit („Independence Scenario“) oder gar aus einem ausbleibenden Systemumbruch („No Apparent Transition Scenario“) resultierende starke Verfassungsgerichte sprechen hingegen gegen die Theorie. Beide Bedingungen wurden anhand von Polity IV-Daten beurteilt.

Folgende zwei theoretischen Erwartungen werde ich ausserdem aus der Rational Choice-Theorie in die Untersuchung aufnehmen. Als Erwartung an das Sample:

1. *Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, handelte es sich um junge, neu entstandene Demokratien.*³⁴

Als weitere Erwartung an einzelne Fälle:

2. *Wo Bestandteile der Verfassungen dieser Staaten unveränderbar sind, schützen sie spezifisch die Demokratie, sowie Menschen- und Eigentumsrechte.*

Unveränderbare Teile einer Verfassung, welche durch ein Vetospieler-Verfassungsgericht geschützt werden, müssten laut der Rational Choice-Theorie spezifisch Eigentums- und Menschenrechte schützen. Gerade diese Bestandteile einer Verfassung sollten schliesslich gemäss Theorie vor dem zukünftigen Einfluss der Politik abgeschirmt werden. Ausserdem müssten es junge, das heisst noch schwach etablierte Demokratien sein, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, um sich vor einem Rückfall in die Autokratie zu schützen. Etablierte Demokratien würden dadurch nur unnötigerweise ihren Handlungsspielraum einengen. Tabelle 7 in Anhang 1 fasst die Rational Choice-Theorie zusammen.

Für alle drei rationalistischen Theorien habe ich als zu erwartenden Verfassungsgerichtstyp den *Vetospieler* festgelegt.

Unter einem Vetospieler verstehe ich ein Verfassungsgericht, welches eine schwer zu verändernde Verfassung schützt, über die Kompetenz der abstrakten Normenkontrol-

³⁴ Orientiert an Moravcsik (2000).

le verfügt, sowie dem Parlament und insbesondere auch kleinen Gruppen im Parlament eine Antragsberechtigung zugesteht.

Allen drei rationalistischen Theorien ist gemeinsam, dass ein durch diese Ansätze erklärbares Verfassungsgericht als effektiver Vetospieler fungieren müsste. Sei es um sich vor einem Machtwechsel abzusichern (Realistische Theorie 1), das politische Programm der Gegner zu blockieren (Realistische Theorie 2), oder das demokratische System vor den zukünftigen Wechselfällen der Politik zu schützen (Rational Choice Theorie). In jedem Fall müsste ein so erklärbares Verfassungsgericht vorwiegend eine effektive policy-blockierende Funktion wahrnehmen können.

Ein solcher Vetospieler müsste also a) eine rigide³⁵, das heisst nur schwer veränderbare Verfassung schützen. Dies, damit die Vetospielerfunktion des Verfassungsgerichts nicht über Verfassungsänderungen umgangen werden kann (Hönnige 2008: 541). Weiter müsste ein solches Verfassungsgericht b) über die Kompetenz zur abstrakten Normenkontrolle verfügen, damit Policies auch unabhängig von notwendigen Klägern und Streitfällen gestoppt werden können. Dieses Verfassungsgericht sollte schliesslich c) dem Parlament und namentlich d) auch kleinen Gruppen³⁶ im Parlament eine Antragsberechtigung zusprechen. Sowohl die alten Eliten aus der Autokratie (Realistische Theorie 1) oder Demokratie (Realistische Theorie 2), als auch Beschützerinnen der Demokratie (in der Rational Choice Theorie) rechnen schliesslich damit, später ihre politisch dominierende Stellung einzubüssen und über weniger Mandate im Parlament zu verfügen. Dennoch wollen sie natürlich gerade dann weiterhin beim Verfassungsgericht antragsberechtigt bleiben, um diesen mächtigen Vetospieler zu ihren Gunsten aktivieren zu können. Tabelle 8 und Abbildung 1 in Anhang 1 fasst alle hier im Theorieteil formulierten Erklärungstheorien und die dazugehörigen Verfassungsgerichtstypen schematisch zusammen.

6. Ergebnisse

Im Folgenden werde ich die Ergebnisse der empirischen Untersuchung präsentieren. Die Darstellung ist dabei so strukturiert, dass mit dem Sozialkonstruktivismus die dominierende Theorie im theoretischen Diskurs zuerst, die schwächer verankerten Theorien nachfolgend an den empirischen Ergebnissen gegengeprüft werden. QCA-Ergebnisse, Erwartungen und Fallbeispiele werden je Theorie gemeinsam diskutiert.

³⁵ Gemessen mit Maddex 2014, La Porta 2003: unveränderbare Teile der Verfassung und 2/3-Mehrheiten für Verfassungsänderungen nötig, gegengeprüft mit Lorenz 2005.

³⁶ 33% der Abgeordneten oder kleinere Schwellen habe ich als „tief“ eingestuft.

Aus Platzgründen beschränke ich mich hier auf die Präsentation und Diskussion inhaltlicher Ergebnisse. Methodenkritische Beurteilungen eher technischer Art zu QCA finden sich in Anhang 4.

6.1 Sozialkonstruktivismus

Aus der sozialkonstruktivistischen Theorie ergaben sich in der empirischen Untersuchung mit QCA keinerlei notwendige Bedingungen für die Entstehung starker Verfassungsgerichte. Folgende QCA-Lösung resultierte jedoch als hinreichend zu einem starken Verfassungsgericht. Komplexe und sparsame QCA-Lösung waren identisch. Grossbuchstaben weisen hier jeweils darauf hin, dass eine Bedingung gegeben, Kleinbuchstaben, dass sie nicht gegeben war.

Sozialkonstruktivismus: Hinreichender Pfad zu einem starken Verfassungsgericht.

Hinreichende Konfiguration	Kennwerte und Fälle
L * T -> V	Konsistenz: 1, PRI: 1, Rohabdeckung: 0.25, Alleinige Abdeckung: 0 Abgedeckte Fälle: Deutschland1951, Portugal1983, Spanien1980. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Bulgarien1991, Estland1993, Italien1956, Lettland 1996, Litauen1993, Oesterreich1946, Polen1986, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Tschechien1993, Ungarn1990, Zypern1964.

QCA-Bedingungen: L = Liberales System, R = Liberale Regierung, T = Grundrechtewächter, V: Starkes Verfassungsgericht.

Gemäss QCA lassen sich drei starke Verfassungsgerichte durch liberales Gedanken- gut erklären: Das 1951 in Deutschland entstandene Bundesverfassungsgericht, sowie die 1980 und 1983 entstandenen Verfassungsgerichte in Spanien und Portugal.

Damit fallen laut QCA zwei südeuropäische, ein westeuropäisches³⁷, bzw. zwei „Zweite Welle“ und ein „Erste Welle“-Verfassungsgericht unter die liberale Erklärung. Das ist sehr wenig angesichts der starken Position dieser Erklärung im theoretischen Diskurs. Die theoretische Erklärung scheint ausserdem für Nord- und Osteuropa keinerlei Gültigkeit zu haben. Auf der anderen Seite ist der resultierende hinreichende QCA-Pfad in theoretischer Hinsicht grundsätzlich überzeugend. Er besagt, dass in den genannten Fällen ein liberales System zu einem starken Verfassungsgericht des Typs „Grundrechtewächter“ geführt hat, was konsistent mit der sozialkonstruktivistischen Theorie ist. Zwar fehlt die Bedingung „liberale Regierung“, was die theoretische Erklärung aber immer noch inhaltlich sinnvoll macht. Angesichts der Stellung der sozialkonstruktivistischen Erklärung im theoretischen Diskurs werde ich

³⁷ Gemäss der Einteilung europäischer Regionen der Vereinten Nationen. Vgl. United Nations Statistics Division. Composition of macro geographic (continental) regions, geographical sub-regions, and selected economic and other groupings. Zugriff am 10.11.2015: <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>

dieses Ergebnis allerdings nur als schwach bestätigend für die sozialkonstruktivistische Theorie interpretieren. Das Ergebnis ist grundsätzlich mit der Theorie konsistent und damit bestätigend, drei abgedeckte Fälle sind jedoch sehr wenig für diese im Diskurs wichtige Theorie und die Ergebnisse könnten konsistenter sein.

Noch weniger überzeugend fallen die Ergebnisse für die Erwartung aus der sozialkonstruktivistischen Theorie aus: *Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Grundrechtewächter-Typs eingerichtet haben, handelte es sich vorwiegend um traditionsreiche liberale Demokratien.* Die Aussage liess sich in der Untersuchung nicht bestätigen.

Als starke Verfassungsgerichte des Grundrechtewächter-Typs wurden die folgenden klassifiziert: Belgien (1985), Deutschland (1951), Österreich (1946), Polen (1986), Portugal (1983), Rumänien (1992), Slowakei (1993), Slowenien (1991), Spanien (1980), Ungarn (1990), Zypern (1964).³⁸

Für die überwiegende Mehrheit dieser Länder, lässt sich nicht sagen, dass sie zum Einrichtungszeitpunkt ihres Verfassungsgerichts eine lange Tradition liberaler Demokratie aufwiesen. Lediglich für Belgien und Zypern lässt sich davon sprechen, dass sie bereits zehn Jahre liberale Demokratie³⁹ hinter sich hatten, als sie ihr Verfassungsgericht schufen. Die restlichen Staaten in der Auflistung waren erst wenige Jahre zuvor von einem totalitären System – dem nationalsozialistischen „Dritten Reich“ oder der Sowjetunion – zur Demokratie übergegangen. Die Erwartung aus der sozialkonstruktivistischen Theorie kann damit nicht bestätigt werden.

Von den untersuchten Fällen passt insbesondere Spanien, gemessen an seinen QCA-Werten, sehr gut in die sozialkonstruktivistische Theorie. Spanien verfügt gemäss der hier gewählten Kalibrierung zum Einrichtungszeitpunkt des Verfassungsgerichts sowohl über ein liberales System als auch über eine als liberal eingestufte Regierung. Ausserdem resultierte ein starkes Verfassungsgericht des Grundrechtewächter-Typs. Kein anderer Fall in der Untersuchung zeigte Merkmale, welche konsistenter mit der sozialkonstruktivistischen Theorie wären. Spanien gelangte so auch in den QCA-Lösungspfad, welcher sich als konsistent mit der sozialkonstruktivistischen Theorie erwiesen hat. Ich werde die Einrichtung des Verfassungsgerichts in Spanien im Jahr 1980 daher als einen „very likely case“ für diese Theorie diskutieren.

³⁸ Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass verschiedene Fälle eine Mitgliedschaft in mehreren Verfassungsgerichtstypen aufweisen können, wenn sie die Kriterien von mehreren Typen erfüllen.

³⁹ Demokratisch gemäss Polity IV.

Fallbeispiel Sozialkonstruktivismus: Spanien 1980.

Spanien führte erstmals mit der Verfassung der zweiten spanischen Republik vom 9.12.1931 ein Verfassungsgericht ein. Die Institution stiess jedoch aufgrund der republikanischen Überzeugungen zahlreicher Politiker zunächst auf sehr grosses Misstrauen, bis hin zur offenen Ablehnung. Dieses erste spanische Verfassungsgericht aus dem Jahr 1931 konnte so keine wirkliche praktische Bedeutung entfalten.

Ab 1936 tobte in Spanien der Bürgerkrieg zwischen Putschisten unter General Francisco Franco und der spanischen Volksfrontregierung. Er endete mit einem Sieg General Francos und einer Phase der faschistischen Militärdiktatur, welche erst ab dem Jahr 1975 mit dem Tod Francos ein Ende fand.

Im darauf folgenden Demokratisierungsprozess wurde in Spanien erneut ein Verfassungsgericht geschaffen, auch für Spanien trifft damit die Beobachtung zu, dass Demokratisierungsprozesse und die Einrichtung von Verfassungsgerichten zeitlich zusammenfallen.

Insbesondere zwei Personen kam in diesem Demokratisierungsprozess zentrale Bedeutung zu:

Juan Carlos, seit 1975 König Spaniens und Adolfo Suarez Gonzalez, seit 1976 Premierminister, ernannt durch Juan Carlos.

Suarez wies enge Beziehungen zum ehemaligen Franco-Regime auf, sprach sich aber bereits 1976 explizit für mehr politischen Pluralismus aus: "The point of departure is the recognition of pluralism in our society — we cannot allow ourselves the luxury of ignoring it" (Suarez in Minder 2015). Laut Historiker und Suarez-Biograph Charles Powell wies Suarez zudem familiäre Verbindungen in beide früheren Bürgerkriegslager auf (Powell in O'Leary 2014).

Zusammen leiteten Suarez und Juan Carlos einen Reformprozess ein, welcher in Amnestiegesetzen, sowie der Einrichtung eines parlamentarischen Zweikammer-Systems und der Ankündigung von Neuwahlen resultierte. Ein Referendum zu diesem Reformpaket fand die überwältigende Zustimmung der Bevölkerung.

Im Februar 1977 legalisierte Suarez die spanische kommunistische Partei, was massiven Protest des Militärs hervorrief. Suarez' Beziehungen zum Militär ermöglichten es jedoch, dass die militärische Elite die Entscheidung hinnahm.

In den ersten Parlamentswahlen nach der Diktatur im Jahr 1977 traten zahlreiche neue Parteien an. Die „Union des Demokratischen Zentrums“ (UCD), ein liberales Wahlbündnis unter der Führung von Suarez setzte sich schliesslich bei diesen Wahlen durch. Durch diesen Wahlsieg konnte die bisherige Polarisierung Spaniens zwischen republikanisch bis marxistisch geprägter Linker und militärisch bis faschistisch orientierter Rechter durchbrochen werden.

Im selben Jahr wurde eine parlamentarische Verfassungsgebende Kommission gewählt. Die von dieser Kommission entworfene Verfassung enthielt auch die Bestimmungen zum spanischen Verfassungsgericht aus dem Jahr 1980. Diese neue Verfassung legte Spanien als eine parlamentarische Monarchie fest und wurde in einem Referendum von über 80% der Wahlberechtigten angenommen.

Suarez überwachte die Entstehung dieser neuen Verfassung, welche unter anderem keine Staatsreligion vorsah und die Todesstrafe abschaffte. Alle der im Parlament vertretenen Parteien, mit Ausnahme der Kommunisten unterstützten zudem das neue Verfassungsgericht im spanischen Parlament. Starck / Weber (2007) sprechen in diesem Zusammenhang vom „Niederschlag eines neuen [nun stärker liberal

denn republikanisch geprägten] Demokratieverständnisses“ (Starck / Weber 2007: 169) und von der Überzeugung zentraler Akteure, dass für die Zukunft der Grundrechtsschutz ausgebaut werden müsse (Starck / Weber 2007: 168).

Im Jahr 1981 stellte ein versuchter Militärputsch die noch junge Demokratie Spaniens auf die Probe. Zuvor war Suarez als spanischer Premierminister zurückgetreten, nachdem ihm die Wahlprognosen eine Wahlniederlage gegen die Sozialisten prognostiziert hatten und er dadurch auf parteiinternen Widerstand gestossen war. Suarez liess durchscheinen, dass er einen Rücktritt vorgezogenen Neuwahlen vorziehe, da er einen Militärputsch befürchtete, sollten die vom Militär verhassten Sozialisten die Wahlen gewinnen. Im Februar 1981, einen Monat nach Suarez' Rücktritt spielte sich schliesslich genau dieses Szenario ab: Militärs übernahmen das Parlament während es den Nachfolger von Suarez' wählen sollte.

Hier kam erneut König Juan Carlos eine entscheidende Rolle zu. In einem öffentlichen Auftritt im Fernsehen rief er dazu auf, die gewählte Regierung zu unterstützen und bekannte sich zur Demokratie. Zusammen mit Demonstrationen der Bevölkerung und der unbeeindruckten Haltung mancher Parlamentarier – unter ihnen Suarez – beendete das den Militärputsch innerhalb eines Tags. Dadurch wurde der Grundstein gelegt für eine Konsolidierung der Demokratie in Spanien.

(Quellen: Haase / Struger 2009, Manifesto, Minder 2015, NAVCO, O'Leary 2014, ParlGov, Spiegel Online Politik 2014, Spanish Constitution 1978, Starck / Weber 2007, US Country Studies: Spain.)

Das Fallbeispiel Spanien zeigt, dass sich für die sozialkonstruktivistische Theorie ein überzeugendes Narrativ an einem europäischen Fall konstruieren lässt. Das spanische Verfassungsgericht erscheint in dieser Darstellung als ein Ergebnis eines grösseren gesamtgesellschaftlichen Liberalisierungsprozesses.

Dieser Prozess wurde durch Schlüsselfiguren „von oben“ mittels Reformen, Moderation und einem Bekenntnis zu liberaler Demokratie und politischem Pluralismus vorangetrieben. Der Prozess wurde aber auch „von unten“ durch Wahlerfolge, überwältigende Zustimmung in Referenden und durch Demonstrationen unterstützt und getragen. Die liberale Anerkennung eines politischen Pluralismus und die aus der Erfahrung einer diktatorischen Vergangenheit resultierende Hinwendung von einem republikanischen zu einem liberalen Demokratieverständnis erweisen sich als zentral für die Erklärung der Entstehung eines starken Verfassungsgerichts.

Für die funktionalistische Theorie spricht im Fall Spaniens lediglich die Föderalisierungsfrage. So gab es Dekrete im Jahr 1977, welche zu mehr Autonomie der Regionen führen sollten und bereits Anschläge der baskischen Separatistenbewegung ETA (US Country Studies: Spain).

Eine Föderalisierung konnte also möglicherweise vorhergesehen und damit auch der Bedarf nach einem Schiedsrichter-Verfassungsgericht gesehen werden, dessen Kriterien das resultierende spanische Verfassungsgericht ebenfalls erfüllt.

Die realistische Theorie überzeugt angesichts der frühen Wahlsiege der neuen Elite UCD mit den führenden Figuren Suarez und Juan Carlos nicht. Ausserdem sah die alte Franco-Elite offenbar ihre erfolgsversprechendste Strategie in Putschs und nicht in der Ausarbeitung neuer Institutionen im Parlament.

Die Rational Choice-Theorie lässt sich durchaus auch mit dem Narrativ zu Spanien vereinbaren. Das spanische Verfassungsgericht kann so auch als ein Mittel gesehen werden, um den noch unsicheren Demokratisierungsprozess zu stabilisieren und demokratische Errungenschaften unveränderbar zu machen.

Zusammenfassend fallen für die sozialkonstruktivistische Theorie die QCA-Ergebnisse schwach bestätigend, die Erwartung nicht bestätigend und das Fallbeispiel schwach bestätigend aus. Es ergibt sich damit ein gemischtes Gesamtbild, welches die sozialkonstruktivistische Theorie der Entstehung starker Verfassungsgerichte nur schwach bestätigt. Liberales Ideengut könnte eine Rolle gespielt haben bei der Entstehung starker Verfassungsgerichte in den EU-Staaten nach 1945, die Resultate lassen aber keinen allzu starken Schluss in diese Richtung zu.

6.2 Funktionalismus

Auch für die funktionalistische Theorie ergaben sich aus der empirischen Untersuchung mit QCA keinerlei notwendige Bedingungen für ein starkes Verfassungsgericht. Folgende komplexen und sparsamen Lösungspfade resultierten allerdings als hinreichend für ein starkes Verfassungsgericht.

Funktionalismus: Komplexe hinreichende Pfade zu einem starken Verfassungsgericht.

Hinreichende Konfiguration	Kennwerte und Fälle
Komplex 1: s * f * d * P * T -> V	Konsistenz: 0.773, PRI: 0.707, Rohabdeckung: 0.304, Alleinige Abdeckung 0.304. Abgedeckte Fälle: Bulgarien1991, Portugal1983, Tschechien1993. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Deutschland1951, Estland1993, Italien1956, Lettland1996, Litauen1993, Oesterreich1946, Polen1986, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Ungarn1990, Zypern1964.
Komplex 2: s * F * D * P * T -> V	Konsistenz: 1, PRI: 1, Rohabdeckung: 0.131, Alleinige Abdeckung: 0.131. Abgedeckte Fälle: Deutschland1951.

QCA-Bedingungen: S = Einfluss supranationalen Rechts, F: Föderalismus, D: Politischer Deadlock, P: Polity-Wandel, T: Schiedsrichter, V: Starkes Verfassungsgericht.

Funktionalismus: Sparsame hinreichende Pfade zu einem starken Verfassungsgericht.

Sparsam 1: F * D * P -> V	Konsistenz: 1, PRI: 1, Rohabdeckung: 0.131, Alleinige Abdeckung: 0. Abgedeckte Fälle: Deutschland 1951.
Sparsam 2: s * F * D -> V	Konsistenz: 1, PRI: 1, Rohabdeckung: 0.131, Alleinige Abdeckung: 0. Abgedeckte Fälle: Deutschland 1951.
	Nicht abgedeckte Fälle Pfade Komplex 2, Sparsam1 und Sparsam2: Belgien1985, Bulgarien1991, Estland1993, Italien1956, Lettland1996, Litauen1993, Oesterreich1946, Polen1986, Portugal1983, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, Zypern1964.

QCA-Bedingungen: S = Einfluss supranationalen Rechts, F: Föderalismus, D: Politischer Deadlock, P: Polity-Wandel, T: Schiedsrichter, V: Starkes Verfassungsgericht.

Aus der Untersuchung mit QCA ergibt sich, dass sich die Einrichtung der starken Verfassungsgerichte in Bulgarien, Portugal und Tschechien durch eine Kombination von ausbleibenden Systemansprüchen – wie dem Einfluss supranationalen Rechts, Föderalismus und politischem Deadlock – aber mit zeitgleichem Vorhandensein eines Polity-Wandels sowie dem Vetospieler-Verfassungsgerichtstyps erklären lassen. Das spricht gegen die funktionalistische Erklärung starker Verfassungsgerichte. Sie geht davon aus, dass zumindest einzelne der genannten systemischen Ansprüche vorhanden sein müssten, um ein Verfassungsgericht notwendig zu machen. Dieser nicht-bestätigende komplexe Pfad 1 deckt dabei „Dritte-Welle“-Staaten verschiedener europäischer Regionen ab.

Der komplexe QCA-Pfad 2 sowie die beiden sparsamen Pfade stellen jeweils leicht unterschiedliche Erklärungen für die Einrichtung des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1951 dar. In ihrer komplexesten Form lautet diese Erklärung, dass sich die Entstehung eines starken Verfassungsgerichts in Deutschland aus dem föderalen System, politischem Deadlock und Polity-Wandel erklären lässt und dass dabei der Einfluss supranationalen Rechts keine Rolle gespielt hat. In seiner einfachsten Form lautet die Erklärung, dass sich die Entstehung des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem föderalen System und politischem Deadlock erklären lässt.

Auch diese Ergebnisse überzeugen nicht recht. Beim Deutschland des Jahres 1951 von einem überblockierten politischen System zu sprechen, welches eine neue Institution nötig gemacht hätte, macht nicht allzu viel Sinn. Zeitlicher Kontext bildete die Ära Konrad Adenauers, welcher seit den ersten deutschen Parlamentswahlen nach dem Zweiten Weltkrieg in einer von der Christlich Demokratischen Union (CDU) dominierten Regierungskoalition das deutsche Bundeskanzleramt wahrnahm. Zwar stand Adenauer mit der Sozialdemokratischen Partei (SPD) eine starke Oppositions-

partei im Parlament gegenüber, eine solche Situation lässt sich aber ohne weiteres als regulär für ein parlamentarisches System bezeichnen (ParlGov). Von einer Ausnahmesituation oder gar einer politischen Blockade zu sprechen, welche eine neue Institution notwendig gemacht hätte überzeugt daher nicht.

Allerdings fand nach dem Zweiten Weltkrieg sehr wohl eine (Re-)Föderalisierung Deutschlands statt (US Country Studies: Germany). Zumindest dieser Teil der Lösungspfade für Deutschland ist damit konsistent mit der funktionalistischen Theorie. Dieser Ansatz einer Erklärung für nur einen einzelnen Fall ist allerdings sehr wenig angesichts des Stands der funktionalistischen Erklärung im theoretischen Diskurs. Hier wären besser zur Theorie passende Resultate und eine grössere Abdeckung von Fällen zu erwarten gewesen. Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die QCA-Resultate nicht bestätigend ausfallen für die funktionalistische Erklärung der Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit.

Was die Erwartung an das Sample betrifft, *dass es sich bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Schiedsrichter-Typs eingerichtet haben, um solche mit sprachlich, ethnisch und religiös heterogener Bevölkerung handelt*⁴⁰: Sie konnte nicht bestätigt werden.

Lediglich von vier⁴¹ der elf⁴² Staaten, welche ein starkes Verfassungsgericht des Schiedsrichtertyps hervorgebracht haben, kann behauptet werden, dass sie in ethnischer, sprachlicher und religiöser Hinsicht über eine heterogene Bevölkerung verfügen.

Belgien weist mit einer Bevölkerung, welche sich aus flämisch sprechenden ethnischen Flamen und wallonisch sprechenden Wallonen zusammensetzt eine heterogene Bevölkerung auf. Bulgarien, welches verschiedene religiöse Gruppen und eine grössere türkische Minderheit aufweist ebenfalls. Ebenso Spanien, welches sich sprachlich und ethnisch in Spanierinnen und Katalaninnen sowie Zypern, welches sich in einen muslimisch-türkischen und einen griechisch-orthodoxen Bevölkerungsteil aufteilen lässt. In die Menge der Staaten mit starken Verfassungsgerichten des Schieds-

⁴⁰ Die Erwartung ist auf die Gegenwart bezogen, da sich nicht für alle Fälle Daten für den Einrichtungszeitpunkt finden liessen. Grössere Zeitspannen zwischen der Einrichtung des Verfassungsgerichts und der Erhebung der Heterogenität der Bevölkerung finden sich vor allem bei Deutschland, Italien, Österreich und Zypern. Hier wurde eine gewisse Kontinuität der Bevölkerungsstruktur unterstellt. Vgl. dazu auch Tabelle 9 in Anhang 1.

⁴¹ Belgien1985, Bulgarien1991, Spanien1980, Zypern1964.

⁴² Belgien1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Italien1956, Oesterreich1946, Portugal1983, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, Zypern1964.

richter-Typs fallen allerdings auch Slowenien, in welchem 83% der Gesamtbevölkerung römisch-katholischer Konfession ist, 88% slowenisch spricht und die Fractionalization-Daten zur Ethnizität (Alesina et. al 2003) ca. 88% ethnische Slowenen angeben. Auch Portugal, mit 92% Anteil an römisch-katholischer und 99% portugiesisch sprechender Bevölkerung befindet sich in der Menge der Staaten mit starken Verfassungsgerichten des Schiedsrichter-Typs. In Ungarn, einem weiteren Beispiel, sprechen 99% der Bevölkerung ungarisch und die Fractionalization-Daten erfassen 92% ethnische Magyaren. Bei diesen Staaten kann nicht von einer heterogenen Bevölkerung die Rede sein. Tabelle 9 in Anhang 1 zeigt eine weitergehende und systematischere Aufstellung der Fractionalization-Daten, welche den hier beschriebenen Eindruck untermauert: Die Erwartung aus der funktionalistischen Theorie an die Bevölkerungsstruktur der Staaten mit starken Verfassungsgerichten des Schiedsrichter-Typs lässt sich nicht bestätigen.

Als „very likely case“ für die funktionalistische Theorie werde ich im Folgenden die Einrichtung des belgischen Verfassungsgerichts im Jahr 1985 präsentieren. Belgien zeigt als einziger Fall im Sample drei systemische Ansprüche aus der funktionalistischen Theorie zum Einrichtungszeitpunkt des Verfassungsgerichts: Einfluss supranationalen Rechts, Föderalismus und politischer Deadlock. Belgien verfügt ausserdem über ein starkes Verfassungsgericht des Schiedsrichter-Typs. Dass die Kalibrierung der QCA-Bedingungen ergeben hat, dass im Fall von Belgien kein Polity-Wandel vorliegt, ist ausserdem zu relativieren. Eine genauere Auseinandersetzung mit dem Fall zeigt, dass sich beim ab den 1970er Jahren eingeleiteten Föderalisierungsprozess durchaus auch von einem Polity-Wandel sprechen lässt. Auch die Informationen zur Bevölkerungsstruktur Belgiens sprechen dafür, dass es sich bei der Einrichtung des Verfassungsgerichts in Belgien um einen „very likely case“ für die funktionalistische Erklärung starker Verfassungsgerichte handelt.

Fallbeispiel Funktionalismus: Belgien 1985.

Belgien verfügte bereits seit 1831 über eine liberale Verfassung, welche sich an den Werten der Aufklärung orientierte. Diese Verfassung enthielt jedoch noch keinerlei Bestimmungen zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen. Seit 1849 war es ausserdem in Belgien Rechtspraxis, dass Gerichte nicht zur Überprüfung von Gesetzen berechtigt sind. Haase / Struger (2009) sprechen auch von einer „traditionellen belgischen Feindseligkeit gegenüber der Verfassungsmässigkeitskontrolle von Gesetzen...“ (Haase / Struger 2009: 121).

Seit den 1960er und 70er Jahren verstärkten sich in Belgien die Spannungen zwischen den Flamen und Wallonen, den grössten Sprachgruppen des Landes. Diese Spannungen werden im Polity IV-

Länderbericht zu Belgien aus dem Jahr 2010 mit dem Gegensatz zwischen flämischem Konservatismus und wallonischem Sozialismus erklärt. Belgische Behörden sprechen auch von einem Streben der Flamen nach kultureller Autonomie, sowie dem Wunsch der Wallonen nach mehr wirtschaftlicher Unabhängigkeit (Portal belgium.be).

Um diese Spannungen zu entschärfen, wurde in Belgien ab den 1970er Jahren ein Föderalisierungsprozess in Gang gesetzt, welcher seinen Höhepunkt in der Staatsreform aus dem Jahr 1993 fand. Diese Reform machte Belgien zum vollwertigen Föderalstaat. Symbolisch dafür steht so auch die Änderung des ersten Artikels der belgischen Verfassung im Jahr 1993 von „Belgien ist in Provinzen eingeteilt“ zu „Belgien ist ein aus den Gemeinschaften und den Regionen bestehender Föderalstaat“ (Portal belgium.be).

Im Zusammenhang mit diesem Föderalisierungsprozess wurde im Jahr 1985 auch der sogenannte belgische Schiedsgerichtshof geschaffen. Ihm wurde laut Starck / Weber (2007: 260) die primäre Aufgabe zugewiesen, das Gleichgewicht zwischen den (entstehenden) föderalen Ebenen zu bewahren. Haase / Struger (2009: 121f.) sehen in der Entscheidung föderativer Streitigkeiten und der Regelung von Zuständigkeitskonflikten die Kernaufgaben des neuen Gerichts.

Der belgische Schiedsgerichtshof sollte ausserdem möglichst unparteiisch wirken und wurde deshalb mit Richtern aus beiden Sprachgruppen besetzt.

Um der traditionellen belgischen Skepsis gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit dennoch Rechnung zu tragen, bezeichnete sich dieses belgische Verfassungsgericht zunächst noch als „verfassungsrechtliches Gericht mit beschränkter Zuständigkeit“ (Haase / Struger 2009: 121) und erst in den 1990er Jahren wurden seine Kompetenzen im Grundrechtebereich ausgebaut.

(Quellen: Haase / Struger 2009, Hönnige 2007, Maddex 2014, Polity IV Länderbericht, Portal belgium.be, Starck / Weber 2007).

Für das Fallbeispiel Belgien lässt sich sehr gut ein Narrativ formulieren, welches sich mit der funktionalistischen Erklärung vereinbaren lässt. Einerseits war eine politische Blockade in Form von Spannungen zwischen den Sprachgruppen gegeben. Die Föderalisierung diente einer Entschärfung dieser Konflikte und der Lösung dieser Blockade, machte aber auch eine Institution notwendig, welche zwischen den neu entstandenen föderalen Ebenen vermitteln konnte.

Es stellten sich ausserdem durch die Föderalisierung neue Fragen zur Zuständigkeit der föderalen Ebenen. Diese Fragen konnten wiederum nicht von politischen Akteuren entschieden werden, das wäre politisch zu brisant gewesen. Ein möglichst neutraler Vermittler in Form eines „Schiedsgerichts“ wurde notwendig. Es war zentral, dass diese neue Institution nicht als parteiische Vertretung einer der Sprachgruppen wahrgenommen wurde, daher entschied man sich sie mit Vertreterinnen beider Sprachgruppen zu besetzen.

Interessant am Beispiel Belgiens ist, dass hier offenbar kein so dramatischer politischer Wandel, wie ihn ein Systemübergang von Autokratie zur Demokratie darstellt, notwendig gewesen ist, um ein starkes Verfassungsgericht hervorzubringen. Der inkrementelle Föderalisierungsprozess war offenbar ausreichend, brachte allerdings ein Verfassungsgericht hervor, welches in Fragen der Menschenrechte bis in die 1990er Jahre nur über begrenzte Kompetenzen verfügte. Der fehlende Schock der Erfahrung einer diktatorischen Vergangenheit, sowie der offenbar sanftere Wandlungsprozess führten hier möglicherweise zur Entstehung eines sehr spezifischen und funktionalistisch zu erklärenden starken Verfassungsgerichts.

Durch den Wegfall des Demokratisierungsprozesses und den begrenzten Kompetenzen im Menschenrechtsbereich werden die sozialkonstruktivistische und die Rational Choice-Theorie wenig plausible Erklärungen für den Fall Belgiens. Belgien war bereits vor der Föderalisierung eine Demokratie, daher konnte ein entstehendes Verfassungsgericht kaum dem Zweck dienen, demokratische Errungenschaften sicherzustellen, wie das die Rational Choice-Theorie erwarten würde. Ohne starken Grundrechtsschutz macht hingegen auch die sozialkonstruktivistische Erklärung nicht viel Sinn: Vertreter liberalen Gedankenguts hätten sich genau dafür stark machen müssen. Aus einer realistischen Perspektive kommt im Fall von Belgien die Theorie für die Demokratien in Frage. Allerdings waren die beiden relevanten Parteien – die „Flemish Christian Peoples Party“ (CVP) der Flamen und die belgische sozialistische Partei (PS) der Wallonen – *beide* seit den 1980er Jahren in der Regierung vertreten (ParlGov). Damit dürfte die Strategie, mittels eines Verfassungsgerichts das politische Programm der Gegner zu blockieren nicht die erste Wahl dargestellt haben, sondern die direkte Einflussnahme auf das Regierungsprogramm. Ausserdem erfüllt das belgische Schiedsgericht die Kriterien eines Vetospieler-Verfassungsgerichts nicht: Dazu sind die Antragshürden im Parlament zu hoch, was wiederum darauf hindeutet, dass man im Fall von Belgien Blockaden eher durchbrechen und keinen starken Vetospieler schaffen wollte, wie von den realistischen Theorien erwartet.

Zusammenfassend werte ich diese QCA-Ergebnisse und die Erwartung nicht bestätigend, das Fallbeispiel Belgiens hingegen stark bestätigend für die funktionalistische Theorie. Damit sind für die funktionalistische Theorie die Fragen aufgeworfen, inwieweit sich die funktionalistische Theorie auf andere europäische Fälle generalisieren lässt und ob das Narrativ zu Belgien einer tieferen Prüfung standhalten würde.

6.3 Rationalismus

Das rationalistische Paradigma lässt sich wie im Theorieteil beschrieben in zwei realistische und eine Rational Choice-Theorie einteilen. Da sich die realistischen Theorien und auch die Ergebnisse für diese Theorien stark ähneln, werde ich diese Ergebnisse im Folgenden zusammen präsentieren und interpretieren.

6.3.1 Realismus

Aus den Bedingungen der realistischen Theorien resultiert nun erstmals auch eine notwendige Bedingung für ein starkes Verfassungsgericht, allerdings nur aus der realistischen Theorie für Autokratien. Die sparsamen und hinreichenden Lösungspfade für die realistische Theorie für Autokratien waren ausserdem identisch.

Realismus: notwendige und hinreichende Bedingungen zu einem starken Verfassungsgericht.

Konfigurationen	Kennwerte und Fälle
Realistische Theorie (Autokratien) Notwendige Bedingung: $E <- V$ Hinreichender Lösungspfad: $E * T \rightarrow V$	Konsistenz: 0.822, Abdeckung: 0.796. Konsistenz: 0.802, PRI: 0.731, Rohabdeckung: 0.734. Abgedeckte Fälle: Portugal1983, Spanien1980, Bulgarien1991, Lettland1996, Litauen1993, Polen1986, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Tschechien1993, Ungarn1990. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Deutschland1951, Estland1993, Italien1956, Österreich1946, Zypern1964.
Realistische Theorie (Demokratien) Hinreichende Lösungspfade Komplex: $e * w * T \rightarrow V$ Sparsam: $e * w \rightarrow V$	Konsistenz: 0.855, PRI: 0.830, Rohabdeckung: 0.336. Abgedeckte Fälle: Lettland1996, Portugal1983, Slowakei1993. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Estland1993, Italien1956, Litauen1993, Österreich1946, Polen1986, Rumänien1992, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, Zypern1964. Konsistenz: 0.855, PRI: 0.830, Rohabdeckung: 0.336. Abgedeckte Fälle: Lettland1996, Portugal1983, Slowakei1993. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Estland1993, Italien1956, Litauen1993, Österreich1946, Polen1986, Rumänien1992, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, Zypern1964.

QCA-Bedingungen: E = Etablierte Elite, W = Anzeichen eines Elitenwechsels, T = Vetospieler, V = starkes Verfassungsgericht.

Aus der realistischen Theorie ergibt sich eine etablierte autokratische Elite als notwendige Bedingung für die Entstehung eines starken Verfassungsgerichts. Das allein ist allerdings noch nicht sehr bestätigend für diese Theorie. Die realistische Theorie postulierte eine ganz spezifische Verhaltensweise, nicht bloss das Vorhandensein einer politischen Elite. Die Elite sollte sich laut Theorie für ein starkes Verfassungsgericht einsetzen und das aufgrund eines befürchteten Machtwechsels. Die Tatsache allein, dass eine solche etablierte Elite (in einem Sample aus Autokratien)⁴³ offenbar sehr oft gegeben war, bestätigt die realistische Theorie noch nicht.

Der resultierende hinreichende Pfad für die realistische Theorie für Autokratien läuft auf ein ähnliches Resultat hinaus. Er besagt, dass wo eine etablierte autokratische Elite gegeben war, ein starkes Verfassungsgericht des Vetospieler-Typs resultiert ist und deckt vorwiegend „Dritte-Welle“-Staaten in Osteuropa ab. Anders als bei der sozialkonstruktivistischen Theorie, bei der nicht zwingend ein Zusammenspiel von liberalem System und liberaler Regierung gegeben sein musste, macht die realistische Theorie allerdings nur Sinn, wenn das spezifische Zusammenspiel von etablierter Elite *und* einer Ankündigung eines Machtwechsels gegeben war. Erst die Bedrohung durch den baldigen Machtwechsel konnte die Handlungsmotivation der alten Elite auslösen und sie dazu veranlassen sich zu schützen. Durch das Fehlen dieser spezifischen Kombination können die QCA-Ergebnisse für die realistische Theorie für Autokratien nicht als bestätigend gewertet werden. Nach Macht strebende Akteurinnen würden ihre Macht nicht einschränken solange sie keine Bedrohung ausmachen können.

Die QCA-Ergebnisse für die realistische Theorie für Demokratien fallen noch weniger überzeugend aus. Sowohl die komplexe als auch die sparsame hinreichende Lösung zum Ergebnis starkes Verfassungsgericht bestehen aus explizit jener Kombination von erklärenden QCA-Bedingungen, welche diese realistische Theorie unterminiert: Es gab bei den untersuchten Fällen keine etablierten demokratischen Eliten und auch die Anzeichen für einen Machtwechsel in Form von Wahlniederlagen blieben aus. Lediglich in der komplexen Lösung ist ausserdem der Verfassungsgerichtstyp Vetospieler enthalten. Auch diese realistische Erklärung kann damit anhand der QCA-Ergebnisse nicht bestätigt werden.

Für die realistischen Theorien wurden ausserdem folgende Erwartungen formuliert:

⁴³ Für die Zusammensetzung der verschiedenen Samples je Theorie vgl. Anhang 4.

Bei den Autokratien wurde erwartet, *dass Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, dies taten, bevor der Elitenwandel komplett abgeschlossen war.*

Für die Demokratien wurde erwartet, *dass Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, eine hohe ideologische Distanz zwischen der etablierten und der aufstrebenden Partei aufwiesen.*

Beide Erwartungen liessen sich in der Untersuchung nicht bestätigen.

Was den Elitenwandel im autokratischen Kontext betrifft, passen die Fälle Bulgarien, Ungarn und Polen am besten in die realistische Erklärung.⁴⁴

In Bulgarien gewann im Jahr 1990 die Nachfolgepartei der Kommunisten die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung. Am 12.7.1991 resultierte eine neue Verfassung, welche auch die Bestimmungen zum bulgarischen Verfassungsgericht enthielt. Erst am 13.10.1991 gewann allerdings mit der „Union der Demokratischen Kräfte“ (SDS) eine neue politische Elite die Wahlen. Damit wäre im Fall Bulgariens grundsätzlich ein massgeblicher Einfluss der alten kommunistischen Elite auf die Entstehung des neuen Verfassungsgerichts gegeben gewesen: Sie besetzte schliesslich die verfassungsgebende Versammlung in dominanter Weise und wurde erst einige Monate nach der Verfassungsgebung durch eine neue politische Elite abgelöst. Allerdings offenbart ein genauerer Blick auf den Fall Bulgariens, dass die Kommunisten den Reformprozess in Richtung einer neuen Verfassung mit Verfassungsgericht eher hintertrieben als vorangetrieben haben (US Country Studies: Bulgaria). Die realistische Theorie würde aber erwarten, dass sie ihn vorantreiben müssten um sich für die Zukunft abzusichern.

In Ungarn wurde 1984 ein Verfassungsrechtsrat mit stark begrenzten Kompetenzen geschaffen. Im Jahr 1989 fanden zudem am sogenannten „Nationalen Runden Tisch“ Verhandlungen zwischen der Sozialistischen Arbeiterpartei und den Oppositionsparteien zu einem geplanten Verfassungsgericht statt (Haase / Struger 2009: 134). Im Januar 1989 wurde das ungarische Verfassungsgericht schliesslich im Parlament beschlossen (Vgl. Constitutional Court of Hungary). Auch in Ungarn war damit ein Einfluss der alten Elite auf die Entstehung des neuen Verfassungsgerichts möglicherweise gegeben. Der Fall passt damit in die realistische Theorie für Autokratien.

⁴⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich massgeblich auf ParlGov-Daten zu Wahlergebnissen und Kabinetten sowie auf Angaben des Manifesto-Projekts zur Einteilung von Parteien und Daten von NAVCO zu Protestbewegungen.

Eine ähnliche Situation spielte sich in Polen ab.

Bereits anfangs der 1980er Jahre begannen polnische Rechtsexperten damit, die Aufnahme eines Verfassungsgerichts in zentrale Rechtstexte vorzubereiten. Die Verfassungsänderung aus dem Jahr 1982 sah zudem ein polnisches Verfassungsgericht vor. 1986 entstand schliesslich ein polnisches Verfassungsgericht, zu einem Zeitpunkt, als die alte kommunistische Elite noch an der Macht war und die Demokratisierung erst noch bevorstand. (Constitutional Tribunal of Poland, Haase / Struger 2009, Luchterhandt / Starck / Weber 2007, NAVCO, US Country Studies: Poland).

Polen wird damit zu einem „very likely case“ für die realistische Theorie für Autokratien. Bereits anfangs der 1980er Jahre war die Oppositionsbewegung gegen das kommunistische Regime Polens um die „Solidarnosc“ auf zehntausende Mitglieder angewachsen (Vgl. NAVCO). Es wäre also durchaus möglich, dass das kommunistische Regime Polens im Einklang mit der realistischen Theorie ein Verfassungsgericht eingerichtet hat, um sich vor dem drehenden politischen Wind in Form einer immer mächtigeren Oppositionsbewegung zu schützen.

Polen weist ausserdem bei den QCA-Bedingungen eine etablierte autokratische Elite, sowie ein starkes Verfassungsgericht des Vetospieler-Typs als Resultat auf. Polen wird weiter auch von jenem QCA-Lösungspfad abgedeckt, welcher am ehesten der realistischen Theorie entspricht und liegt als osteuropäisches Land auch in jener Region, welche dieser Pfad am besten erklären kann. Ich werde die Einrichtung des Verfassungsgerichts in Polen daher am Ende dieses Kapitels als „very likely case“-Fallbeispiel für die realistische Theorie diskutieren.

Zunächst ist jedoch noch zu erwähnen, dass diesen drei eher bestätigenden Beispielen – Bulgarien, Ungarn und Polen – zahlreiche nichtbestätigende gegenüberstanden. Für die restlichen von dieser Erwartung abgedeckten Länder⁴⁵ lässt sich nicht davon sprechen, dass das Verfassungsgericht *vor* dem Elitenwandel eingerichtet worden ist. In mehreren ehemals kommunistischen Staaten hatten so die kommunistischen Parteien bereits vor der Einrichtung des Verfassungsgerichts ihren Führungsanspruch aufgegeben, zentrale Schlüsselfiguren des politischen Systems waren mit Repräsentanten der neuen Elite besetzt worden oder die kommunistischen Parteien waren im Parlament bereits durch Wahlen marginalisiert worden. Eine oder mehrere dieser Bedingungen waren so im Fall von Lettland (US Country Studies: Latvia), Litauen

⁴⁵ Staaten mit starken Verfassungsgerichten des Vetospieler-Typs: Bulgarien, Deutschland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

(US Country Studies: Lithuania), Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Tschechien gegeben (ParlGov). Bei diesen Fällen kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass die alte kommunistische Elite einen massgeblichen Einfluss auf die Entstehung eines starken Verfassungsgerichts haben konnte.

Deutschland und Österreich waren nach 1945 in Besatzungszonen eingeteilt, eine Entnazifizierungspolitik folgte (US Country Studies: Germany und Austria). Die alte Elite – in diesen Fällen die Nationalsozialisten – konnte so keinen Einfluss mehr auf die Entstehung von Institutionen nehmen.

In Portugal waren hingegen bereits seit 1976 sozialistische Kabinette an der Macht, die alte faschistische Elite konnte keinen Einfluss mehr ausüben. Ähnlich stellte sich die Situation in Spanien dar: Die „Union des Demokratischen Zentrums“ (UCD) hatte als tragende Säule des Demokratisierungsprozesses bereits mehrere Wahlsiege hinter sich, als das Verfassungsgericht im Jahr 1980 eingerichtet wurde.

Damit erscheint die Erwartung aus der realistischen Theorie, dass Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben dies vor einem abgeschlossenen Elitenwandel getan haben lediglich für einzelne Fälle, nicht aber für das gesamte Sample von Fällen mit starken Verfassungsgerichten des Vetospieler-Typs überzeugend. Die Erwartung kann damit nicht bestätigt werden.

Was die Erwartung der realistischen Theorien betrifft, dass Demokratien, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, eine hohe ideologische Distanz zwischen der etablierten und der aufstrebenden Partei aufwiesen: Auch sie konnte nicht bestätigt werden.

Hier habe ich mich auf Staaten konzentriert, welche ein starkes Verfassungsgericht des Vetospieler-Typs sowie bereits mehrere Parlamentswahlen nach dem Übergang zur Demokratie durchgeführt hatten.⁴⁶

Lediglich in zwei der sechs untersuchten Fälle kann von einer grösseren ideologischen Distanz⁴⁷ zwischen rivalisierenden Parteien die Rede sein.

In Spanien rivalisierte die „Union des Demokratischen Zentrums“ (UCD), welche vom Manifesto-Projekt und ParlGov als liberales Parteienbündnis eingeteilt wird, mit den spanischen Sozialisten um die Macht. 1982, zwei Jahre nach Einrichtung des Verfassungsgerichts in Spanien, erlitt die UCD schliesslich eine massive Wahn-

⁴⁶ Lettland, Litauen, Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechien.

⁴⁷ Die Einschätzung stützte sich auf Daten des Manifesto Projekts (Variable „Rile“ zur Links-/Rechts-Einteilung von Parteien sowie Variable „parfam“ zur „Parteienfamilie“) und ParlGov-Daten (Wahlergebnisse und Skala mit Links-/Rechts-Einteilung).

derlage gegen die Sozialisten. Die ideologische Distanz war gegeben, allerdings hätte die UCD diese Wahlniederlage vorausahnen müssen, um damit die von der realistischen Theorie unterstellte Handlungsmotivation einzuleiten.

In Litauen übernahm zwei Jahre vor Einrichtung des Verfassungsgerichts eine Koalition aus liberalen und konservativen Kräften die Regierung.⁴⁸ Möglicherweise gab es hier ein ideologisches Spannungsverhältnis zu den Sozialisten, welche ebenfalls noch eine starke Position im Parlament hatten.

Für die restlichen untersuchten Staaten liess sich jedoch nicht einmal solch schwache Evidenz finden: Gemessen an Einteilungen von ParlGov und dem Manifesto-Projekt war in vier der untersuchten sechs Fällen keine grössere ideologische Distanz zwischen etablierter und aufstrebender Partei gegeben. Sofern überhaupt von einer aufstrebenden Partei die Rede sein konnte.

Die realistische Erklärung für Demokratien wird weiter dadurch unterminiert, dass sich anhand der QCA-Ergebnisse auch kein sinnvoller „very likely case“ als Fallbeispiel finden liess. In jedem der untersuchten Fälle fehlte eine der beiden erklärenden Bedingungen, welche laut Theorie zusammenspielen müssten, damit die realistische Erklärung für Demokratien Sinn macht: eine etablierte Elite in Form einer lange dominierenden Partei und die Ankündigung eines Machtwechsels in Form von Wahlniederlagen. Ich werde hier deshalb nur das Fallbeispiel Polen für die realistische Theorie für die Autokratien diskutieren.

Fallbeispiel Realismus: Polen 1986.

Die polnischen Verfassungen aus den Jahren 1921, 1935, 1947 und 1952 schlossen die verfassungsmässige Überprüfung von Gesetzen durch ein Verfassungsgericht noch aus. Bis zu den 1960er Jahren bildete die Unantastbarkeit parlamentarischer Beschlüsse ausserdem einen wichtigen Bestandteil der polnischen Rechtslehre. Diese Auffassung basierte unter anderem auf der sowjetischen Ablehnung der Gewaltenteilung und der wichtigen Rolle, welche das Parlament, bzw. die kommunistische Partei, als Repräsentantin des Volkswillens im kommunistischen Staatsverständnis bildete.

Ab den 1970er Jahren formierte sich in Polen eine Protestbewegung gegen die kommunistische Elite. Diese Protestbewegung umfasste unter anderem Vertreter der Arbeiterschaft, der römisch-katholischen Konfession sowie Dissidenten aus der polnischen Intelligenzija.

Ab den 1980er Jahren stand der kommunistischen Elite mit der neu entstandenen „Solidarnosc“, einer unabhängigen Gewerkschaft, eine De-Facto-Oppositionsbewegung entgegen, welche bald auf zehn Millionen Mitglieder anwachsen sollte.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurde in Polen 1982 eine Verfassungsnovelle geschaffen, welche auch einen Verfassungsgerichtshof und einen Staatsgerichtshof enthielt. Zuvor waren rechts-

⁴⁸ Christdemokraten (LKDP) und Sajudis (SK).

vergleichende Untersuchungen angestellt worden mit dem Ziel, ein Verfassungsgericht so zu entwerfen, dass es sich bestmöglich mit dem Konzept einer sozialistischen Volksrepublik vereinbaren liesse.

Am 29.4.1985 wurde schliesslich das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof beschlossen. Konservative Kreise um die alte kommunistische Elite hatten zuvor bis zuletzt versucht, die Entstehung dieses Gerichtshofs zu verhindern und seine Kompetenzen weitestgehend einzuschränken. Sie befürchteten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht politisch zu kontrollieren wäre.

Der resultierende Verfassungsgerichtshof aus dem Jahr 1986 verfügte so schliesslich auch nur über die Kompetenz, Gesetze zu prüfen, nicht aber sie aufzuheben. Sofern der Gerichtshof beschloss, dass ein Gesetz verfassungswidrig sei, war zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit im polnischen Unterhaus notwendig, damit das Gesetz aufgehoben werden konnte. Der polnische Verfassungsgerichtshof aus dem Jahr 1986 verfügte nur über eine Prüfungs-, nicht aber über eine Aufhebungscompetenz.

Nach anhaltenden Streiks und Protesten begannen in Polen im Jahr 1988 Gespräche zwischen der kommunistischen Elite und der polnischen Oppositionsbewegung am sogenannten „Runden Tisch“.

Als Ergebnis wurde Solidarnosc im Jahr 1989 legalisiert und konnte Abgeordnete für das polnische Parlament stellen. Solidarnosc bescherte der alten kommunistischen Elite bei den Wahlen im Jahr 1989 eine überwältigende Wahlniederlage.

Das Jahr 1989 brachte auch eine tiefgreifende Reform des polnischen Verfassungsgerichts, welche das Aufhebungsrecht durch das Parlament aber noch unangetastet liess. Erst im Jahr 1993, als die alte kommunistische Elite längst durch liberale Regierungsparteien abgelöst worden war, wurde dem polnischen Unterhaus zumindest eine Frist gesetzt, innerhalb welcher es eine Entscheidung des Verfassungsgerichts verwerfen musste, sollte es das wollen. Neu musste eine solche Verwerfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts erfolgen. Erst im Jahr 1997 wurde schliesslich mit einer weiteren Reform festgelegt, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts abschliessend sein sollten. Seit 1997 tritt ein vom Verfassungsgericht als rechtswidrig festgestelltes Gesetz an dem Tag ausser Kraft, an dem die Entscheidung des Verfassungsgerichts erfolgt.

(Quellen: Constitutional Tribunal of Poland, Haase / Struger 2009, Luchterhandt / Starck / Weber 2007, NAVCO, US Country Studies: Poland).

Für das Fallbeispiel Polens liess sich trotz Recherche nach Material, welches die realistischen Theorien bestätigt, kein überzeugendes Narrativ formulieren. Ganz im Gegenteil: Das Fallbeispiel Polens steht stark im Widerspruch mit der realistischen Theorie, obwohl es einen „very likely case“ für diese Theorie darstellen müsste.

Die realistische Theorie für Autokratien würde erwarten, dass die alte Elite sich aufgrund eines sich abzeichnenden Machtwechsels *für* ein starkes Verfassungsgericht einsetzen würde um sich abzusichern. Im Fall Polens reagierte die alte Elite nun offenbar tatsächlich auf Protestaktionen und begann Reformen – darunter auch die Einrichtung eines Verfassungsgerichts – einzuleiten, sie setzte sich jedoch *gegen* ein starkes Verfassungsgericht ein. Ähnlich wie im bereits thematisierten Fall Bulgariens. Dass das resultierende polnische Verfassungsgericht aus dem Jahr 1986 nur mit

der Zustimmung des Parlaments Gesetze aufheben konnte, spricht ausserdem stark gegen den in der realistischen Theorie erwarteten Verfassungsgerichts-Typ des Vetospielers. Ein Vetospieler müsste Bestimmungen effektiv dem Einfluss herrschender Mehrheitsverhältnisse entziehen und von Minderheiten angerufen werden können. Im Fall Polens entwickelten Entscheidungen des Verfassungsgerichts bis ins Jahr 1997 aber nur eine faktische Wirkung, sofern sich im Parlament eine Mehrheit für sie finden liess. Ausserdem war es nicht die alte, sondern eine neue liberaldemokratische Mehrheit, welche das Verfassungsgericht im Jahr 1997 erstmals durch Reformen zu einem effektiven Vetospieler machte. Insgesamt lässt sich die realistische Erklärung für die Entstehung starker Verfassungsgerichte am Beispiel Polens also nicht bestätigen.

Im Vergleich mit Südafrika, dem Fall für welchen Ran Hirschl seine realistische Theorie für Autokratien unter anderem entwickelt hat⁴⁹, zeigt sich auch schnell ein gewichtiger Unterschied zu Polen, welcher womöglich erklären kann, warum die Theorie im Fall Polens keine Gültigkeit hat. Anders als in Südafrika repräsentierten in Polen die alte und die neue Elite keine ethnischen Gruppierungen und rassistisches Gedankengut spielte keine Rolle. Die alte Apartheid-Elite Südafrikas war eine ethnische Minderheit mit Privilegien, welche sie aufgrund rassistischer Kriterien für sich reklamierte. Polens alte kommunistische Elite stellte hingegen keine ethnische Minderheit dar, ihren Anspruch auf Alleinherrschaft vertrat sie gestützt auf kommunistische Ideologie und der Rolle, welcher der kommunistischen Partei darin zukommt, nicht gestützt auf rassistische Kriterien. Sie sah daher womöglich anders als die Apartheid-Vertreter auch keinen unauflösbaren und strukturell nach dem Machtwechsel weiter bestehenden Gegensatz zwischen der eigenen Gruppe und der restlichen Bevölkerung, welcher eine Absicherung durch ein Verfassungsgericht nötig gemacht hätte. Sofern Amnestiegesetze beschlossen würden, konnte die alte kommunistische Elite womöglich mit einer einigermaßen unauffälligen Wiedereingliederung in die polnische Gesellschaft rechnen. Womöglich bildet damit die Tatsache, dass alte und neue Elite unterschiedliche ethnische Gruppierungen repräsentieren eine – in Europa selten gegebene – Rahmenbedingung dieser realistischen Theorie.

⁴⁹ Hirschl entwickelte seine Theorie jedoch nicht nur aus dem Fall Südafrikas sondern untersuchte auch Kanada, Israel und Neuseeland.

Allerdings zielt diese Argumentation lediglich auf den *Sicherheitsaspekt* der realistischen Theorie ab. Einen Anreiz, ihre *Macht* in Form ihrer Privilegien abzusichern hatte natürlich auch die polnische Elite.

Am Beispiel Polens deutet allerdings auch nichts auf einen systemischen Bedarf nach einem Verfassungsgericht hin, wie es die funktionalistische Theorie erwarten würde. Die alte Elite besetzte formal gesehen noch die wichtigen institutionellen Schlüsselpositionen, von einem Deadlock kann in dieser Hinsicht also nicht gesprochen werden. Auch lag kein grösserer Einfluss inter- oder supranationalen Rechts vor. Polen stand im Jahr 1986 als Volksrepublik nach wie vor unter starkem Einfluss der Sowjetunion und war damit Tendenzen internationaler Verrechtlichung noch weitgehend entzogen. Auch eine Föderalisierung konnte nicht den Auslöser der Einrichtung des Verfassungsgerichts gebildet haben und ein eigentlicher Polity-Wandel fand erst mit der Demokratisierung ab 1989 statt. Polen bildet damit auch ein seltenes Beispiel für eine Einrichtung eines starken Verfassungsgerichts *vor* einer Umbruchsituation. Damit scheidet für Polen auch die Erklärung aus der Rational Choice-Theorie aus, dass Verfassungsgerichte eingerichtet wurden, um eine laufende Demokratisierung abzusichern und zu stabilisieren.

Denkbar wäre für den Fall Polens lediglich, dass das liberale Gedankengut der Oppositionsbewegung unter der Führung der Solidarnosc dazu geführt hat, dass ein starkes Verfassungsgericht eingerichtet wurde, wie das die sozialkonstruktivistische Theorie erwarten würde. Für diese Theorie spricht auch die Verstärkung des polnischen Verfassungsgerichts im Jahr 1997 durch demokratische und zumindest teils liberale Parteien.⁵⁰

Damit ergeben sich für die realistische Erklärung der Entstehung starker Verfassungsgerichte nicht nur viele Resultate, welche die Theorie nicht bestätigen, sondern Resultate, welche richtiggehend darauf hindeuten, dass sie für die untersuchten europäischen Verfassungsgerichte nach 1945 falsch liegt. Womöglich weist die Theorie Rahmenbedingungen auf, welche im europäischen Kontext nicht oder nur selten gegeben waren.

Sowohl die QCA-Resultate als auch die Ergebnisse für die Erwartungen aus den beiden realistischen Theorien konnten die Theorie nicht bestätigen. Die QCA-Resultate

⁵⁰ Die „Freedom Union“ (UW) wird von ParlGov als liberale Partei eingestuft, war drittstärkste Partei im Parlament und seit dem Jahr 1997 (allerdings erst ab dann) in der polnischen Regierung vertreten (ParlGov).

zur realistischen Theorie für Demokratien wiesen zudem explizit auf ein Ausbleiben der relevanten erklärenden Bedingungen im Fall der Entstehung starker Verfassungsgerichte hin.

Für die realistische Erklärung für Demokratien liess sich zudem kein plausibler „very likely case“ finden. Der „very likely case“ für die realistische Erklärung der Autokratien – Die Einrichtung des Verfassungsgerichts in Polen im Jahr 1986 – erwies sich schliesslich als veritable Widerlegung der realistischen Theorie. Das neue realistische Paradigma für die Erklärung der Entstehung starker Verfassungsgerichte konnte so für die hier untersuchten Fälle nicht bestätigt werden.

6.3.2 Rational Choice-Theorie

Für die Rational Choice-Theorie ergaben sich aus der Analyse mit QCA keinerlei notwendige Bedingungen. Sparsame Lösungspfade unterschritten ausserdem die zuvor festgelegte Konsistenzwert-Untergrenze und werden hier deshalb nicht diskutiert.⁵¹ Folgender komplexer hinreichender QCA-Lösungspfad zu einem starken Verfassungsgericht resultierte für die Rational Choice-Theorie.

Hinreichende Konfiguration	Kennwerte und Fälle
Komplexer Lösungspfad P * S * T -> V	Konsistenz: 0.753, PRI: 0.671, Rohabdeckung: 0.736. Abgedeckte Fälle: Bulgarien1991, Deutschland1951, Frankreich1958, Lettland1996, Litauen1993, Oesterreich1946, Polen1986, Portugal1983, Rumaenien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990. Nicht abgedeckte Fälle: Belgien1985, Estland1993, Italien1956, Zypern1964.

QCA-Bedingungen: P = Polity-Typ, S = Szenario, T = Vetospieler, V = Starkes Verfassungsgericht.

Der Lösungspfad besagt, dass sich aus ehemaligen kommunistischen Systemen mit Planwirtschaft durch eine „Dual Transition“ hin zu Demokratie und Marktwirtschaft starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs ergeben haben. Damit ist er sehr konsistent mit den Erwartungen der Rational Choice-Theorie an die QCA-Ergebnisse. Er deckt ausserdem wenig überraschend zahlreiche osteuropäische „Dritte Welle“-Staaten ab. Der Lösungspfad umfasst allerdings auch Fälle, bei denen eine sogenannte „Single Transition“ hin zur Demokratie, ohne grundlegende Veränderung des Wirtschaftssystems stattgefunden hat, namentlich Deutschland, Frankreich und Österreich aus der ersten, Portugal und Spanien aus der zweiten Verbreitungswelle der Verfassungsgerichtsbarkeit. Es resultierte mit einer Konfiguration aus allen drei

⁵¹ Vgl. Anhang 4.

erklärenden Faktoren aus der Rational Choice-Theorie eine QCA-Lösung, welche diese Theorie grundsätzlich bestätigt und die Anzahl abgedeckter Fälle ist beachtlich. Die QCA-Ergebnisse können damit nur als eine starke Bestätigung der Rational Choice-Theorie interpretiert werden.

Folgende Erwartungen wurden aus Sicht der Rational Choice-Theorie formuliert:

1. *Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, handelte es sich um junge, neu entstandene Demokratien.*
2. *Wo Bestandteile der Verfassungen dieser Staaten unveränderbar sind, schützen sie spezifisch die Demokratie, sowie Menschen- und Eigentumsrechte.*

Unter die Menge der Staaten mit starken Verfassungsgerichten des Vetospieler-Typs fielen folgende Fälle: Bulgarien (1991), Deutschland (1951), Lettland (1996), Litauen (1993), Österreich (1946), Polen (1986), Portugal (1983), Rumänien (1992), Slowakei (1993), Slowenien (1991), Spanien (1980), Tschechien (1993), Ungarn (1990). Auch hier kann wieder dasselbe Beurteilungskriterium wie bei der Erwartung aus der sozialkonstruktivistischen Theorie in Anschlag gebracht werden: Unter einer Zeitdauer von zehn Jahren liberaler Demokratie⁵² kann nur die Rede von jungen, noch nicht etablierten Demokratien sein. Damit wird schnell klar, dass diese erste Erwartung aus der Rational Choice-Theorie bestätigt werden kann: Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, handelte es sich tatsächlich meistens um junge, neu entstandene Demokratien, insbesondere um solche aus Osteuropa mit kommunistischer Vergangenheit. Eine Ausnahme bildet hier Polen, welches sein Verfassungsgericht bereits 1986 eingerichtet hat und von Polity IV für diesen Zeitpunkt nicht als Demokratie eingestuft wird. Eine gewisse Relativierung dieser Ergebnisse kommt ausserdem durch die Tatsache hinzu, dass einzelne der von der Erwartung abgedeckten Staaten wie Deutschland und Österreich die Demokratie *wiedereingeführt* haben und in diesem Sinne auch auf eine (unterbrochene) demokratische Tradition zurückblicken können. Dennoch liess sich die erste Erwartung der Rational Choice-Theorie damit grundsätzlich bestätigen.

Was die zweite Erwartung aus der Rational Choice-Theorie betrifft, dass unveränderbare Teile der Verfassungen dieser Staaten spezifisch die Demokratie, sowie Menschen- und Eigentumsrechte schützen: Auch sie liess sich in der Untersuchung bestätigen.

⁵² Demokratie laut Polity IV.

Deutschland verfügt so beispielsweise über unveränderbare Bestandteile seines Grundgesetzes (Maddex 2014: 92). Diese sind durch sogenannte „Ewigkeitsklauseln“ geschützt und umfassen unter anderem den Schutz der Menschenwürde, der Menschenrechte, sowie die demokratische Form des Staats.⁵³ Die portugiesische Verfassung schreibt vor, dass Verfassungsänderungen unter anderem die republikanische Form des Staates berücksichtigen müssen (Maddex 2014: 232). Ähnliche Bestimmungen finden sich in der rumänischen Verfassung: Die republikanische Staatsform, politischer Pluralismus und Menschenrechte dürfen nicht Bestandteil von Verfassungsänderungen sein (Maddex 2014: 235).⁵⁴ Unveränderbare Bestandteile finden sich auch in der tschechischen Verfassung. Verfassungsänderungen, welche zur Abschaffung von Demokratie oder Rechtsstaat führen würden sind laut der tschechischen Verfassung unzulässig (Maddex 2014: 60). Damit lässt sich auch diese zweite Erwartung aus der Rational Choice-Theorie bestätigen.

Als Fallbeispiel für die Rational Choice-Theorie kommen insbesondere drei Fälle in Frage: Rumänien, Tschechien und Slowenien. Alle drei Länder verfügen zum Zeitpunkt der Einrichtung eines Verfassungsgerichts über das passende Umbruchszenario und ein starkes Verfassungsgericht des Vetospieler-Typs resultierte aus diesem Prozess. Slowenien erhielt die QCA-Bedingungen, welche am besten in die Rational Choice-Theorie passen würden. Allerdings liegt Slowenien in Südeuropa, nicht in Osteuropa, wo sich die Rational Choice-Theorie als am Überzeugendsten erwies.⁵⁵ Weiter findet sich in Slowenien mit dem Verfassungsgericht der jugoslawischen Teilrepublik Slowenien aus dem Jahr 1963 eine gewisse institutionelle Kontinuität der Verfassungsgerichtsbarkeit (Haase / Struger 2009: 203). Das hier untersuchte slowenische Verfassungsgericht entstand so nur 30 Jahre danach. Diese Kontinuität könnte möglicherweise als rivalisierende Erklärung für die Entstehung eines neuen Verfassungsgerichts zu jener der Rational Choice-Theorie hinzukommen, was Slowenien nicht zur ersten Wahl für einen „very likely case“ für diese Theorie macht.

⁵³ Es handelt sich um Art. 1, 20, 89 GG im Grundgesetz. Vgl. Grundgesetz für die Deutsche Bundesrepublik, Webseite des Deutschen Bundestags, Zugriff am 21.11.2015.

⁵⁴ Hier handelt es sich um den Artikel 152 in der rumänischen Verfassung. Vgl. Chamber of Deputies, Webseite der rumänischen Abgeordnetenversammlung, Zugriff am 21.11.2015: http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2_2&par1=7

⁵⁵ Laut der Einteilung der Vereinten Nationen. Vgl. United Nations Statistics Division. Composition of macro geographic (continental) regions, geographical sub-regions, and selected economic and other groupings. Zugriff am 10.11.2015: <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>

Tschechien und Rumänien liegen in Osteuropa, der Region, welche die Rational Choice-Theorie in der Untersuchung mit QCA am überzeugendsten abgedeckt hat. Ausserdem finden sich in den tschechischen und rumänischen Verfassungen, anders als im Fall von Slowenien, unveränderbare Bestandteile, welche die Demokratie beschützen sollen. Allerdings verfügt auch Tschechien mit dem tschechoslowakischen Verfassungsgericht aus dem Jahr 1920 über eine gewisse institutionelle Kontinuität der Verfassungsgerichtsbarkeit (Haase / Struger 2009: 59). Demgegenüber gab es in Rumänien zwar ebenfalls historische Vorläufer zum später entstandenen Verfassungsgericht, diese Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit lagen jedoch entweder zeitlich weiter zurück oder waren weniger stark ausgeprägt als im Fall von Slowenien und Tschechien. Ich werde daher im Folgenden die Einrichtung des Verfassungsgerichts in Rumänien im Jahr 1992 als Fallbeispiel für die Rational Choice-Theorie präsentieren.

Fallbeispiel Rational Choice-Theorie: Rumänien 1992.

Bereits mit der Verfassung aus dem Jahr 1923 wurde in Rumänien eine verfassungsgerichtliche Überprüfung von Gesetzen geschaffen. Diese Aufgabe wurde dem Hohen Kassations- und Justizgericht übertragen. Allerdings beschränkte sich die Wirkung der Entscheidungen dieses Gericht auf die beteiligten Konfliktparteien und war damit nicht allgemeingültig.

Während der Zeit der rumänischen Volksrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg war die Beurteilung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen einer parlamentarischen Kommission übertragen, welche aus dem Parlament gewählt wurde. Auch in Rumänien zeigte sich also der Einfluss des kommunistischen Staatsverständnisses auf die Institutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Erst nach Rumäniens Übergang zur Demokratie während der 1990er Jahre wurde im Jahr 1992 wieder ein vollwertiges rumänisches Verfassungsgericht geschaffen. Der Prozess dorthin war jedoch keinesfalls linear.

Seit 1965 war Rumänien von Nicolae Ceausescu, dem neuen Staatspräsident und Generalsekretär der rumänischen kommunistischen Partei geführt worden. Ceausescu profilierte sich als stalinistischer Herrscher und konzentrierte zusehends alle Macht auf seiner Person. Rumänien wies so eine der konzentriertesten Machtstrukturen im kommunistischen Osteuropa und den relativ zur Bevölkerung grössten Geheimdienstapparat – die Securitate – auf. Zahlreiche Familienmitglieder Ceausescus besetzten politische Schlüsselpositionen.

Ceausescus Wirtschaftspolitik zielte auf nationale Autarkie und die Entwicklung der Schwerindustrie ab, eine Strategie, welche Rumänien zusammen mit einer Wirtschaftskrise ab Ende der 1980er Jahre bis zu den 1990er Jahren auf den Stand eines Entwicklungslands heruntergewirtschaftet hatte. Es kam zu ersten Streiks und aufgrund der Menschenrechtssituation zu einer Verschlechterung von Rumäniens Beziehungen zum Westen. Da sich Ceausescu auch entschieden gegen die liberalisierenden Reformen Michail Gorbatschows, des neuen Generalsekretärs der Kommunistischen Partei der Sowjet-

union stellte, sah sich Rumänien ab den 1980er Jahren zusehends ökonomisch und politisch isoliert. Als nach 1989 die ersten prodemokratischen Oppositionsgruppen in Osteuropa Erfolge erzielten, verschärfte Ceausescu seinen Repressionskurs zusätzlich.

Die Securitate eröffnete das Feuer auf Demonstranten, was zu zahlreichen Verletzten und Toten führte. Bürgerkriegsähnliche Zustände zwischen der Securitate und der Oppositionsbewegung folgten, Ceausescu wurde schliesslich gefasst und im Schnellverfahren durch ein Militärgericht zum Tode verurteilt.

Der „National Salvation Front (FSN)“, welche nach Ceausescus Tod die Macht übernahm, gelang es nur mit Mühe, die Demonstrierenden zu beruhigen, welche auf einer rechtlichen Verfolgung der Securitate-Mitglieder beharrten und zu Tausenden auf der Strasse demonstrierten. Die FSN entschied dennoch im Jahr 1990 die erste Parlamentswahl in Rumänien für sich und holte über 60% der abgegebenen Stimmen. Dies allerdings unter dem Einsatz massiver Repression gegen die politischen Gegner. Auf darauf folgende Demonstrationen gegen die FSN reagierte diese, indem sie Sympathisanten ermutigte, gewaltsam gegen die Demonstranten vorzugehen. Tausende von rumänischen Bergarbeitern kamen der Forderung nach, griffen Demonstranten gewaltsam an und beschädigten die Hauptgebäude der rumänischen Oppositionsparteien.

Die Europäische Gemeinschaft reagierte mit dem Aufschub eines geplanten Handelsabkommens mit Rumänien, die Vereinigten Staaten strichen Rumänien verschiedene Hilfgelder.

Die zögerliche Verfolgung ehemaliger Securitate-Mitglieder, der politische Repressionskurs des FSN, sowie die sich immer weiter verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse führten schliesslich dazu, dass im November 1990 erneut zehntausende Rumänen in Bukarest demonstrierten und den Rücktritt der Regierung sowie Neuwahlen forderten.

Der ehemalige rumänische König Michael I. bot an, als stabilisierende Figur die weitere Demokratisierung mit zu organisieren.

Im Verlauf des Jahres 1990 verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation Rumäniens erneut massiv, Energie- und Güterknappheit erreichten Ausmasse wie zur Zeit Ceausescus. Aus Angst vor weiteren Demonstrationen verfolgte die FSN lediglich ein zögerliches Programm wirtschaftlicher Reformen.

Am 21.11.1991 wurde schliesslich die neue Verfassung Rumäniens angenommen, welche auch die Bestimmungen zum neuen rumänischen Verfassungsgericht enthielt. Im Juni 1992 wurden die ersten Verfassungsrichter ernannt und das Verfassungsgericht nahm seine Tätigkeit auf.

Am 27.9.1992 fanden in Rumänien auch erneut Parlamentswahlen statt. Erneut waren es Kandidaten aus dem Umfeld der FSN, welche die Wahl für sich entschieden, allerdings neu als Mitglieder der „Democratic National Salvation Front (FDSN)“, nachdem sich die FSN in verschiedene neue Parteien aufgeteilt hatte. Ausserdem erreichte die FDSN als stärkste Partei nur noch gut 28% der Stimmen. Die FDSN stellte bis ins Jahr 1996, in welchem sie durch die Christdemokraten verdrängt wurde, die rumänischen Kabinette.

(Quellen: Constitutional Court of Romania, Haase / Struger 2009, Luchterhandt / Starck / Weber 2007, US Country Studies: Romania).

Der Fall Rumänien bietet ein gemischtes Bild. Klar für die Rational Choice-Theorie sprechen Rumäniens gewaltige ökonomische Schwierigkeiten zum Zeitpunkt der Einrichtung des Verfassungsgerichts. Rumänien benötigte sehr dringend ausländische Investitionen und bessere Handelsbeziehungen zu anderen Staaten. Das Erbe der Ceausescu-Zeit und die politische Isolation Rumäniens durch den repressiven Kurs der FSN hatten zu einer wirtschaftlich prekären Situation geführt, welche durchaus auch den noch unvollständig abgeschlossenen Demokratisierungsprozess gefährdete. Jede Sicherheit, welche ein Verfassungsgericht hier vermitteln konnte, musste absolut willkommen sein.

Oberflächlich betrachtet scheint es auch Sinn zu machen, dass im Jahr 1992 in Rumänien demokratische Errungenschaften durch ein Verfassungsgericht sichergestellt werden sollten. Staatliche Strukturen waren über lange Zeit auf Ceausescu zugeschnitten gewesen, was den Übergang zur Demokratie zusammen mit der gewaltreichen Vergangenheit sicher erschwerte. Dass Bedarf nach Stabilisierung vorhanden war, zeigt so auch das Angebot des ehemaligen rumänischen Königs Michael I., den Demokratisierungsprozess durch seine Mithilfe stabilisieren zu wollen.

Allerdings bildete die FSN im Jahr 1991, als die Bestimmungen zum Verfassungsgericht angenommen wurden, mit Abstand die stärkste Partei im rumänischen Parlament. Dass ausgerechnet diese Partei – welche die Wahlen im Jahr 1990 nur unter Einsatz von Repression gegen oppositionelle Parteien gewonnen hatte und die darauf folgenden Demonstrationen von ihren Anhängern gewaltsam auflösen liess – sich für die Sicherstellung demokratischer Errungenschaften eingesetzt hat, erscheint nicht sehr überzeugend.

Allerdings deutet auch nichts darauf hin, dass die anderen theoretischen Erklärungsansätze eine bessere Erklärung für Rumänien liefern könnten. Liberales Gedankengut kann der FSN mit der selben Argumentation wie oben abgesprochen werden. Auf einen funktionalistischen Bedarf weist nichts hin und die alte Elite war mit Ceausescu abgetreten. Lediglich die erwähnten ehemaligen Securitate-Mitglieder hätten allenfalls ein Interesse gehabt, sich zu schützen. Allerdings ist fraglich, ob sie ihre Interessen derart stark ins Parlament einbringen konnten, um Einfluss auf die Entstehung einer neuen Institution zu nehmen. Da zumindest die ökonomische Situation Rumäniens zum Zeitpunkt der Einrichtung des Verfassungsgerichts sehr gut in die Rational Choice-Theorie passt, werde ich daher das Fallbeispiel Rumänien als schwach bestätigend für diese Theorie bewerten.

Zusammenfassend sind damit die QCA-Ergebnisse für die Rational Choice-Theorie überzeugend, ebenso die Resultate für die formulierten Erwartungen. Das Fallbeispiel Rumänien lässt sich grundsätzlich mit der Theorie vereinbaren und wird daher von mir als schwach bestätigend bewertet. Angesichts der Tatsache, dass die Rational Choice-Theorie noch nicht sehr stark im theoretischen Diskurs zur Entstehung starker Verfassungsgerichte verankert ist, sind das sehr überzeugende Resultate. Sie deuten darauf hin, dass diese Theorie gegenüber anderen Erklärungstheorien für den europäischen Kontext mehr Aufmerksamkeit verdient hätte.

Damit ist die Präsentation der empirischen Ergebnisse für alle Theorien abgeschlossen. Tabelle 10 in Anhang 1 fasst die Beurteilung aller Ergebnisse für alle Theorien nochmals tabellarisch zusammen.

In den abschliessenden zwei Kapiteln der Arbeit folgt nun eine Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den theoretischen Diskurs, Rahmenbedingungen der Theorien sowie allgemeinere methodenkritische Anmerkungen und die Beantwortung der Fragestellung.

7. Diskussion der Ergebnisse

Für die im theoretischen Diskurs dominierende sozialkonstruktivistische Theorie ergaben sich in der Untersuchung nur schwach bestätigende Resultate. Die QCA-Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Bedingung *liberales System* einen Einfluss auf die Entstehung starker Verfassungsgerichte in Deutschland, Portugal und Spanien hatte und das Fallbeispiel Spaniens fügte sich gut in die theoretische Erklärung ein. Hier führte womöglich die Erfahrung einer diktatorischen Vergangenheit dazu, liberale Ideen anzunehmen und entsprechend auch ein starkes Verfassungsgericht zu lancieren.

Die sozialkonstruktivistische Theorie ist damit – neben der Rational Choice-Theorie – mit der Abdeckung von Portugal und Spanien gut in der Lage, die zweite Welle der Verfassungsgerichtsbarkeit im iberischen Raum zu erklären. Allerdings hätte man für die sozialkonstruktivistische Theorie konsistentere Ergebnisse und eine breitere Abdeckung von Fällen erwartet. Dies angesichts ihrer wichtigen Stellung im theoretischen Diskurs.

Die funktionalistische Theorie konnte nur am Fallbeispiel Belgiens deutlich und am Beispiel Deutschlands teilweise bestätigt werden. Das stellt zwar in Frage, inwieweit diese Theorie die Einrichtung weiterer Verfassungsgerichte in Europa erklären kann,

sie gehört aber angesichts der Tatsache, dass sie Belgien sehr überzeugend erklären konnte, klar in den theoretischen Diskurs zur europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Möglicherweise ist nur die funktionalistische Theorie in der Lage, einen speziellen Typ eines stark ausgestalteten Verfassungsgerichts zu erklären, bei welchem in der frühen Phase nach der Einrichtung der Institution der Grundrechtsschutz noch vernachlässigt worden ist.

Die realistische Theorie für Autokratien war in der Lage, eine breite Abdeckung von europäischen Fällen zu erreichen. Allerdings waren die Ergebnisse nicht sehr konsistent mit den theoretischen Erwartungen. Das bloße Vorhandensein einer etablierten Elite erklärt so nicht allzu viel. Falls überhaupt, so dürfte diese Theorie für die Dritte Welle-Staaten in Osteuropa Gültigkeit haben, worauf die QCA-Ergebnisse hingedeutet haben. Allerdings wäre es auch möglich, dass diese Theorie Rahmenbedingungen aufweist, welche im europäischen Kontext selten bis nie gegeben waren.

Die realistische Theorie für Demokratien scheint ausserdem keinerlei Gültigkeit für die untersuchten europäischen Fälle zu haben. Es konnte also in der Untersuchung keine überzeugende empirische Evidenz dafür gefunden werden, dass das neue realistische Paradigma zur Erklärung der Einrichtung starker Verfassungsgerichte für den europäischen Nachkriegskontext Gültigkeit hat.⁵⁶ Allerdings lassen sich die hier gefundenen Ergebnisse auch nicht über die 23 untersuchten Fälle hinaus generalisieren. Es setzten sich in der Untersuchung damit ausschliesslich Theorien durch, welche die Verfassungsgerichtsbarkeit im normativen Diskurs positiv bewerten.

Sehr konsistente Ergebnisse und eine breite Abdeckung erreichte schliesslich die Rational Choice-Theorie. Insbesondere die dritte Welle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa liess sich gut mit dieser Theorie erklären aber auch Teile der ersten und zweiten. Alles deutet darauf hin, dass im Nachkriegseuropa der Wunsch, die Demokratie mit Hilfe eines Verfassungsgerichts stabilisieren zu können, eine grössere Rolle gespielt hat, als bisher gedacht. Die Ergebnisse legen damit nahe, dass diese Theorie im theoretischen Diskurs mehr Aufmerksamkeit verdient hätte.

Damit setzten sich insbesondere zwei Theorien im empirischen Test durch: die sozialkonstruktivistische und die Rational Choice-Theorie. Beide Theorien wiesen zwar unterschiedliche Rahmenbedingungen auf innerhalb der sie besonders überzeugend waren: Südeuropa im Fall des Sozialkonstruktivismus, Osteuropa im Fall der Ratio-

⁵⁶ Die realistischen Theorien wurden aber auch in überaus vereinfachter Weise in die Untersuchung einbezogen.

nal Choice-Theorie. Allerdings liessen die beiden Theorien sich womöglich sinnvoll miteinander verbinden, sobald man die sozialkonstruktivistische Bedingung *liberale Regierung* ausweitet und ganz allgemein den Einfluss einer *liberalen Bewegung* in den Fokus nehmen würde. Darauf deutet auch hin, dass der „very likely case“ für die sozialkonstruktivistische Theorie – Spanien – sich auch mit der Rational Choice-Theorie vereinbaren liess und Spanien und Portugal vom QCA-Pfad der Rational Choice-Theorie abgedeckt wurden. Abbildung 2 in Anhang 1 zeigt den Versuch einer Synthese aus den beiden Theorien. In dieser Synthese könnte die Erfahrung einer diktatorischen Vergangenheit zur Annahme liberaler Werte und zu einer Protestbewegung geführt haben. Die kurzfristigere Strategie nach Beginn des Demokratisierungsprozesses liesse sich dann aber womöglich erst mit strategischem Handeln im Sinn der Rational Choice-Theorie erklären. Die sozialkonstruktivistische Theorie würde damit überhaupt erst die Entstehung der Präferenzen der strategischen Akteure in der Rational Choice-Theorie erklären, die Rational Choice-Theorie hingegen die strategische Handlungsweise, welche aus der Annahme dieser Werte resultiert ist. Es versteht sich von selbst, dass solch eine theoretische Synthese zunächst wieder einem neuen empirischen Test ausgesetzt werden müsste, bevor sie Gültigkeit für den europäischen Kontext beanspruchen könnte.

Acht der 23 hier untersuchten europäischen Fälle wurden durch keinen der QCA-Lösungspfade abgedeckt. Das deutet darauf hin, dass durchaus noch Erklärungsbedarf für die Entstehung starker Verfassungsgerichte in Europa vorhanden wäre. Auffällig ist auch, dass es sich bei diesen acht Fällen vielfach um solche handelt, welche sich keiner europäischen Welle der Verfassungsgerichtsbarkeit klar zuordnen lassen.⁵⁷ Womöglich liessen sich für diese Fälle also auch „nur“ stark idiosynkratische Erklärungen finden. Fallstudien einzelner dieser Fälle könnten damit aber womöglich auch zur Entstehung weiterer Erklärungstheorien beitragen.

Die hier getesteten Erklärungstheorien waren auf den nationalstaatlichen Kontext beschränkt. Eine weitergehende Untersuchung müsste sicher auch Theorien einbeziehen, welche Diffusionseffekte und den Einfluss anderer Staaten bei der Entstehung von Verfassungsgerichten in den Blick bekommt. So ist es nur begrenzt über-

⁵⁷ Folgende acht Fälle wurden von keinem der QCA-Lösungspfade abgedeckt: Estland1993, Griechenland1975, Irland1961, Italien1956, Luxemburg1996, Malta1964, Vereinigtes Königreich2009 und Zypern1964. Italien lässt sich der ersten, Estland und Luxemburg der dritten Welle der Verfassungsgerichtsbarkeit zuordnen. Griechenland, Irland, Malta und das Vereinigte Königreich entziehen sich jedoch einer solch einfachen Zuordnung.

zeugend, dass im Verlauf des 20. Jahrhunderts Verfassungsgerichte geschaffen wurden, ohne dass wichtige Akteurinnen sich an Erfahrungen des Auslands mit solchen Institutionen orientiert hätten. Beispiele rechtsvergleichender Untersuchungen vor der Entstehung von Verfassungsgerichten (wie in Polen) und die Tatsache, dass man sich beim Entwerfen von Verfassungstexten und der Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit an anderen Staaten orientiert hat (wie in Rumänien, Tschechien und Ungarn um nur die offensichtlichsten Beispiele zu nennen, Haase / Struger 2009: 160, 135) weisen darauf hin, dass sich aus dieser Richtung womöglich ebenfalls weitere Erklärungsleistung erbringen liesse.

8. Konklusion

Ich habe mir zu Beginn dieser Arbeit die Frage gestellt, wie sich die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit in den EU-Mitgliedsstaaten nach 1945 erklären lässt.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich die starken Verfassungsgerichte aus der ersten Verbreitungswelle der Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Rational Choice-Theorie, jene der zweiten Verbreitungswelle der Verfassungsgerichtsbarkeit im iberischen Raum mit der sozialkonstruktivistischen und der Rational Choice-Theorie erklären lassen. Offenbar spielte bei der Entstehung starker Verfassungsgerichte in Portugal und Spanien liberales Gedankengut und der Wunsch die Demokratie zu stabilisieren eine wichtige Rolle. Die Erfahrung einer diktatorischen Vergangenheit führte zur Annahme liberaler Werte, woraus sowohl ein Demokratisierungsprozess als auch ein starkes Verfassungsgericht resultiert ist.

Die im Zuge der dritten Verbreitungswelle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa entstandenen starken Verfassungsgerichte lassen sich mit der Rational Choice-Theorie erklären. Offenbar wurde in Osteuropa die Übergangsphase von kommunistischem zu demokratischem Regime genutzt, um demokratische Errungenschaften mittels eines Verfassungsgerichts längerfristig sicherzustellen. Demokratische Spielregeln und der Schutz der Eigentumsrechte sollten in Zukunft nicht mehr politisch zur Verhandlung stehen, Unterstützung aus dem Ausland in Form von Investitionen sollte angezogen werden.

Das starke Verfassungsgericht Belgiens ist schliesslich aus der funktionalistischen Theorie erklärbar. Spannungen zwischen den Sprachgruppen führten in Belgien zu einem Föderalisierungsprozess, aus welchem auch das starke belgische Verfassungs-

gericht resultiert ist. Das Verfassungsgericht sollte diese Spannungen entschärfen und die Funktionsfähigkeit des neuen föderalen politischen Systems sicherstellen.

Die Entstehung des deutschen Bundesverfassungsgerichts lässt sich schliesslich aus einer Kombination von Sozialkonstruktivismus, Funktionalismus und Rational Choice-Theorie erklären: liberale Werte, die (Re-)Föderalisierung Deutschlands und der Wunsch, die Demokratie langfristig vor einem Rückfall zu bewahren führten hier zu einem starken Verfassungsgericht.

Der „Siegeszug der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Kneip) in Europa ist damit zusammenfassend auch aus sehr starken Hoffnungen zu erklären, welche mit dieser neuen und mächtigen Institution verbunden worden sind. Verfassungsgerichte sollten Demokratien stabilisieren und vor Rückfällen bewahren. Inwieweit die Verfassungsgerichtsbarkeit bisher in der Lage war, diese Hoffnungen zu erfüllen wird damit zu einer weiteren, höchst spannenden und ebenfalls empirisch zu überprüfenden Frage, deren Beantwortung auch grossen Einfluss auf den normativen Diskurs zur Verfassungsgerichtsbarkeit haben dürfte.

9. Literaturverzeichnis

Alesina, A.; Devleeschauwer, A. / Easterly, W.; Kurlat, S./ Wacziarg, R.: “Fractionalization”, in: *Journal of Economic Growth*, 8, 2003, S. 155-194.

Alivizatos, Nicos C.: “Judges as Veto Players”, in: Döring, Herbert (Hrsg.): *Parliaments and Majority Rule in Western Europe*, Frankfurt / New York: Campus Verlag, 1995, S. 566-589.

Baumgartner, Michael: “Uncovering Deterministic Causal Structures: A Boolean Approach”, in: *Synthese*, 170/1, 2008, S. 71-96.

Baumgartner, Michael: “Parsimony and Causality”, in: *Quality and Quantity*, 49, 2015, S. 839-856.

Baumgartner, Michael / Thiem, Alrik: “Identifying Complex Causal Dependencies in Configurational Data with Coincidence Analysis”, in: *The R Journal*, 7/1, 2015, S. 176-184.

Baumgartner, Michael / Thiem, Alrik: “Model Ambiguities in Configurational Comparative Research”, in: *Sociological Methods & Research*, (forthcoming).

Blatter, Joachim / Haverland, Markus: *Designing Case Studies. Explanatory Approaches in Small-N Research*, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2012.

Blatter, Joachim / Haverland, Markus: *Designing Case Studies: Explanatory Approaches in Small-N Research*, Palgrave Macmillan, 2014.

Bühlmann, M./ Merkel, W./ Müller, L./ Giebler, H./ Wessels, B.: “Das Demokratiebarometer: Ein neues Instrument zur Messung von Demokratiequalität”, in: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 6/1, 2012, S. 115-159.

Chamber of Deputies, Webseite der rumänischen Abgeordnetenversammlung, Zugriff am 21.11.2015:

http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2_2&par1=7

CIA World Factbook, Webseite, Zugriff am 03.11.2015:

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2100.html>

Constitutional Court of Hungary, History, Organisation, Webseite, Zugriff am 28.11.2015:

<http://www.alkotmanybirosag.hu/constitutional-court/about-the-constitutional-court/history>

Constitutional Tribunal of Poland, Historical Outline, Webseite, Zugriff am 25.11.2015:

<http://trybunal.gov.pl/en/about-the-tribunal/constitutional-tribunal/historical-outline/>

Constitutional Court of Romania, Webseite, Zugriff am 28.11.2015:

<https://www.ccr.ro/Scurt-istoric>

Cooter, Robert / Ginsburg, Tom: “Comparative Judicial Discretion: An Empirical Test of Economic Models”, in: *International Review of Law and Economics*, 16, 1996, S. 295-313.

Dusa, Adrian / Thiem, Alrik: *Qualitative Comparative Analysis. R. Package Version 1.1.-4*. 2014, Zugriff am 03.11.2015:

<http://cran.r-project.org/package=QCA>

Fotheringham, Alasdair: "Adolfo Suarez: Spain's first democratically elected Prime Minister who oversaw the transition from the country's Franco years", in: *Independent*, 24.3.2014, Zugriff am 24.11.2015:

<http://www.independent.co.uk/news/obituaries/adolfo-suarez-spain-s-first-democratically-elected-prime-minister-who-oversaw-the-transition-from-9212529.html>

Graber, Mark A.: „Constructing Judicial Review“, in: *Annual Review of Political Science*, 8, 2005, S. 425-451.

Grundgesetz für die Deutsche Bundesrepublik, Webseite des Deutschen Bundestags, Zugriff am 21.11.2015.

<https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg/245216>

Haase, Gudrun / Struger, Katrin: *Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa*, Wien: Verlag Österreich, 2009.

Hague, Rod / Harrop, Martin: *Comparative Government and Politics: An Introduction*, Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013.

Hall, Peter / Taylor, Rosemary C.R.: „Political Science and the Three New Institutionalisms“, in: *Political Studies*, 1996, S. 936-957.

Hirschl, Ran: *Towards Juristocracy. The Origins and Consequences of the New Constitutionalism*, Cambridge (Massachusetts) / London: Harvard University Press, 2004.

Hirschl, Ran: "The Judicialization of Mega-Politics and the Rise of Political Courts", in: *Annual Review of Political Science*, 11, 2008, S. 93-118.

Hirschl, Ran: "The Nordic Counternarrative: Democracy, Human Development, and Judicial Review", in: *International Journal of Constitutional Law*, 9/2, 2011, S. 449-469.

Hönnige, Christoph: *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.

Hönnige, Christoph: "Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien", in: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften*, 3, 2008, S. 524-553.

Hönnige, Christoph: "Beyond Judicialization: Why we need more Comparative Research about Constitutional Courts", in: *European Political Science*, 10, 2011, S. 346-358.

Hönnige, Christoph: "Verfassungsgerichte: neutrale Verfassungshüter oder Vetospieler?", in: Grotz, Florian / Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): *Regierungssysteme in Mittel- und Osteuropa. Die neuen EU-Staaten im Vergleich*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 262-280.

Huntington, Samuel P.: *The Third Wave. Democratization in the Twentieth Century*, Norman (Oklahoma): University of Oklahoma Press, 1993.

Ishiyama Smithey, Shannon / Ishiyama, John: "Judicious Choices: Designing Courts in Post-Communist Politics", in: *Communist and Post-Communist Studies*, 33, 2000, S. 163-182.

Keck, Thomas M.: *The Most Activist Supreme Court in History: The Road to Modern Judicial Conservatism*, Chicago, University of Chicago Press, 2004.

Kitschelt, Herbert: "Accounting for outcomes of post-communist regime change. Causal depth or shallowness in rival explanations." Paper presented at the Annual Meeting of the American Political Science Association, Atlanta, GA, 1999.

Kitschelt, Herbert: "Accounting for postcommunist regime diversity: what counts as a good cause?" In Grzegorz Ekiert / Stephen E. Hanson (Hrsg.): *Capitalism and Democracy in Central and Eastern Europe: Assessing the Legacy of Communist Rule*, Cambridge University Press, 2003, S. 49-87.

Kneip, Sascha: "Demokratieimmanente Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit", in: Becker, Michael / Zimmerling, Ruth (Hrsg.): *Politik und Recht*, PVS-Sonderheft 36/2006, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006, S. 259-281.

Kneip, Sascha: „Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich“, in: Gabriel, Oskar W. / Kropp, Sabine (Hrsg.): *Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalt*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, ³2008, S. 631-655.

Kneip, Sascha: „Verfassungsgerichte in der Vergleichenden Politikwissenschaft“, in: Lauth, Hans-Joachim / Kneuer, Marianne / Pickel, Gert: *Handbuch Vergleichende Politikwissenschaft*, Springer, 2015.

La Porta, Rafael: „Judicial Checks and Balances“, National Bureau of Economic Research (NBER) Working Paper No. 9775, 2003.

Lijphart, Arend: *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*, New Haven & London: Yale University Press, ²2012.

Lorenz, Astrid: "How to Measure Constitutional Rigidity. Four Concepts and Two Alternatives", in: *Journal of Theoretical Politics*, 17/3, 2005, 339-361.

Lovell, George I.: *Legislative Deferrals: Statutory Ambiguity, Judicial Power, and American Democracy*, New York: Cambridge, 2003.

Luchterhandt, Otto / Starck, Christian / Weber, Albrecht (Hrsg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa*, Baden-Baden: Nomos, 2007.

MacMahon, Kevin J.: *Reconsidering Roosevelt on Race: How the Presidency Paved the Road to Brown*, Chicago: University of Chicago Press, 2004.

Maddex, Robert L.: *Constitutions of the World*, London: Routledge, ¹2014.

Manifesto Project Database, Zugriff am 03.11.15:

<https://manifestoproject.wzb.eu/>

Minder, Raphael: „Adolfo Suárez Dies at 81; Led Spain Back to Democracy“, in: The New York Times, 23.3.2014, Zugriff am 24.11.2015:

<http://www.nytimes.com/2014/03/24/world/europe/adolfo-suarez-dies-at-81-first-elected-spanish-prime-minister-after-franco.html?action=click&module=Search®ion=searchResults%230&version=&url=http%3A%2F%2Fquery.nytimes.com%2Fsearch%2Fsite%2F%3Faction%3Dclick%26region%3DMasthead%26pgtype%3DHomepage%26module%3DSearchSubmit%26contentCollection%3DHomepage%26t%3Dqry623%23%2FAdolfo%2520Su%25C3%25A1rez&r=2>

Müller-Rommel, Ferdinand / Harfst, Philipp / Schultze, Henrike: "Von der typologischen zur dimensional Analyse parlamentarischer Demokratien: konzeptionelle Überlegungen am Beispiel Mittelosteuropas", in: *Politische Vierteljahresschrift*, 49/4, 2008, S. 669-694.

NAVCO Data Project, Zugriff am 03.11.2015:

http://www.du.edu/korbel/sie/research/chenow_navco_data.html

Nohlen, Dieter / Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe*, München: Verlag C.H. Beck, 42010.

O’Leary, Elisabeth: „Adolfo Suarez dies, steered Spain out of post-Franco turmoil“, in: Thomson Reuters Foundation, 23.3.2014, Zugriff am 24.11.2015:
<http://www.trust.org/item/20140323140854-33o6q>

Parliament and Government Composition Database (ParlGov), Webseite, Zugriff am 03.11.2015:
<http://www.parlgov.org/static/static-2014/stable/index.html>

Peretti, Terry Jennings: *In Defense of a Political Court*, Princeton: Princeton University Press, 1999.

Polity IV Project, Webseite des Center for Systemic Peace, Zugriff am 03.11.2015:
<http://www.systemicpeace.org/polityproject.html>

Portal belgium.be, Offizielle Informationen und Dienste, Initiative der föderalen Behörden Belgiens, Zugriff am 24.11.2015:
http://www.belgium.be/de/ueber_belgien/land/geschichte/belgien_ab_1830/bildung_des_foederalen_staats/

Ragin, Charles: *The Comparative Method. Moving Beyond Qualitative and Quantitative Strategies*, University of California Press, 1987.

Schneider, Carsten Q. / Wagemann, Claudius: *Set-theoretic Methods for the Social Sciences. A Guide to Qualitative Comparative Analysis*, Cambridge University Press, 2013.

Schneider, Carsten Q. / Rohlfing, Ingo: „Case Studies Nested in Fuzzy-Set QCA on Sufficiency: Formalizing Case Selection and Causal Inference“, in: *Sociological Methods and Research*, 2014, S. 1-43.

Shapiro, Martin: *Courts. A Comparative and Political Analysis*, Chicago and London: The University of Chicago Press, 1981.

Schubarth, Martin: *Verfassungsgerichtsbarkeit. Rechtsvergleichend – historisch – politologisch – soziologisch – rechtspolitisch unter Einbezug der europäischen Gerichtshöfe*, Bern: Stämpfli, 2011.

Silverstein, Gordon: „Why Judicial Review Happens: Toward a Theory of the Evolution and Acceptance of Judicial Review“, Paper presented at the 2002 Annual Meeting of the American Political Science Association in Boston, Massachusetts.

Spanish Constitution 1978, English Version, Webseite des spanischen Unterhauses, Zugriff am 24.11.2015:
http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/Hist_Normas/Norm/const_espa_texto_ingles_0.pdf

Spiegel Online Politik, Artikel: „Spanien: Ex-Regierungschef Adolfo Suárez gestorben“, 23.3.2014, Zugriff am 24.11.2015:
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/spanien-ex-regierungschef-adolfo-suarez-gestorben-a-960301.html>

Starck, Christian / Weber, Albrecht (Hrsg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, Baden-Baden: Nomos, 2007.

Stephenson, Matthew C.: “‘When the Devil turns...’: The Political Foundations of Independent Judicial Review”, in: *Journal of Legal Studies*, 32, 2003.

Tsebelis, George: *Veto Players: How Political Institutions Work*, Princeton University Press, 2002.

United Nations Statistics Division. Composition of macro geographic (continental) regions, geographical sub-regions, and selected economic and other groupings. Zugriff am 10.11.2015:

<http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>

US Country Studies, the Federal Research Division of the Library of Congress, Zugriff am 24.11.2015:

<http://countrystudies.us/>

V-Dem. Varieties of Democracy, Zugriff am 03.11.2015:

<https://v-dem.net/en/>

Wieser, Bernd: *Vergleichendes Verfassungsrecht*, Wien: Springer, 2005.

10. Anhänge

Anhang 1: Tabellen und Abbildungen.

Anhang 2: Zuordnung Fuzzy-Werte Outcome.

Anhang 3: QCA. Kalibrierung und Datenblatt.

Anhang 4: Dokumentation der Datenanalyse mit R.

11. Selbständigkeitserklärung

Erklärung zur Bachelorarbeit mit dem Titel „Europa auf dem Pfad zum Verfassungsgericht. Erklärungstheorien für die Entstehung starker Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Prüfstand.“

Abgegeben von Samuel Huber.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe und dass diese Bachelorarbeit noch nicht anderweitig eingereicht wurde.

Luzern, 01.02.2016.



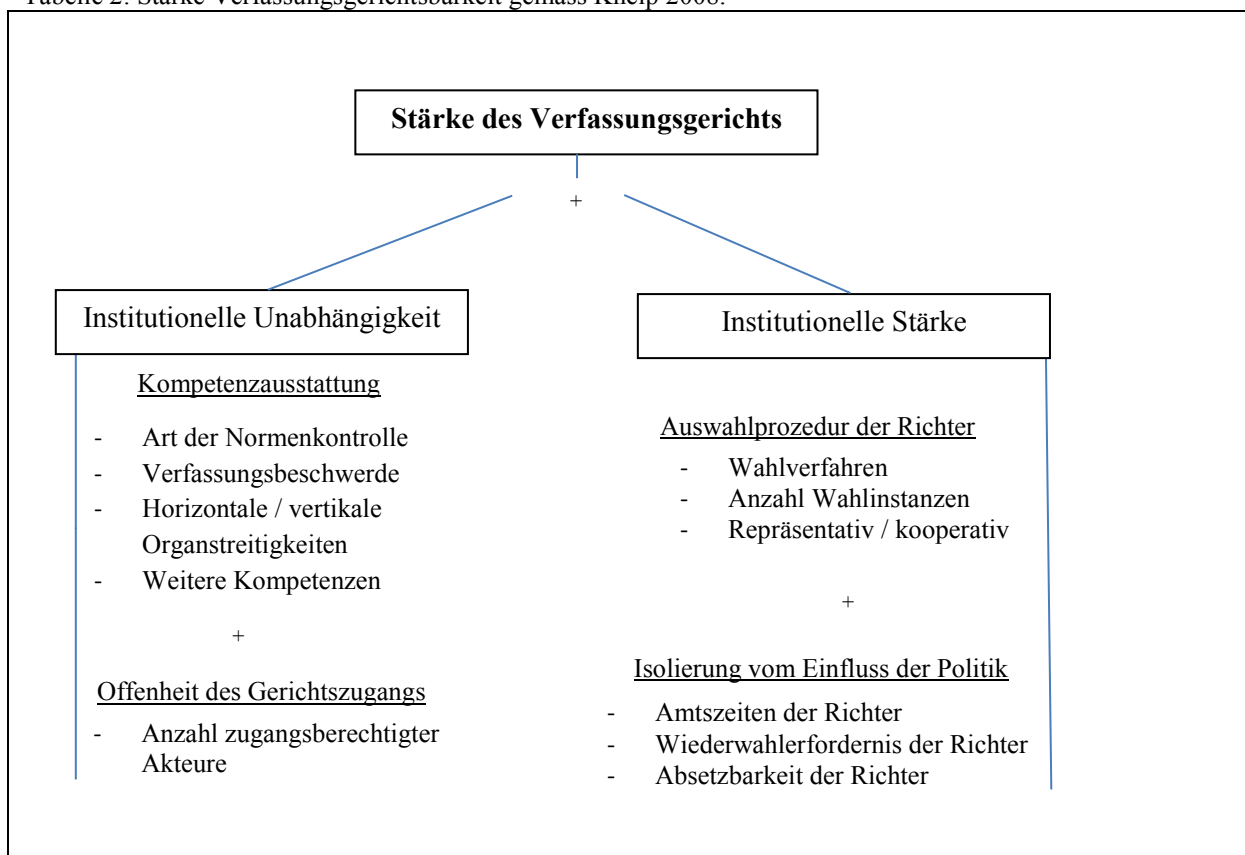
Anhang 1: Tabellen und Abbildungen.

Tabelle 1: Spezialisierte und diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit in 27 EU-Staaten.¹

Modell	Gericht vor 1945 installiert	Gericht nach 1945 installiert
Spezialisiert	-	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
Diffus	Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden	Griechenland, Grossbritannien, Irland, Malta
Fallzahl (N)	4	23

(Vgl. Kneip 2008: 635).

Tabelle 2: Stärke Verfassungsgerichtsbarkeit gemäss Kneip 2008.



¹ Zum Erscheinungszeitpunkt von Kneips Artikel war Kroatien noch kein EU-Mitglied, daher 27.

Tabelle 3: Sozialkonstruktivistische Theorie: Liberale Werte.

QCA-Bedingungen	Kontextbedingung	Zeitlich naher Faktor	Verfassungsgerichtstyp
	Liberales System	Liberaler Regierung	Grundrechtewächter
Operationalisierung	V-Dem-Daten	ParlGov-Daten	Datensatz Kneip (2008)
Erwartung	Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Grundrechtewächter-Typs eingerichtet haben, handelte es sich vorwiegend um traditionsreiche liberale Demokratien.		

Schematische Darstellung der kausalen Erklärung.

```

graph LR
    A[Werte / Normen] --> B[Starkes Verfassungsgericht]
    A -- Sozialisierung --> C[Homo Sociologicus]
    C -- Identifikation --> B
    C --- D[Normatives Handeln]
  
```

Tabelle 4: Funktionalistische Theorie.

Tabelle 1: funktionalistische Theorie:			
QCA-Bedingungen	Kontextbedingung	Zeitlich naher Faktor	Verfassungsgerichtstyp
	Supranationales Recht Föderalismus Politischer Deadlock	Polity-Wandel	Schiedsrichter
Operationalisierung	EU-Beitritt Bestehende Einteilungen Anzahl Vetospieler	Polity IV-Daten	Datensatz Kneip (2008)
Erwartung	Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Schiedsrichter-Typs eingerichtet haben, handelt es sich um solche mit sprachlich, ethnisch und religiös heterogener Bevölkerung.		
Schematische Darstellung der kausalen Erklärung.			
<pre>graph LR; A[Systemischer Bedarf] --> B[Starkes Verfassungsgericht]; A --> C[?]; C --> B; C --- D[Keine Mikrofundierung];</pre>			

Tabelle 5: Realistische Theorie 1 (Autokratien).

QCA-Bedingungen	Kontextbedingung	Zeitlich naher Faktor	Verfassungsgerichtstyp
	Autokratie mit lange etablierter Elite	Anzeichen eines Elitenwechsels	Vetospieler
Operationalisierung	Polity IV-Daten	NAVCO-Daten	Datensatz Kneip (2008)
Erwartung	Zuvor autokratische Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, taten dies bevor der Elitenwandel komplett abgeschlossen war.		

Schematische Darstellung der kausalen Erklärung.

```
graph LR; A[Wechsel Machtverhältnisse] --> B[Starkes Verfassungsgericht]; A -- "Neue Anreizstruktur" --> C["Alte Elite (Homo Oeconomicus)"]; C -- "Aggregation" --> B; C --- D[strategisches Handeln];
```

Tabelle 6: Realistische Theorie 2 (Demokratien).

QCA-Bedingungen	Kontextbedingung	Zeitlich naher Faktor	Verfassungsgerichtstyp
	Demokratie mit lange etablierter Elite	Anzeichen eines Elitenwechsels	Vetospieler
Operationalisierung	ParlGov-Daten	ParlGov-Daten	Datensatz Kneip (2008)
Erwartung	Zuvor demokratische Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, wiesen eine hohe ideologische Distanz zwischen der etablierten und der aufstrebenden Partei auf.		

Schematische Darstellung der kausalen Erklärung.

Wechsel
Machtverhältnisse

Starkes
Verfassungsgericht

Alte Elite
(Homo Oeconomicus)

Neue Anreizstruktur

Aggregation

strategisches Handeln

Tabelle 7: Rational Choice-Theorie.

QCA-Bedingungen	Kontextbedingung	Zeitlich naher Faktor	Verfassungsgerichtstyp
	Polity-Typ	Transition Scenario	Vetospieler
Operationalisierung	Polity IV-Daten	Polity IV-Daten	Datensatz Kneip (2008)
Erwartung	<i>Bei den Staaten, welche starke Verfassungsgerichte des Vetospieler-Typs eingerichtet haben, handelte es sich um junge, neu entstandene Demokratien.</i> <i>Wo Bestandteile der Verfassungen dieser Staaten unveränderbar sind, schützen sie spezifisch die Demokratie, sowie Menschen- und Eigentumsrechte.</i>		
Schematische Darstellung der kausalen Erklärung.			
Demokratisierung Starkes Verfassungsgericht Politische Akteure (Homo Oeconomicus) Neue Anreizstruktur Aggregation strategisches Handeln			

Tabelle 8: Zusammenfassung der theoretischen Erklärungsansätze.

Paradigma	Sozialkonstruktivismus	Funktionalismus	Rationalismus
Erklärungstheorien	Liberalismus: Verfassungsgerichte als Ergebnisse liberalen Gedankenguts	Funktionalismus: Verfassungsgerichte als Ergebnisse eines systemischen Bedarfs	Zwei realistische und eine Rational Choice-Theorie: Verfassungsgerichte als Absicherung gegen oder Hemmnis der politischen Gegner. Verfassungsgerichte als Schutz der Demokratie(sierung).
Kontextbedingung	Liberales System	Drei systemische Bedingungen: Föderalismus / supranationales Recht / politischer Deadlock	Realismus: Etablierte Elite Rational Choice: Polity-Typ
Naher Erklärungsfaktor	Liberales Regierung	Polity-Wandel	Realismus: Anzeichen eines Elitenwechsels Rational Choice: Szenario
Erwarteter Verfassungsgerichtstyp	Grundrechtewächter	Schiedsrichter	Vetospieler

Abbildung 1: Verfassungsgerichts-Typen.

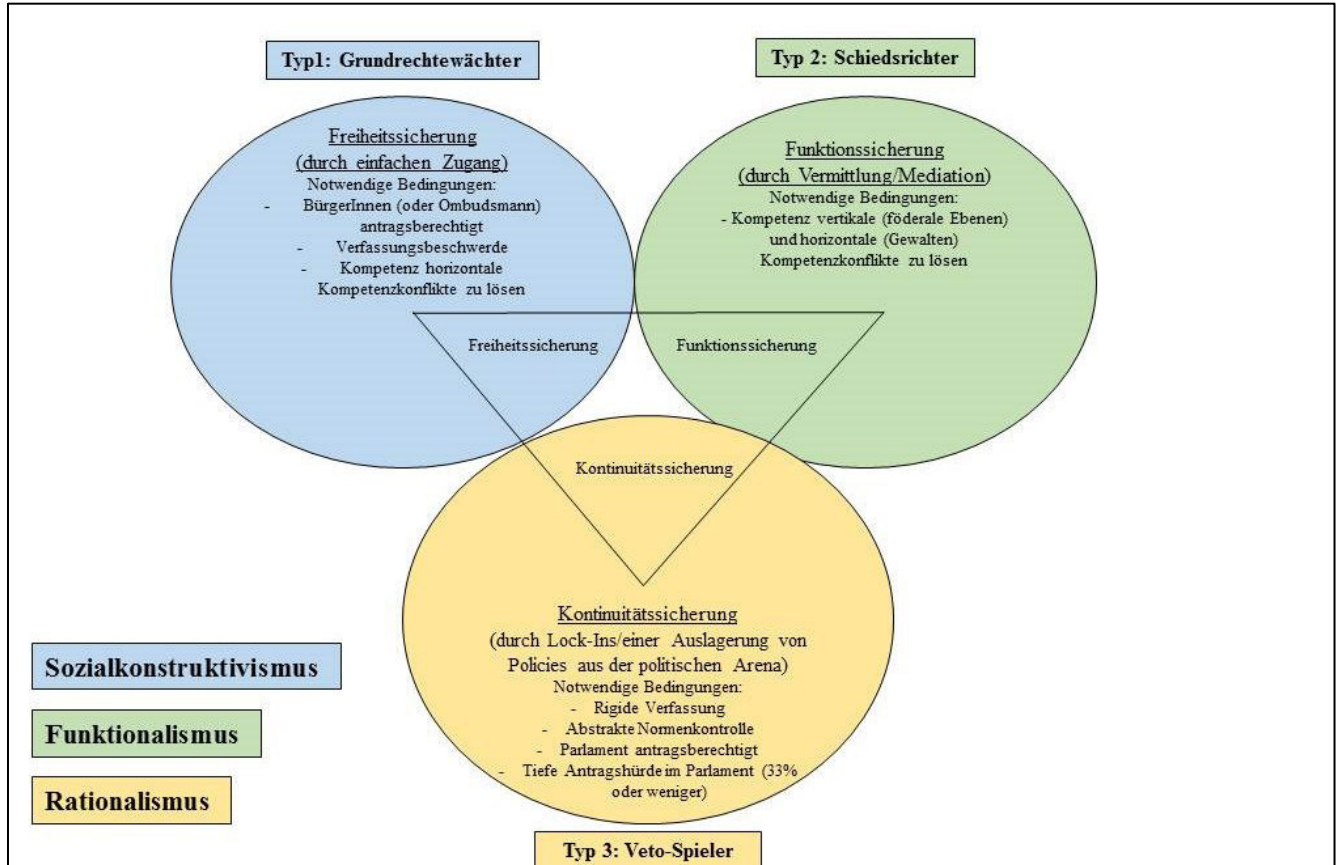


Tabelle 9: Beurteilung funktionalistische Erwartung anhand Fractionalization-Daten.

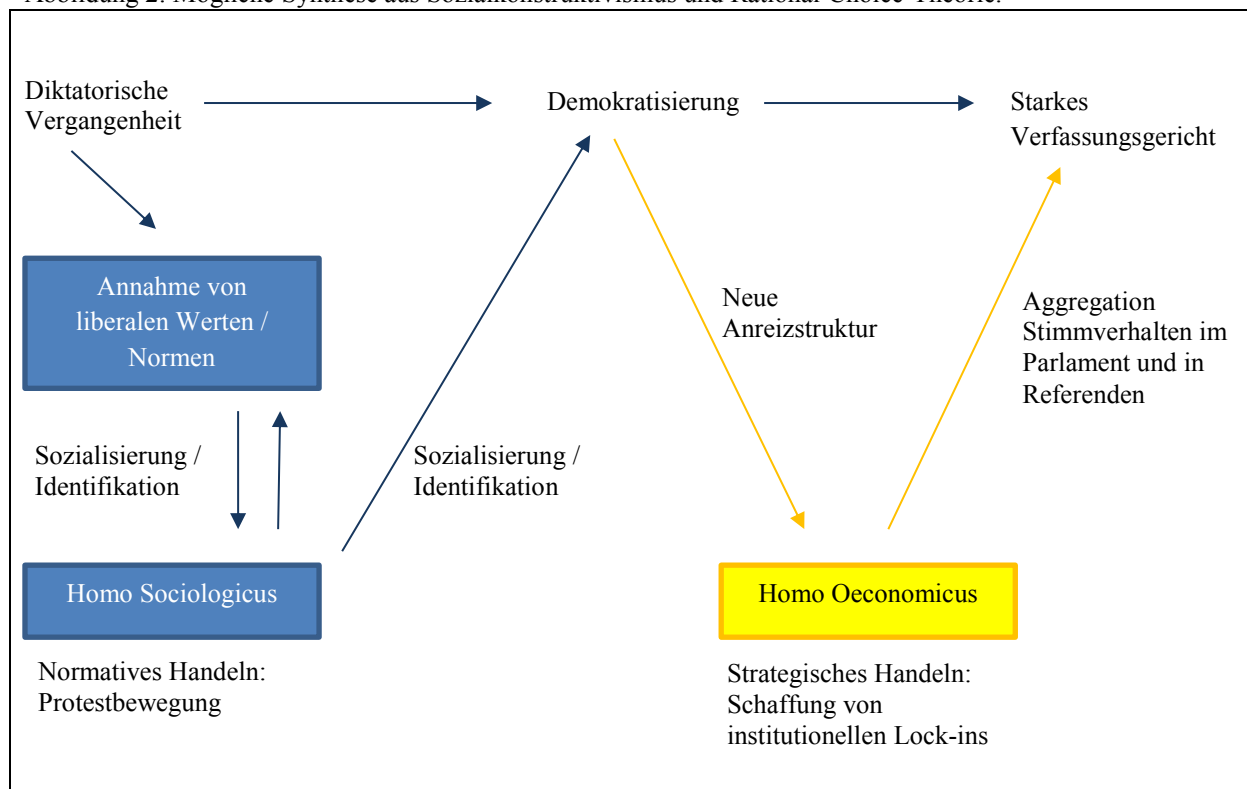
Fall	Religion	Sprache	Ethnizität	Gesamtbeurteilung
Belgien1985 (Erhebungsjahr Fractionalization- Index: 2001)	Überwiegend römisch-katholisch (ca. 88%) ➔ homogen	ca. 60% flämisch, ca. 33% wallonisch ➔ heterogen	Flamen 58%, Wallonen 31% ➔ heterogen	Heterogene Bevölkerung
Bulgarien1991 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1992 und 2001)	ca. 37% orthodox, 13% muslimisch, andere: 50%. ➔ heterogen	ca. 83% bulgarisch, zweitgrößte Gruppe: türkisch ca. 10% ➔ homogen	ca. 76% Bulgaren, ca. 10% Türken, ➔ heterogen	Heterogene Bevölkerung
Deutschland1951 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1997 und 2001)	ca. 43% protestantisch, 34% römisch-katholisch, ca. 2% muslimisch, ca. 21% andere ➔ heterogen	ca. 91% deutsch ➔ homogen	ca. 91% Deutsche ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Italien1956 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1983 und 2001)	81% römisch- katholisch, ca. 1% muslimisch, ca. 17% atheistisch ➔ homogen	ca. 94% italienisch ➔ homogen	ca. 94% Italiener ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Oesterreich1946 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1998 und 2001)	ca. 75% römisch- katholisch, ca. 5% protestantisch, nichtreligiös: ca. 9%, andere: 11% ➔ homogen	ca. 92% deutsch ➔ homogen	ca. 94% „west europeans“. ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Portugal1983 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1998 und 2001)	ca. 92% römisch- katholisch, ca. 8% andere ➔ homogen	ca. 99% portugiesisch ➔ homogen	ca. 98% „Europeans“ ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Slowenien1991 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1991 und 2001)	ca. 83% römisch- katholisch, andere: ca. 17% ➔ homogen	ca. 88% slowenisch ➔ homogen	ca. 88% Slowenen ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Spanien1980 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1991 und 2001)	ca. 67% römisch- katholisch, ca. 1% muslimisch, ca. 32% nichtreligiös ➔ heterogen	ca. 74% spanisch, ca. 17% katalanisch ➔ heterogen	ca. 74% Spanier, ca. 16% Katalanen ➔ heterogen	Heterogene Bevölkerung
Tschechien1993 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1991 und 2001)	Ca. 39% römisch- katholisch, ca. 40% atheistisch, ca. 17% andere, und weitere kleinere Gruppen ➔ heterogen	ca. 81% tschechisch ➔ homogen	ca. 81% Tschechen ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Ungarn1990 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1993 und 2001)	63% römisch- katholisch, ca. 25% protestantisch, andere: ca. 11% ➔ heterogen	ca. 99% ungarisch ➔ homogen	ca. 92% Magyaren ➔ homogen	Homogene Bevölkerung
Zypern1964 (Erhebungsjahre Fractionalization- Index: 1992 und 2001)	griechisch-orthodox: ca. 74%, muslimisch: ca. 22%, andere: ca. 3% ➔ heterogen	ca. 74% griechisch, ca. 22% türkisch ➔ heterogen	ca. 95% Zyprioten ➔ homogen	Heterogene Bevölkerung

Angaben basierend auf dem Fractionalization-Index von Alesina et al. (2003). Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung. Zwei oder mehr Einteilungen als homogen / heterogen in den Zellen ergab die Gesamtbeurteilung.

Tabelle 10: Empirische Ergebnisse für die verschiedenen Theorien.

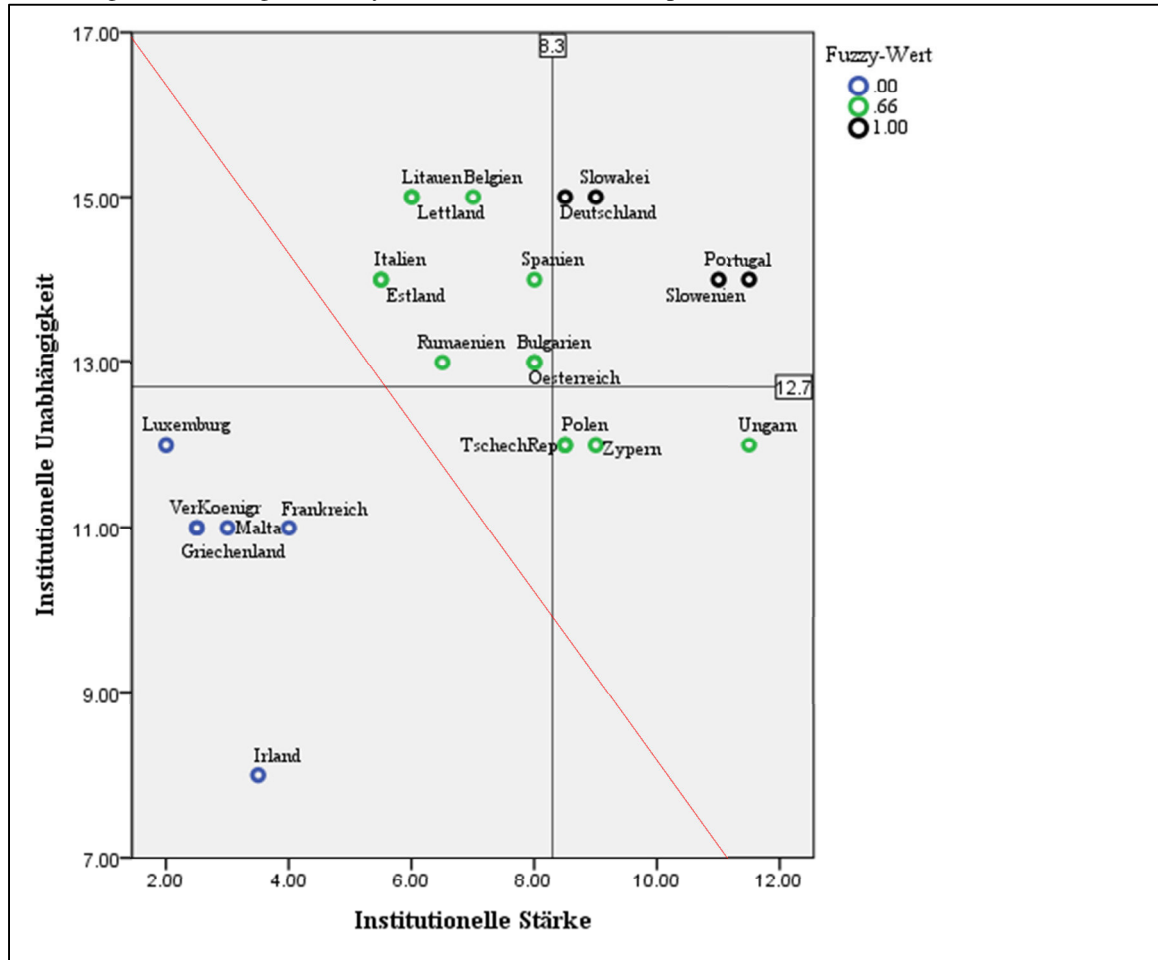
Paradigma	Theorien	Stellung im theoretischen Diskurs	QCA-Ergebnisse	Erwartungen	Fallbeispiele	Gesamtbeurteilung
Sozialkonstruktivismus	Liberalen Werte	dominierend	schwach bestätigend	nicht bestätigend	schwach bestätigend	schwach bestätigt
Funktionalismus	Funktionalismus	etabliert	nicht bestätigend	nicht bestätigend	stark bestätigend	bestätigt für einen Einzelfall, Generalisierbarkeit unklar
Rationalismus	Realismus (1 und 2)	noch nicht etabliert	nicht bestätigend	nicht bestätigend	nicht bestätigend	klar nicht bestätigt
	Rational Choice Theorie	noch nicht etabliert	bestätigend	bestätigend	schwach bestätigend	bestätigt

Abbildung 2: Mögliche Synthese aus Sozialkonstruktivismus und Rational Choice-Theorie.



Anhang 2: Zuordnung Fuzzy-Werte Outcome.

Abbildung 2: Zuordnung der Fuzzy-Werte basierend auf Kneip 2008.



Anmerkungen: Die schwarzen Linien weisen auf das arithmetische Mittel der untersuchten Fälle auf der jeweiligen Achse hin. Fällen, welche auf beiden Dimensionen überdurchschnittliche Werte aufwiesen, wurde ein Fuzzy-Wert von 1 zugeordnet. Die schwarzen Linien weisen also auf die quantitative Differenz innerhalb der starken Verfassungsgerichte hin. Die rote Linie bezeichnet die qualitative Differenz zwischen nicht-starken, bzw. schwachen und starken Verfassungsgerichten.

Es resultieren vier Fälle mit Outcome-Wert 1, dreizehn Fälle mit Outcome-Wert 0.66 und sechs Fälle mit Outcome-Wert 0. Das ergibt 17 Fälle im Konzept „starkes Verfassungsgericht“, sechs Fälle im Konzept „nicht-starkes, bzw. schwaches Verfassungsgericht“.

Abbildung 3: Übereinstimmung Fuzzy-Werte mit Einteilungen von Maddex (2014) und Lijphart (2012).

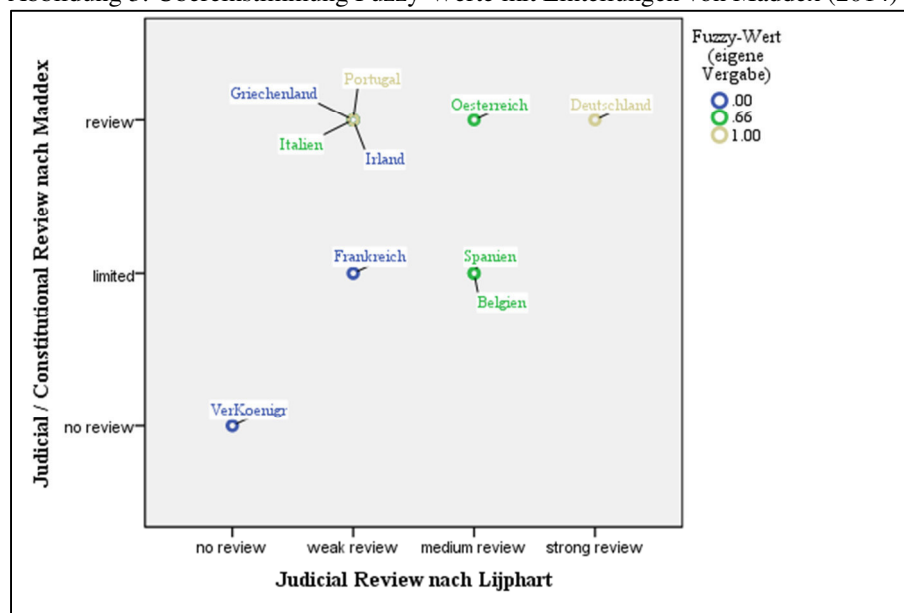
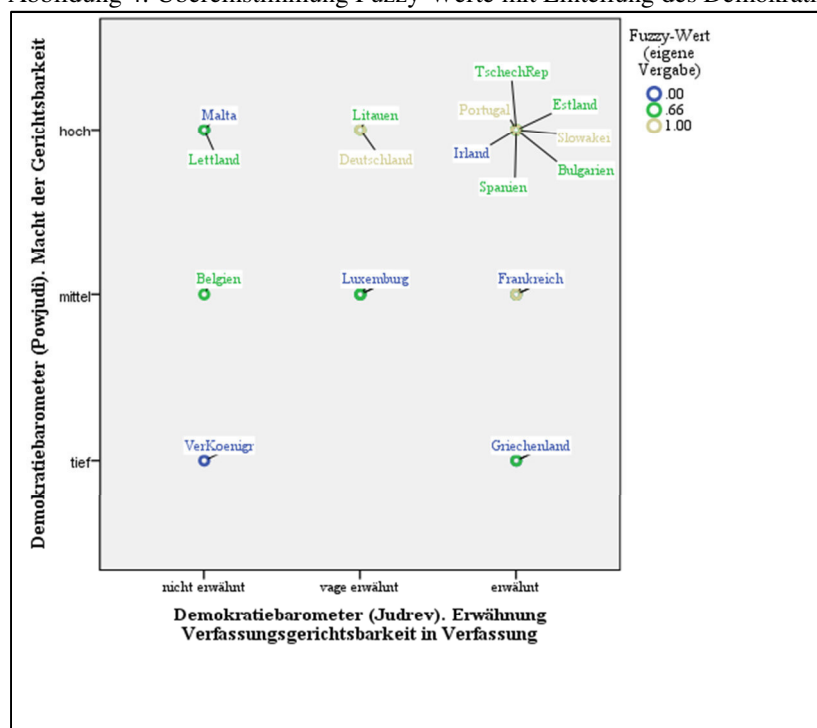


Abbildung 4: Übereinstimmung Fuzzy-Werte mit Einteilung des Demokratiebarometers.



Anmerkungen: Die reduzierte Fallzahl erklärt sich aus fehlenden Daten. Nicht für alle Fälle waren aus allen Indizes Daten vorhanden. Maddex, Lijphart und das Demokratiebarometer wurden als Vergleichsmassstab herangezogen, da sie im Vergleich mit anderen Messansätzen stärker auch formale Aspekte einbeziehen und nicht zu stark auf die richterliche Aktivität fokussieren. Bei der Interpretation der Grafiken ist es sinnvoll (aufgrund der verschiedenen Skalierung der Indizes), die einzelnen Achsen separat und aufeinanderfolgend mit den Fuzzy-Werten abzugleichen. Wo mehrere Fälle pro Datenpunkt vorhanden sind, ist der jeweilige Fuzzy-Wert aus der Einfärbung der schriftlichen Länderbezeichnung zu entnehmen. Es zeigt sich, dass die Fuzzy-Werte reliabel die qualitative Unterscheidung zwischen schwachen und starken Verfassungsgerichten leisten. Für die quantitative Unterscheidung innerhalb der starken Verfassungsgerichte wären allerdings auch andere Einteilungen denkbar.

Anhang 3: QCA. Kalibrierung und Datenblatt.

Paradigma 1: Sozialkonstruktivismus

T: Liberale Werte

Bedingungen

Kontextbedingung

(gegeben 1944 bis zum Einrichtungszeitpunkt)

LibSys 1: Klar liberales System
(durchgehend höchste Werte bei "Liberal Democracy")
0.66: Vorwiegend liberales System
(teilweise höchste Werte bei "Liberal Democracy")
0.5: liberal /
nichtliberal?
0.33: Vorwiegend nichtliberales System
(keine höchsten Werte bei "Liberal Democracy")
0: Nichtliberales System
(sozial. Volksrepublik während grossem Teil d. Untersuchungszeitraums)
gemäss V-Dem, Polity IV und Haase /
Struger 2009
(Zypern als ehemalige britische Kolonie bei 0.66 eingeteilt, Malta und Irland ebenfalls als
Commonwealth-Staaten.
Grossbritannien erhält 1, Frankreich mit republikanischer
Tradition 0.33).

Zeitlich nahe Bedingung

(gegeben zum Einrichtungszeitpunkt)

LibReg 1: Liberale Partei oder Koalition in der Regierung
(stärkste Partei in Regierung ist liberal, hat über 50% Sitze)

0.66: Vorwiegend liberale Partei oder Koalition in der Regierung
(stärkste Partei in Regierung ist liberal, keine Mehrheit)

0.5: liberale / nichtliberale Regierung?

0.33: Vorwiegend nichtliberale Partei oder Koalition in der Regierung
(liberale Parteien in Regierung aber nicht am stärksten)

0: Nichtliberale Partei oder Koalition in der Regierung
(keine liberale Partei in der Regierung)

gemäss Manifesto Project (Variable Lib), ParlGov und Polity IV.

Idealtyp Grundrechtewächter

TypLib

notwendige Bedingungen:

- Verfassungsbeschwerde
 - Bürger (oder Ombudsmann) antragsberechtigt
 - Berechtigung horizontale Kompetenzkonflikte zu lösen
- gemäss Kneip 2008.

N: 11

Belgien, Deutschland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

Paradigma 2:
Funktionalismus

T: **Funktionalismus** mit drei verschiedenen Systemansprüchen

Bedingungen

Systemische
Ansprüche

SuprRecht

1: Einfluss supranationalen Rechts
(Einrichtung Verfassungsgericht während oder nach EU-Beitritt)

0: Kein Einfluss supranationalen Rechts
(Einrichtung Verfassungsgericht vor EU-Beitritt)

gemäss Angaben der EU und Kneip 2008.

Foederal

1: Föderalistischer Staat

0: Einheitsstaat

gemäss Alivizatos 1995, Maddex 2014, Lijphart 2012, Hague / Harrop 2013 und
Müller-Rommel 2008.

Deadlock

1: Blockiertes politisches System (3 Veto Spieler)

0: Handlungsfähiges politisches System (Weniger als 3 Veto Spieler)

gemäss Alivizatos 1995 (bzw. Tsebelis).
Für Mittel- und Osteuropa gemäss Müller-Rommel 2008

Zeitliche Bedingung (gegeben bis zu 12 Jahre vor Einrichtungszeitpunkt)

PolityWandel

1: Polity-Wandel
(Polity IV: REGTRANS. Drei Punkte Veränderung, Werte 98 oder 99).

0: Polity-Stabilität
(kein Eintrag bei Polity IV: REGTRANS)

Idealtyp Schiedsrichter

TypFunk

notwendige Bedingungen:

- Berechtigung, horizontale und vertikale Kompetenzkonflikte zu lösen

gemäss Kneip 2008.

N: 12

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik

Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Paradigma 3:**Rationalismus**

T: Zwei realistische und eine
Rational Choice-Theorie

T: Realismus

T1: Realismus (Autokratie)

Bedingungen

Kontextbedingung

(Untersuchter Zeitraum: 50 Jahre vor Einrichtungszeitpunkt)

AutokEIETab

1: Autokratie mit lange etablierter Elite
(40 Jahre oder länger eine Autokratie)

0.66: Autokratie etablierter Elite
(20 Jahre oder länger eine Autokratie)

0.5: Autokratie: Etablierte Elite oder nicht?

0.33: Autokratie mit kaum etablierter Elite
(Weniger als 20 Jahre lang eine Autokratie)

0: Autokratie ohne etablierte Elite
(Weniger als 10 Jahre lang eine Autokratie)

Gemäss Polity IV

Zeitliche Bedingung (gegeben im Zeitraum von 5 Jahren vor
Einrichtungszeitpunkt)

AutokEIWechsel

1: Deutliche Anzeichen eines Elitenwechsels
(zeitweise über 1 Million Teilnehmende an Protestkampagne)

0.66: Anzeichen eines Elitenwechsels
(zeitweise über 100'000 Teilnehmende an Protestkampagne)

0.5: Anzeichen Elitenwechsel in Anzahl Teilnehmenden an Protestkampagne

0.33: kaum Anzeichen eines Elitenwechsels
(Protestkampagne mit bis zu einigen tausend Teilnehmenden)

0: Keine Anzeichen eines Elitenwechsels
(keine Protestkampagne im Untersuchungszeitraum)

gemäss NAVCO.

T2: Realismus

(Demokratie)

Bedingungen

Kontextbedingung

DemokElEtab

1: Demokratie mit lange etablierter Elite
(Kein Wechsel der stärksten Partei in der Regierung in den letzten drei Wahlen vor Einrichtungszeitpunkt)

0.66: Demokratie mit relativ lange etablierter Elite
(Kein Wechsel der stärksten Partei in der Regierung in den letzten zwei Wahlen vor Einrichtungszeitpunkt)

0.5: Demokratie: Etablierte Elite oder nicht?

0.33: Demokratie mit wechselnden Eliten
(Ein Wechsel stärkste Partei in Regierung in den letzten drei Wahlen vor Einrichtungszeitpunkt)

0: Demokratie mit häufig wechselnden Eliten
(Mehrere Wechsel stärkste Partei in Regierung in den letzten drei Wahlen vor Einrichtungszeitpunkt)

Gemäss
ParlGov-Daten.

Falls Polity IV: ist keine Demokratie, Ausschluss aus Sample.

Zeitliche Bedingung

(letzte Wahl vor Einrichtungsjahr)

DemokEl Wechsel

1: Deutliche Anzeichen eines Elitenwechsel
(Verlust Stimmanteil stärkste Regierungspartei 15% oder mehr)

0.66: Anzeichen eines Elitenwechsels
(Verlust Stimmanteil stärkste Regierungspartei 10% oder mehr)

0.5: Demokratie: Anzeichen Elitenwechsel?

0.33: kaum Anzeichen eines Elitenwechsels
(Verlust Stimmanteil stärkste Regierungspartei unter 10%)

0: Keine Anzeichen eines Elitenwechsels
(Keine Verluste oder sogar Gewinne Stimmanteile der stärksten Regierungspartei)

gemäss ParlGov-Daten

T: Rational Choice

Bedingungen

Kontextbedingung (gegeben zwölf Jahre vor Einrichtungszeitpunkt)

PolityTyp 1: Autokratie mit Planwirtschaft
 0.66: Autokratie
 0.5: Autokratie / Demokratie
 0.33: Vorwiegend demokratisch
 0: Demokratie
 gemäss Polity IV

Zeitliche Bedingung (gegeben im Zeitraum von zwölf Jahren bis zum Einrichtungszeitpunkt)

Szenario 1: Dual Transition
 (Übergang Autokratie / Demokratie und
 Planwirtschaft / Marktwirtschaft)
 0.66: Single Transition (Übergang Autokratie / Demokratie)
 0.5: Art des Szenarios
 0.33: Independence Scenario (Unabhängigkeit)
 0: No Apparent Transition Scenario
 gemäss Polity IV (Variable REGTRANS)

Idealtyp Veto-Spieler

TypRat

notwendige Bedingungen:

- Rigide, schwer zu verändernde Verfassung (nach Maddex 2014, La Porta 2003, fehlende Daten ergänzt mit Lorenz 2005)

(Rigid: unveränderbare Teile der Verfassung, qualifizierte Mehrheiten für Änderungen nötig.

Nicht-rigid: einfache Mehrheiten reichen für eine Verfassungsänderung)

- Abstrakte Normenkontrolle

- Parlament beim Verfassungsgericht antragsberechtigt für Normenkontrolle

- Tiefe Antragshürde im Parlament (33% der Abgeordneten oder tiefer) für Normenkontrolle
gemäss Kneip 2008.

N = 14

Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal,

Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn

Paradigmen, Theorien, Bedingungen, Outcomes und Werte für Fälle

	Paradigma 1: Sozialkonstruktivismus			Paradigma 2: Funktionalismus					Paradigma 3: Rationalismus							Outcome	
	Theorien: Liberale Werte			Theorien: Funktionalismus					Theorien: Realismus und Rational Choice								
			Idealtyp	Ansprüche des Systems			Auslöser	Idealtyp	T1: Realismus (Autokratie)		T2: Realismus (Demokratie)		T3: Rational Choice		Idealtyp	Starkes	
Bedingungen	LibSys	LibReg	TypLib	SuprRecht	Foederal	Deadlock	PolityWandel	TypFunk	AutokEIETab	AutokEIWechsel	DemokEIETab	DemokEIWechsel	PolityTyp	Szenario	TypRat	Verfger	
Fälle																	
Belgien1985	0.33	0.33	1	1	1	1	0	1			1	0.33	0	0	0	0.66	
Bulgarien1991	0	0.66	0	0	0	0	0	1	1	1	0.66			1	1	1	0.66
Deutschland1951	0.66	0.33	1	0	1	1	1	1	1	0.33	0			0.66	0.66	1	1
Estland1993	0	0	0	0	0	0		1	0	1	1			1	1	0	0.66
Frankreich1958	0.33	0.33	0	1	0	0	1	0	0	0	0.33	1	0.66	0.66	1	0	0
Griechenland1975		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0.33			0.66	0.66	0	0
Irland1961	0.66	0	0	0	0	0	0	0	0			1	0	0	0	0	0
Italien1956		0.33	0	0	0	1	1	1	1	0.33	0	1	0.33	0.66	0.66	0	0.66
Lettland1996	0	0.66	0	0	0		1	0	1	0.66	0	0	0	1	1	1	0.66
Litauen1993	0	0	0	0	0		1	0	1	0.66	1	0	1	1	1	1	0.66
Luxemburg1996		0	0	1	0	0	0	0			1	0.33	0	0	0	0	0
Malta1964	0.66	0	0	0				0									0
Oesterreich1946		0	1	0	1	0	1	1	0	0				0.66	0.66	1	0.66
Polen1986	0	0	1	0	0		0	0	0.66	1				1	1	1	0.66
Portugal1983	1	0	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0.33	0.33	0.66	0.66	1	1
Rumaenien1992	0	0	1	0	0	1	1	0	1	0.66				1	1	1	0.66
Slowakei1993	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0.33	0	1	1	1	1	1
Slowenien1991	0	0.33	1	0			1	1	0.66	1				1	1	1	1
Spanien1980	0.66	0.66	1	0	1	0	1	1	0.66	0.33	1	0	0.66	0.66	1	0.66	0.66
Tschechien1993	0	0.33	0	0	0	0	1	1	1	1	0.33	1	1	1	1	1	0.66
Ungarn1990	0	0	1	0	0		1	1	1	0.66				1	1	1	0.66
VereinigtesKoenigreich2009	1	0	0	1	0	0	0	1			1	0.33	0	0	0	0	0
Zypern1964	0.66		1	0			1	1					0	0.33	0	0.66	0.66
N = 23																	
	Keine Daten vorhanden																
	Bedingung bezieht sich nicht auf diesen Fall																

Anhang 4: Dokumentation der Datenanalyse mit R.

1. Vorgehensweise

Es erfolgte jeweils eine schrittweise Senkung der Konsistenzwerte, mit einem Abgleich der Resultate um für „Model Ambiguities“ zu kontrollieren. Für die Konsistenzschwellenwerten wurde die konventionelle Grenze von Konsistenz = 0.75 angesetzt. Die hier untersuchte Fallzahl legte keine andere Grenze nahe. Konsistenz ist identisch mit der Inclusion.

Es wurden keine Frequency-Thresholds für Fälle festgelegt. Eine Fallzahl von $N = 1$ ist ausreichend um eine Zeile der Truth Table nicht mehr als Logical Remainder-Row zu betrachten. Die Fallzahl in den Datensätzen war jeweils relativ überschaubar, es handelt sich nicht um eine large-N-QCA.

Besonders zu beachten ist, dass die Fallzahl sich von Datensatz zu Datensatz (d.h. von Theorie zu Theorie) aufgrund von Lücken im Datenmaterial und unterschiedlichen Aussagebereichen der Theorien unterscheidet (zwischen Minimum 12 bis Maximum 22 Fällen). Höhere oder tiefere Abdeckungswerte beziehen sich damit immer nur auf ein jeweiliges Sample und sind nicht direkt theorie-, bzw. datensatzübergreifend zu vergleichen da sie sich auf unterschiedliche Fallzahlen beziehen.

Ich werde auf das Vorhandensein von Bedingungen mit Grossbuchstaben hinweisen.

Kleinbuchstaben bedeuten die Abwesenheit einer Bedingung oder des Outcomes.

R-Output ist grau hinterlegt.

SOZIALKONSTRUKTIVISMUS

Datensatz: $N = 18$

Enthaltene Fälle: Belgien 1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Estland1993, Frankreich1958, Irland1961, Lettland1996, Litauen1993, Malta1964, Polen1986, Portugal1983, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, VereinigtesKoenigreich2009.

Drei erklärende Bedingungen, d.h. acht logisch mögliche Kombinationen, Kalibrierung: Fuzzy-Sets.

Bedingungen: L = Liberales System, R = Liberale Regierung, T = Grundrechtewächter,

V = Starkes Verfassungsgericht.

Analyse auf notwendige Bedingungen

Keine notwendigen Bedingungen mit $inclcut = 1$, $cov = 1$

Keine notwendigen Bedingungen mit $inclcut = 0.9$, $cov = 0.9$

Mit $inclcut = 0.8$, $cov = 0.8$ ergibt sich:

		incl	cov.r
1	R+T	0.844	0.815

Interpretation notwendige Bedingungen

Liberale Regierung ODER Grundrechtewächter sind notwendige Bedingungen für das Outcome starkes Verfassungsgericht, mit hoher Konsistenz und hoher Abdeckung (der hier untersuchten 18 Fälle). Die beiden Bedingungen sind aber nicht sinnvoll als funktionale Äquivalente zu interpretieren.

Inhaltliche Interpretation: Es lassen sich keine notwendigen Bedingungen finden.

Analyse auf hinreichende Bedingungen

Schwellenwert Konsistenz = 1, maximal streng

Resultierende Truth Table:

OUT: outcome value							
n: number of cases in configuration							
incl: sufficiency inclusion score							
	L	R	T	OUT	n	incl	cases
6	1	0	1	1	2	1.000	Deutschland1951, Portugal1983
8	1	1	1	1	1	1.000	Spanien1980
4	0	1	1	?	0	1.000	
3	0	1	0	0	2	0.833	Bulgarien1991, Lettland1996
2	0	0	1	0	6	0.829	Belgien1985, Polen1986, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Ungarn1990
1	0	0	0	0	4	0.566	Estland1993, Frankreich1958, Litauen1993, Tschechien1993
5	1	0	0	0	3	0.000	Irland1961, Malta1964, VereinigtesKoenigreich2009
7	1	1	0	?	0	0.000	

Es ergeben sich zwei Logical Remainder-Rows.

Komplexer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 3/15/0
Total : 18

Number of multiple-covered cases: 0

M1: LT => V

	incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1 LT	1.000	1.000	0.250	-	Deutschland1951,Portugal1983; Spanien1980
M1	1.000	1.000	0.250		

Es ergeben sich drei als konsistent hinreichend eingestufte Konfigurationen, 14 als nichtkonsistent hinreichend eingestufte Konfigurationen. Die PRI (Proportional Reduction in Inconsistency)-Werte (Schneider / Wagemann 2013: 238 und 242) weisen darauf hin, dass sich mit derselben Konfiguration nur das Outcome und nicht auch das Non-Outcome sinnvoll erklären lässt.

Inhaltlich besagt der Lösungspfad: LIBERALES SYSTEM * GRUNDRECHTEWÄCHTER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT. Es werden relativ wenige Fälle abgedeckt: Deutschland, Portugal, Spanien.

Senkung der Schwellenwerte.

Schwellenwert Konsistenz: 0.9

Resultierende Truth Table und Lösung sind identisch.

Schwellenwert Konsistenz: 0.8

Resultat: Anstieg von 3 auf 11 konsistent hinreichende Konfigurationen.

Die PRI-Werte fallen niedriger aus.

n OUT = 1/0/C: 11/7/0
Total : 18

Number of multiple-covered cases: 2

M1: LT + rT + lRt => V

	incl	PRI	cov.r	cov.u
1 LT	1.000	1.000	0.250	0.030
2 rT	0.860	0.818	0.596	0.376
3 lRt	0.833	0.660	0.156	0.156
M1	0.859	0.804	0.782	

cases

1 LT Deutschland1951,Portugal1983; Spanien1980
2 rT Deutschland1951,Portugal1983; Belgien1985,Polen1986,Rumaenien1992,S
lowakei1993,Slowenien1991,Ungarn1990
3 lRt Bulgarien1991,Lettland1996

Als hinreichend für das Outcome kommen hinzu:

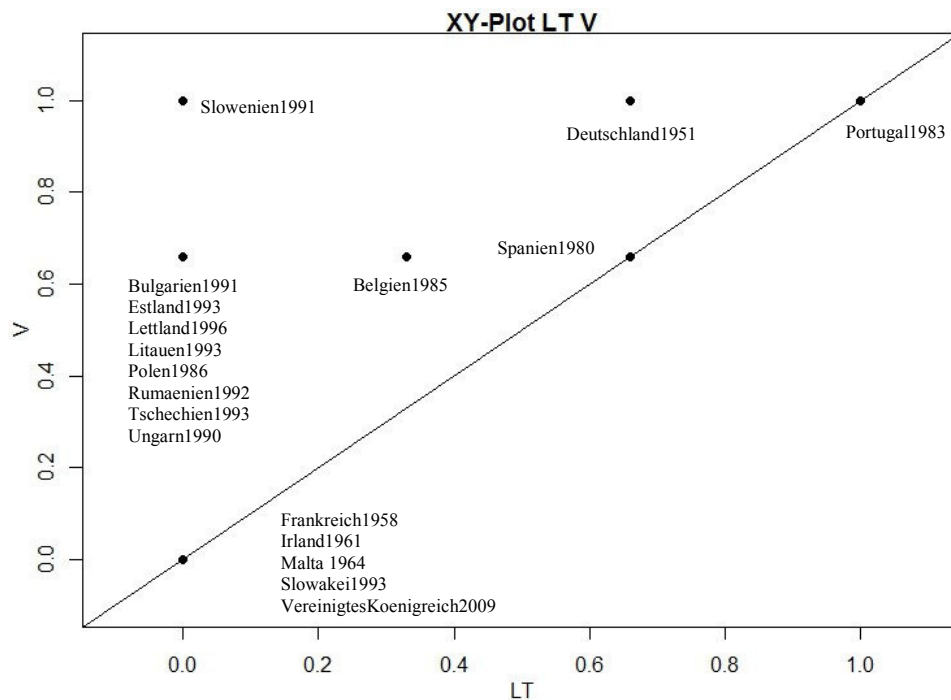
2: liberale Regierung * GRUNDRECHTEWÄCHTER (Deutschland, Portugal, Belgien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn)

3: liberales System * LIBERALE REGIERUNG * Grundrechtewächter (Bulgarien, Lettland)

Für inhaltliche Interpretation gewähltes Ergebnis:

Das Modell, mit Schwellenwert Konsistenz = 1. Es ist robust auch bei Senkung der Konsistenzschwellenwerte und weist gute PRI-Werte auf.

XY-Plot des komplexen hinreichenden Modells:



Sparsamer Lösungspfad

Es resultiert eine mit der gewählten komplexen Lösungsformel identische Lösung. Keine „simplifying assumptions“ wurden angenommen.

Ich diskutiere nur die komplexe Lösung.

FUNKTIONALISMUS

Datensatz: N= 15

Enthaltene Fälle: Belgien1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Frankreich1958, Griechenland1975, Irland1961, Italien1956, Luxemburg1996, Oesterreich1946, Portugal1983, Rumaenien1992, Slowakei1993, Spanien1980, Tschechien1993, VereinigtesKoenigreich2009.

Fünf erklärende Bedingungen, d.h. 32 logisch mögliche Kombinationen, Kalibrierung: Bedingungen Crisp-Set, Outcome Fuzzy-Set.

Bedingungen: S = Einfluss supranationalen Rechts, F = Föderalismus, D = Politischer Deadlock, P = Polity-Wandel, T = Schiedsrichter, V = Starkes Verfassungsgericht.

Analyse auf notwendige Bedingungen

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 1, cov = 1

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.9, cov = 0.9

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.8, cov = 0.8

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.75, cov = 0.75

Interpretation notwendige Bedingungen

Es gibt keine notwendigen Bedingungen.

Analyse auf hinreichende Bedingungen

Schwellenwert Konsistenz = 1, maximal streng

Resultierende Truth Table:

OUT: outcome value
 n: number of cases in configuration
 incl: sufficiency inclusion score

	S	F	D	P	T	OUT	n	incl	cases
16	0	1	1	1	1	1	1	1.000	Deutschland1951
4	0	0	0	1	1	0	3	0.773	Bulgarien1991,Portugal1983,Tschechien1993
12	0	1	0	1	1	0	2	0.660	Oesterreich1946,Spanien1980
7	0	0	1	1	0	0	1	0.660	Rumaenien1992
8	0	0	1	1	1	0	1	0.660	Italien1956
30	1	1	1	0	1	0	1	0.660	Belgien1985
3	0	0	0	1	0	0	2	0.500	Griechenland1975,slowakei1993
1	0	0	0	0	0	0	1	0.000	Irland1961
17	1	0	0	0	0	0	1	0.000	Luxemburg1996
18	1	0	0	0	1	0	1	0.000	VereinigtesKoenigreich2009
19	1	0	0	1	0	0	1	0.000	Frankreich1958
2	0	0	0	0	1	?	0	-	
5	0	0	1	0	0	?	0	-	
6	0	0	1	0	1	?	0	-	
9	0	1	0	0	0	?	0	-	
10	0	1	0	0	1	?	0	-	
11	0	1	0	1	0	?	0	-	
13	0	1	1	0	0	?	0	-	
14	0	1	1	0	1	?	0	-	
15	0	1	1	1	0	?	0	-	
20	1	0	0	1	1	?	0	-	
21	1	0	1	0	0	?	0	-	
22	1	0	1	0	1	?	0	-	
23	1	0	1	1	0	?	0	-	
24	1	0	1	1	1	?	0	-	
25	1	1	0	0	0	?	0	-	
26	1	1	0	0	1	?	0	-	
27	1	1	0	1	0	?	0	-	
28	1	1	0	1	1	?	0	-	
29	1	1	1	0	0	?	0	-	
31	1	1	1	1	0	?	0	-	
32	1	1	1	1	1	?	0	-	

Es ergeben sich 21 logical remainder-rows.

Komplexer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 1/14/0
 Total : 15

Number of multiple-covered cases: 0

M1: sFDPT => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1	sFDPT	1.000	1.000	0.131	-	Deutschland1951
	M1	1.000	1.000	0.131		

Es ergibt sich nur eine als konsistent hinreichend eingestufte Konfiguration, 14 als nichtkonsistent hinreichend eingestufte Konfigurationen. Die PRI (Proportional Reduction in Inconconsistency)-Werte weisen darauf hin, dass sich mit derselben Konfiguration nur das Outcome und nicht auch das Non-Outcome sinnvoll erklären lässt.

Der Lösungspfad besagt folgendes:

supranationales Recht * FÖDERALISMUS * POLITISCHER DEADLOCK * POLITY-WANDEL * SCHIEDSRICHTER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT

Er ist sehr konsistent, erklärt aber nur Deutschland.

Senkung der Schwellenwerte.
 Schwellenwert Konsistenz: 0.9
 Resultierende Truth Table und Lösung sind identisch.
 Schwellenwert Konsistenz: 0.8
 Resultierende Truth Table und Lösung sind identisch.
 Schwellenwert Konsistenz: 0.75
 Er ergibt sich folgende komplexe Lösung:

n OUT = 1/0/C: 4/11/0
 Total : 15

Number of multiple-covered cases: 0

M1: sfdPT + sFDPT => V

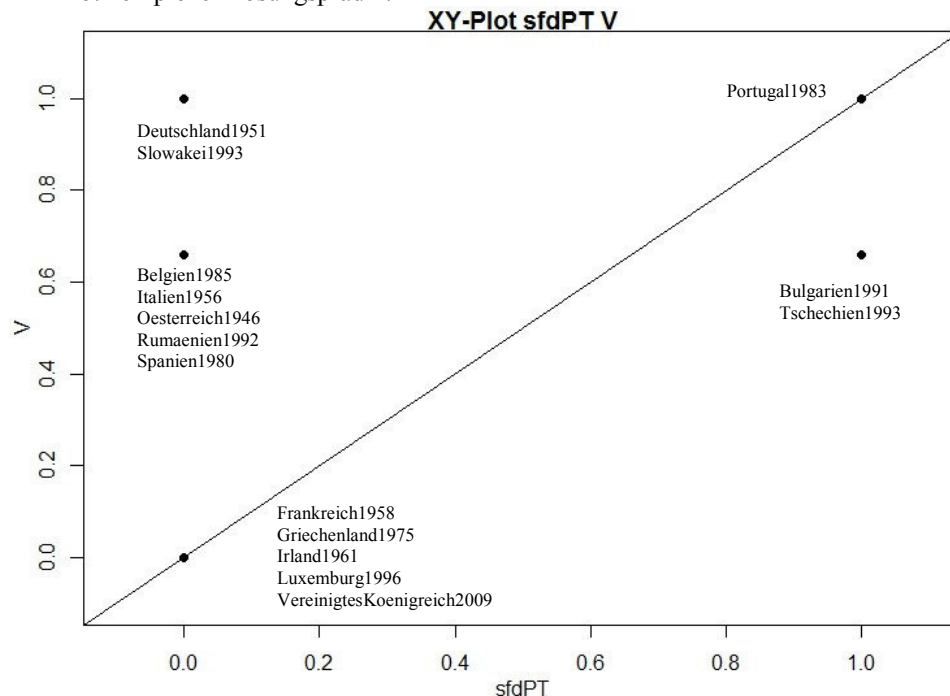
		incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1	sfdPT	0.773	0.707	0.304	0.304	Bulgarien1991,Portugal1983,Tschechien1993
2	sFDPT	1.000	1.000	0.131	0.131	Deutschland1951
M1		0.830	0.795	0.436		

Neu ergeben sich 4 als konsistent hinreichend und 11 als nicht konsistent hinreichend eingestufte Konfigurationen. Daraus resultiert der bereits beschriebene Pfad sowie der folgende zweite Pfad:
 Supranationales Recht * föderalismus * politischer deadlock * POLITY-WANDEL * SCHIEDSRICHTER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT. Der zusätzliche Pfad deckt Bulgarien, Portugal und Tschechien ab, weist einen relativ niedrigen PRI-Wert von 0.707 und einen Konsistenzwert von 0.773 auf. Er erfüllt damit noch die Untergrenze von Konsistenzwert 0.75

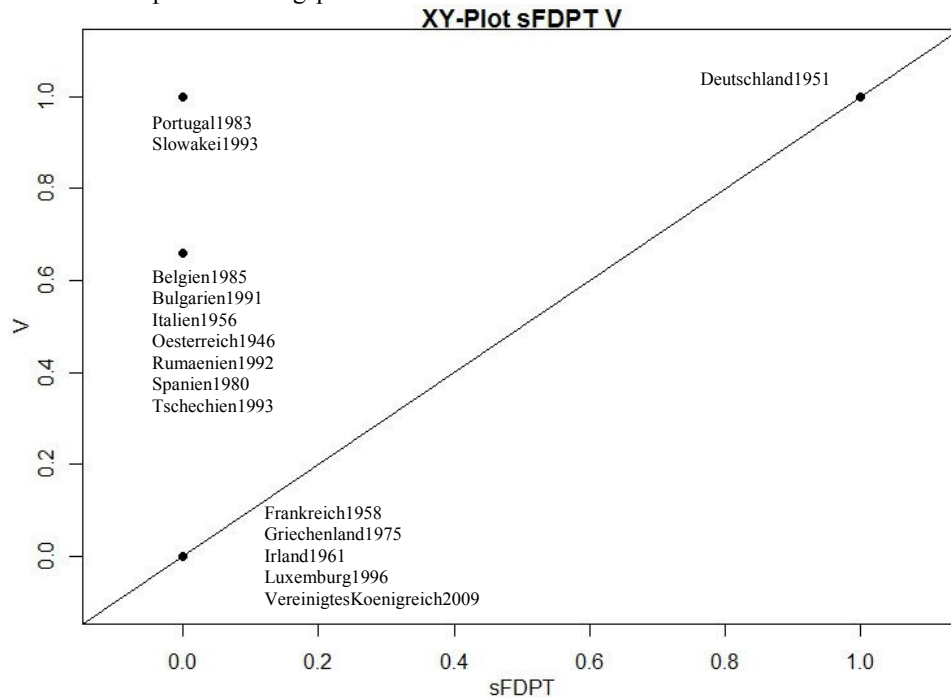
Für inhaltliche Interpretation gewähltes Ergebnis (komplexer Lösungspfad):

Ich beziehe beide komplexen Lösungspfade in die Diskussion der Ergebnisse ein.

XY-Plot komplexer Lösungspfad 1:



XY-Plot komplexer Lösungspfad 2:



Sparsamer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 1/14/0
Total : 15

Number of multiple-covered cases: 0

M1: FDP => V

M2: sFD => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u	(M1)	(M2)	cases
1	FDP	1.000	1.000	0.131	0.000	-		Deutschland1951
2	sFD	1.000	1.000	0.131	0.000		-	Deutschland1951
	M1	1.000	1.000	0.131				
	M2	1.000	1.000	0.131				

Die sparsame Lösung präsentiert zwei Lösungspfade, beide decken Deutschland ab. Beide Pfade weisen eine sehr gute Konsistenz und einen sehr guten PRI-Wert auf.

FÖDERALISMUS * POLITISCHER DEADLOCK * POLITY-WANDEL -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT

Und

supranationales Recht * FÖDERALISMUS * POLITISCHER DEADLOCK -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT

Diese Ergebnisse basieren auf folgenden „simplifying assumptions“:

\$M1

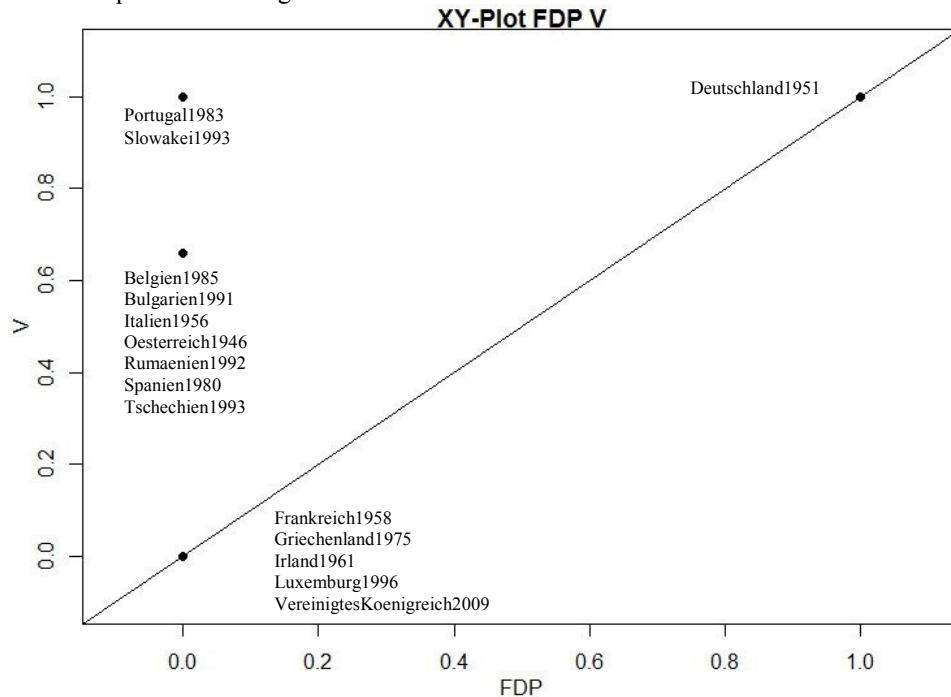
S F D P T
15 0 1 1 1 0
31 1 1 1 1 0
32 1 1 1 1 1

\$M2

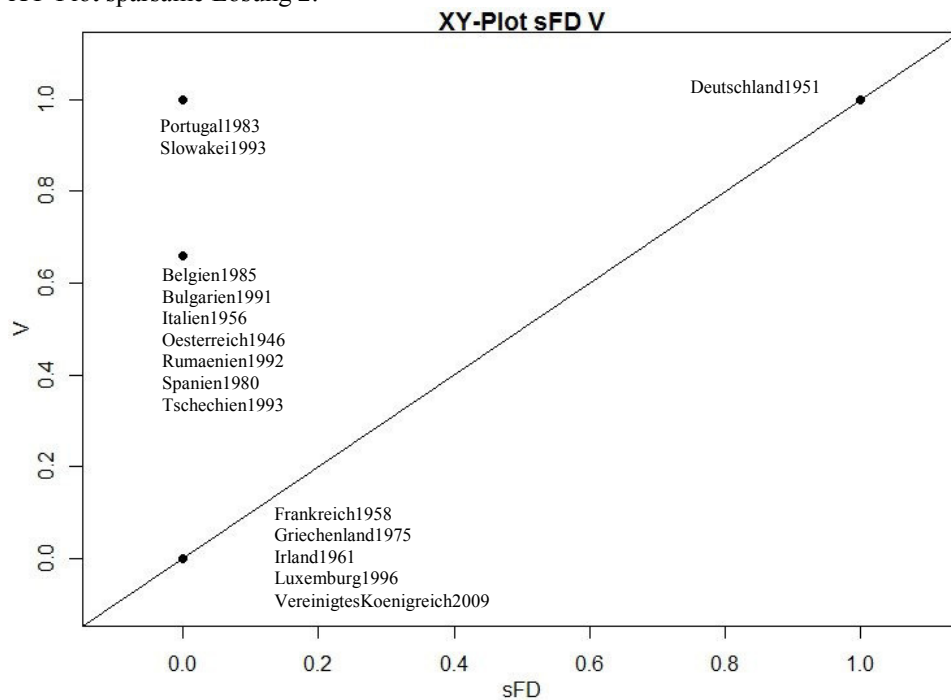
S F D P T
13 0 1 1 0 0
14 0 1 1 0 1
15 0 1 1 1 0

Um zum Lösungspfad 1 zu gelangen wurde folgendes angenommen.
Für Reihe 15: sFDPt, für Reihe 31: SFDpT, für Reihe 32: SFDpT.
Keine dieser Annahmen ist empirisch unmöglich.
Um zum Lösungspfad 2 zu gelangen wurde folgendes angenommen.
Für Reihe 13: sFDPt, für Reihe 14: sFDPt, für Reihe 15: sFDPt.
Keine dieser Annahmen ist empirisch unmöglich.
Ich diskutiere sowohl komplexe als auch sparsame Lösungen.

XY-Plot sparsame Lösung 1:



XY-Plot sparsame Lösung 2:



REALISMUS (AUTOKRATIE)

Datensatz: N= 17

Enthaltene Fälle: Bulgarien1991, Deutschland1951, Estland1993, Frankreich1958, Griechenland1975, Italien1956, Lettland1996, Litauen1993, Oesterreich1946, Polen1986, Portugal1983, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990.

Drei erklärende Bedingungen, d.h. acht logisch mögliche Kombinationen, Kalibrierung: Fuzzy-Sets.

Bedingungen: E = Etablierte autokratische Elite, W = Anzeichen für Elitenwechsel, T = Vetospieler, V = Starkes Verfassungsgericht.

Analyse auf notwendige Bedingungen

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 1, cov = 1

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.9, cov = 0.9

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.8, cov = 0.8

Notwendige Bedingungen mit inclcut = 0.75, cov = 0.75:

incl	cov.r
1 E	0.822 0.796

Eine etablierte Elite wird als notwendige Bedingung für ein starkes Verfassungsgericht ausgegeben. Die Bedingung erreicht ein Konsistenzlevel von 0.822 und eine beachtliche Abdeckung (der hier untersuchten 17 Fälle). Das deutet darauf hin, dass sie nicht trivial ist. Auch der Wert von 0.934 der Masszahl der Relevanz notwendiger Bedingungen von Schneider Wagemann (2013: 236) weist darauf hin, dass es sich um eine relevante notwendige Bedingung handelt:

Relevance of Necessity (Schneider / Wagemann)

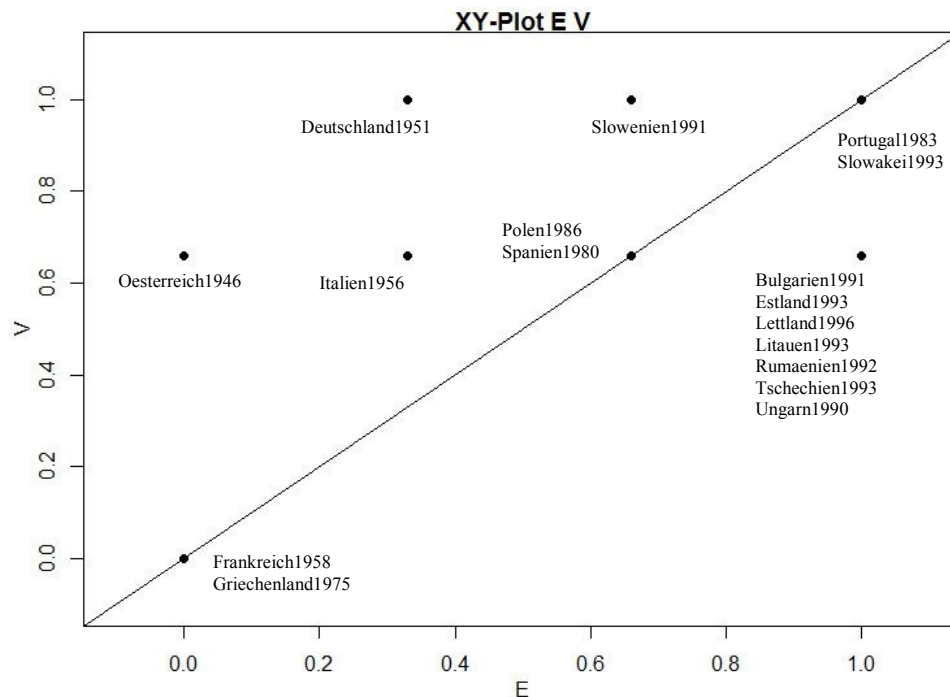
$[(1-1) + (1-0.33) + (1-1) + (1-0) + (1-0) + (1-0.33) + (1-1) + (1-1) + (1-0) + (1-0.66) + (1-1) + (1-1) + (1-1) + (1-0.66) + (1-0.66) + (1-1) + (1-1)] /$

$[(1-0.66) + (1-0.33) + (1-0.66) + (1-0) + (1-0) + (1-0.33) + (1-0.66) + (1-0.66) + (1-0) + (1-0.66) + (1-1) + (1-0.66) + (1-1) + (1-0.66) + (1-1) + (1-0.66) + (1-0.66) + (1-0.66) + (1-0.66)]$

$= 5.36 / 5.74 = 0.934.$

Ich werde die notwendige Bedingung in die inhaltliche Diskussion der Ergebnisse aufnehmen.

XY-Plot notwendige Bedingung:



Analyse auf hinreichende Bedingungen

Schwellenwert Konsistenz = 1, maximal streng

Resultierende Truth Table:

OUT: outcome value
 n: number of cases in configuration
 incl: sufficiency inclusion score

	E	W	T	OUT	n	incl
6	1	0	1	1	2	1.000
4	0	1	1	?	0	1.000
5	1	0	0	?	0	1.000
8	1	1	1	0	9	0.951
7	1	1	0	0	1	0.660
2	0	0	1	0	3	0.555
1	0	0	0	0	2	0.493
3	0	1	0	?	0	0.000

cases

6 Portugal1983,Spanien1980

4

5

8 Bulgarien1991,Lettland1996,Litauen1993,Polen1986,Rumaenien1992,Slowakei1993,Slowenien1991,Tschechien1993,Ungarn1990

7 Estland1993

2 Deutschland1951,Frankreich1958,Oesterreich1946

1 Griechenland1975,Italien1956

3

Es ergeben sich drei logical remainder-rows.

Komplexer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 2/15/0
 Total : 17

Number of multiple-covered cases: 0

M1: EWT => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1	EWT	1.000	1.000	0.328	-	Portugal1983,Spanien1980
	M1	1.000	1.000	0.328		

Zwei Konfigurationen wurden als konsistent hinreichend, 15 als nicht konsistent hinreichend klassifiziert. Der Lösungspfad weist sehr gute Konsistenz- und PRI-Werte auf. Er deckt Portugal und Spanien ab.

Inhaltlich besagt er:

ETABLIERTE AUTOKRATISCHE ELITE * anzeichen für elitenwechsel * VETOSPIELER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT

Senkung der Schwellenwerte.

Schwellenwert Konsistenz: 0.9

n OUT = 1/0/C: 11/6/0
 Total : 17

Number of multiple-covered cases: 0

M1: ET => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u
1	ET	0.802	0.731	0.734	-
	M1	0.802	0.731	0.734	

cases

 1 ET Portugal1983, Spanien1980; Bulgarien1991, Lettland1996, Litauen1993, Polen1986, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Tschechien1993, Ungarn1990

Die Senkung des Konsistenz-Schwellenwerts führt zu einer Erhöhung der zwei auf 11 als konsistent hinreichend klassifizierte Konfigurationen. Der PRI-Wert verschlechtert sich, die Konsistenz ist nach wie vor akzeptabel und die Abdeckung erhöht sich stark.

Schwellenwert Konsistenz: 0.8

Es ergibt sich das selbe Modell wie mit Konsistenz-Schwellenwert 0.9.

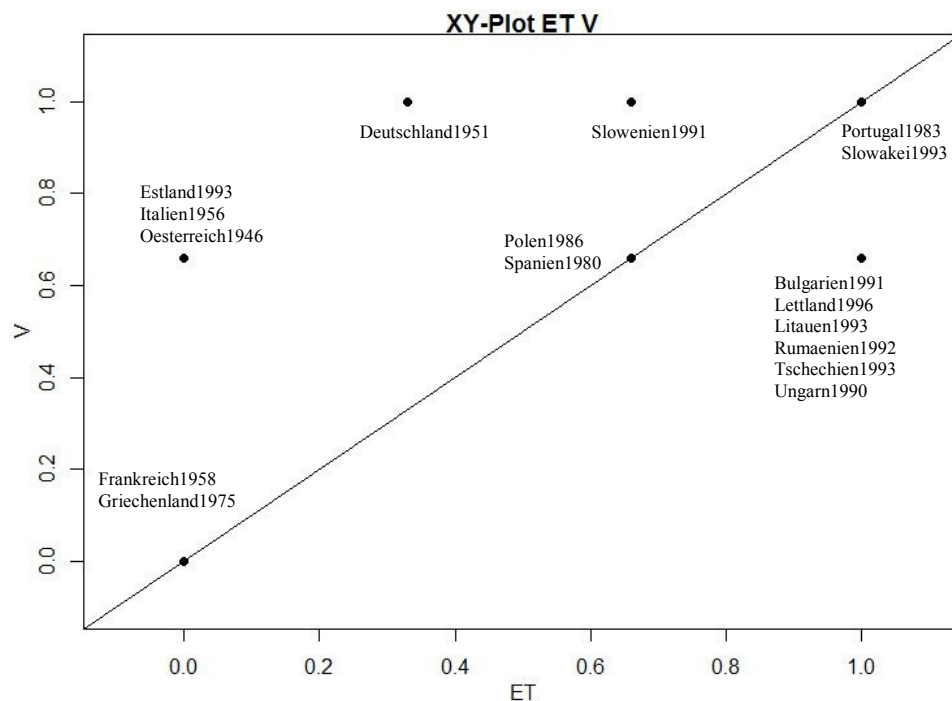
Schwellenwert Konsistenz: 0.75

Es ergibt sich das selbe Modell wie mit Konsistenz-Schwellenwert 0.9.

Für inhaltliche Interpretation gewähltes Ergebnis (komplexer Lösungspfad):

Das Modell, mit Schwellenwert Konsistenz = 0.9. Es ist robust bis zu einer Senkung des Konsistenzwerts auf 0.75, weist akzeptable PRI-Werte und nach wie vor einen sehr guten Konsistenzwert auf. Die Beschränkung auf das Modell mit Konsistenzwert 1 würde sich als zu restriktiv erweisen: Das Modell mit Konsistenzwert 0.9 erweist sich als wesentlich robuster.

XY-Plot für diesen komplexen Lösungspfad:



Sparsamer Lösungspfad

Es resultiert eine mit der komplexen Lösungsformel identische Lösung. Keine „simplifying assumptions“ wurden angenommen.

Ich diskutiere nur die komplexe Lösung.

REALISMUS (DEMOKRATIE)

Datensatz: N= 12

Enthaltene Fälle: Belgien1985, Frankreich1958, Irland1961, Italien1956, Lettland1996, Litauen1993, Luxemburg1996, Portugal1983, Slowakei1993, Spanien1980, Tschechien1993, VereinigtesKoenigreich2009.

Drei erklärende Bedingungen, d.h. 8 logisch mögliche Kombinationen, Kalibrierung: Fuzzy-Sets.

Bedingungen: E = Etablierte Elite (Demokratie), W = Anzeichen für Elitenwechsel, T = Vetospieler, V = Starkes Verfassungsgericht.

Analyse auf notwendige Bedingungen

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 1, cov = 1

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.9, cov = 0.9

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.8, cov = 0.8

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.75, cov = 0.75
 Inhaltliches Fazit: Keine notwendigen Bedingungen vorhanden.

Analyse auf hinreichende Bedingungen

Schwellenwert Konsistenz = 1, maximal streng: Es ergibt sich kein einziges positives Outcome.

Das ist erst ab Konsistenz-Schwellenwert 0.8 der Fall.

Es resultiert folgende Truth Table bei Konsistenz-Schwellenwert 0.8:

OUT: outcome value							
n: number of cases in configuration							
incl: sufficiency inclusion score							
	E	W	T	OUT	n	incl	cases
2	0	0	1	1	3	0.855	Lettland1996,Portugal1983,Slowakei1993
6	1	0	1	0	2	0.744	Litauen1993,Spanien1980
8	1	1	1	?	0	0.667	
4	0	1	1	0	2	0.593	Frankreich1958,Tschechien1993
7	1	1	0	?	0	0.500	
5	1	0	0	0	5	0.359	Belgien1985,Irland1961,Italien1956,Luxemburg1996,VereinigtesKoenigreich2009
1	0	0	0	?	0	-	
3	0	1	0	?	0	-	

Es ergeben sich vier logical remainder-rows.

Komplexer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 3/9/0
 Total : 12

Number of multiple-covered cases: 0

M1: ewT => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1	ewT	0.855	0.830	0.336	-	Lettland1996,Portugal1983,Slowakei1993

	M1	0.855	0.830	0.336		

Es ergeben sich drei konsistent hinreichende Konfigurationen und neun nicht konsistent hinreichende Konfigurationen. Die Konsistenz- und PRI-Werte sind akzeptabel hoch. Der Pfad besagt inhaltlich: etablierte elite (demokratie) * anzeichen für elitenwechsel * VETOSPIELER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT.

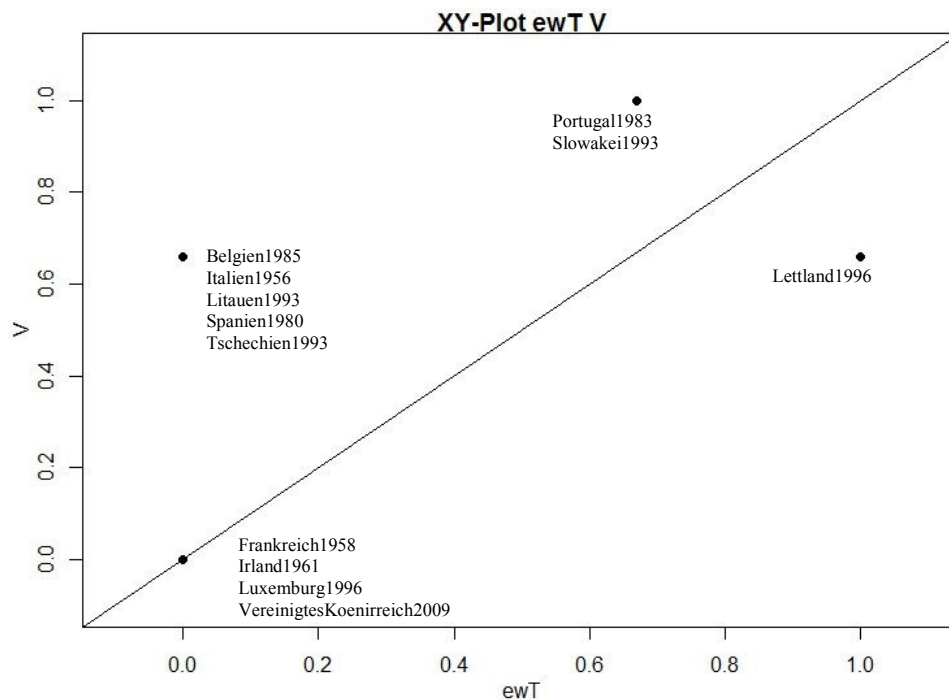
Der Pfad deckt Lettland1996, Portugal 1983 und die Slowakei1993 ab.

Mit Konsistenz-Schwellenwert 0.75 ergibt sich ein identisches Modell.

Für inhaltliche Interpretation gewähltes Ergebnis (komplexer Lösungspfad):

Ich interpretiere das mit Konsistenz-Schwellenwert 0.8 resultierende Modell. Es weist akzeptable PRI-Werte und nach wie vor einen sehr guten Konsistenzwert auf.

XY-Plot für diesen komplexen Lösungspfad:



Sparsamer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 3/9/0
Total : 12

Number of multiple-covered cases: 0

M1: ew => v

		incl	PRI	cov.r	cov.u	cases
1	ew	0.855	0.830	0.336	-	Lettland1996,Portugal1983,Slowakei1993

M1		0.855	0.830	0.336		

Die sparsame Lösung basiert wieder auf drei hinreichend konsistenten und neun nicht hinreichend konsistenten Konfigurationen. Sie unterscheidet sich ausschliesslich durch das Fehlen von T von der komplexen Lösung. Folgende „simplifying assumptions“ wurden getroffen um zu diesem Modell zu kommen:

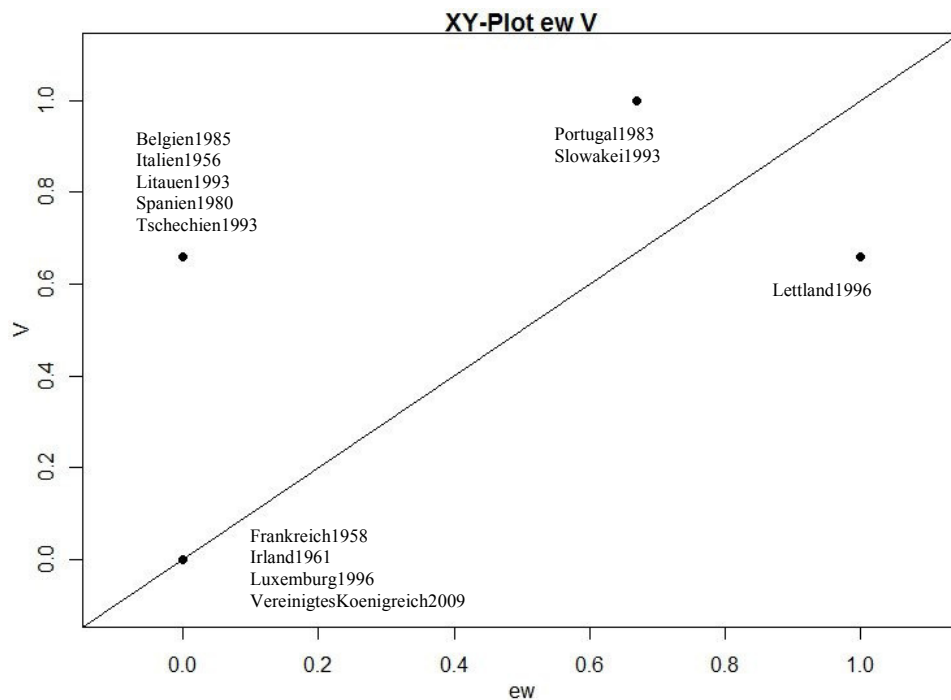
\$M1

E	W	T
1	0	0

Für die in der Truth Table mit 1 nummerierte Logical Remainder-Row wurde angenommen, dass sie die Konfiguration ewt aufwies. Das ist keine empirisch unmögliche Annahme.

Ich diskutiere sowohl komplexe als auch sparsame Lösungspfade.

XY-Plot sparsame Lösung:



RATIONAL CHOICE-THEORIE

Datensatz: N= 22

Enthaltene Fälle: Belgien1985, Bulgarien1991, Deutschland1951, Estland1993, Frankreich1958, Griechenland1975, Irland1961, Italien1956, Lettland1996, Litauen1993, Luxemburg1996, Oesterreich1946, Polen1986, Portugal1983, Rumänien1992, Slowakei1993, Slowenien1991, Spanien1980, Tschechien1993, Ungarn1990, VereinigtesKoenigreich2009, Zypern1964.

Drei erklärende Bedingungen, d.h. acht logisch mögliche Kombinationen, Kalibrierung: Fuzzy-Sets.

Bedingungen: P = Polity-Typ, S = Szenario, T = Vetospieler, V = Starkes Verfassungsgericht.

Analyse auf notwendige Bedingungen

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 1, cov = 1

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.9, cov = 0.9

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.8, cov = 0.8

Keine notwendigen Bedingungen mit inclcut = 0.75, cov = 0.75

Inhaltliches Fazit: Keine notwendigen Bedingungen vorhanden.

Analyse auf hinreichende Bedingungen

Erst mit Konsistenz-Schwellenwert 0.75 ergibt sich eine komplexe Lösung.

Es resultiert folgende Truth Table:

OUT: outcome value						
n: number of cases in configuration						
incl: sufficiency inclusion score						
P	S	T	OUT	n	incl	
2	0	0	1	?	0	0.800
4	0	1	1	?	0	0.800
6	1	0	1	?	0	0.800
8	1	1	1	1	14	0.753
3	0	1	0	?	0	0.663
7	1	1	0	0	3	0.569
5	1	0	0	?	0	0.500
1	0	0	0	0	5	0.310
cases						
2						
4						
6						

```

8  Bulgarien1991,Deutschland1951,Frankreich1958,Lettland1996,Litauen1993,Oe
sterreich1946,Polen1986,Portugal1983,Rumaenien1992,Slowakei1993,Slowenien19
91,Spanien1980,Tschechien1993,Ungarn1990
3
7  Estland1993,Griechenland1975,Italien1956
5
1  Belgien1985,Irland1961,Luxemburg1996,VereinigtesKoenigreich2009,Zypern19
64

```

Die resultierende Truth Table enthält fünf logical remainder-rows.

Komplexer Lösungspfad

```

n OUT = 1/0/C: 14/8/0
Total      : 22

```

Number of multiple-covered cases: 0

M1: PST => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u
1	PST	0.753	0.671	0.736	-
	M1	0.753	0.671	0.736	

cases

```

1  PST  Bulgarien1991,Deutschland1951,Frankreich1958,Lettland1996,Litauen19
93,Oesterreich1946,Polen1986,Portugal1983,Rumaenien1992,Slowakei1993,Slowen
ien1991,Spanien1980,Tschechien1993,Ungarn1990

```

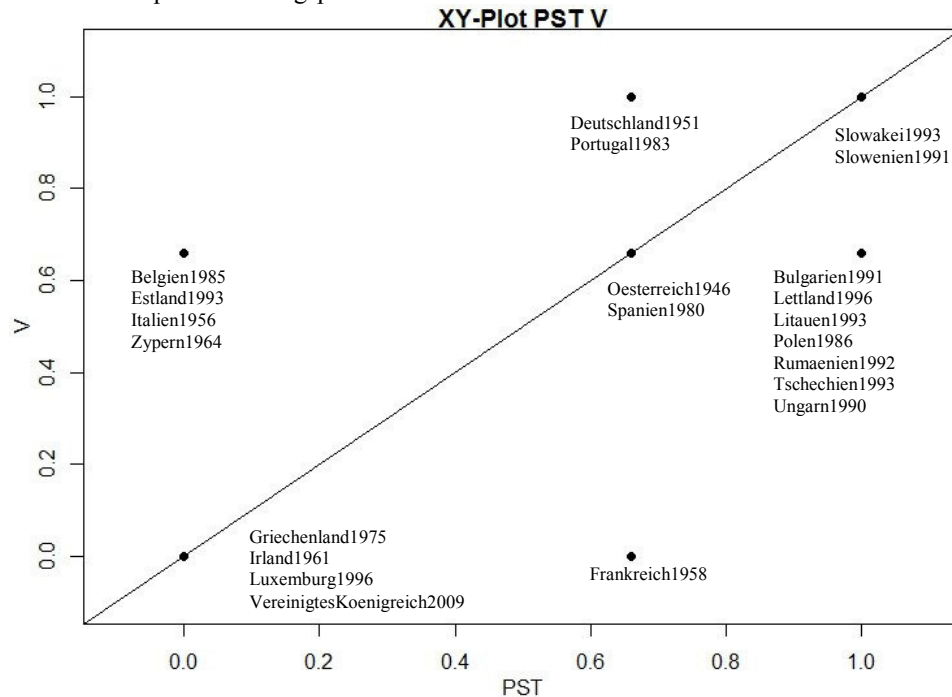
Es ergeben sich 14 konsistent hinreichende Konfigurationen, acht nicht konsistent hinreichende. Der Konsistenzwert liegt knapp über der festgelegten Untergrenze von 0.75. Auch der PRI-Wert liegt vergleichsweise tief. Die Abdeckung fällt jedoch beachtlich aus (Samplegrösse hier = 22). Inhaltlich besagt dieser Lösungspfad folgendes:

POLITY-TYP * SZENARIO * VETOSPIELER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT.

Für inhaltliche Interpretation gewähltes Ergebnis (komplexer Lösungspfad):

Das Modell erfüllt die anfangs definierte Konsistenz-Schwelle von 0.75 wenn auch nur knapp. Ich werde es in die Diskussion einbeziehen.

XY-Plot komplexer Lösungspfad:



Sparsamer Lösungspfad

n OUT = 1/0/C: 14/8/0
Total : 22

Number of multiple-covered cases: 0

M1: T => V

		incl	PRI	cov.r	cov.u
1	T	0.710	0.629	0.790	-
M1		0.710	0.629	0.790	

cases

1 T Bulgarien1991,Deutschland1951,Frankreich1958,Lettland1996,Litauen1993,Oesterreich1946,Polen1986,Portugal1983,Rumaenien1992,Slowakei1993,Slowenien1991,Spanien1980,Tschechien1993,Ungarn1990

Das sparsame Modell enthält nur noch T als erklärende Bedingung. Es besagt demnach VETOSPIELER -> STARKES VERFASSUNGSGERICHT. Der Konsistenzwert fällt unter die definierte Untergrenze. Auch der PRI-Wert liegt etwas tiefer als zuvor. Die Abdeckung erhöht sich hingegen. Das sparsame Modell basiert auf folgenden „simplifying assumptions“:

\$M1

P	S	T
2	0	0
4	0	1
6	1	0

Für logical remainder-row 2 wurde angenommen psT, für logical remainder-row 4 pST, für logical remainder-row 6 PsT. Nichts davon ist empirisch unmöglich. Das sparsame Modell fällt allerdings unter die definierte Untergrenze was den Konsistenzwert betrifft. Ich werde für die Rational Choice-Theorie nur die komplexe Lösung diskutieren.